

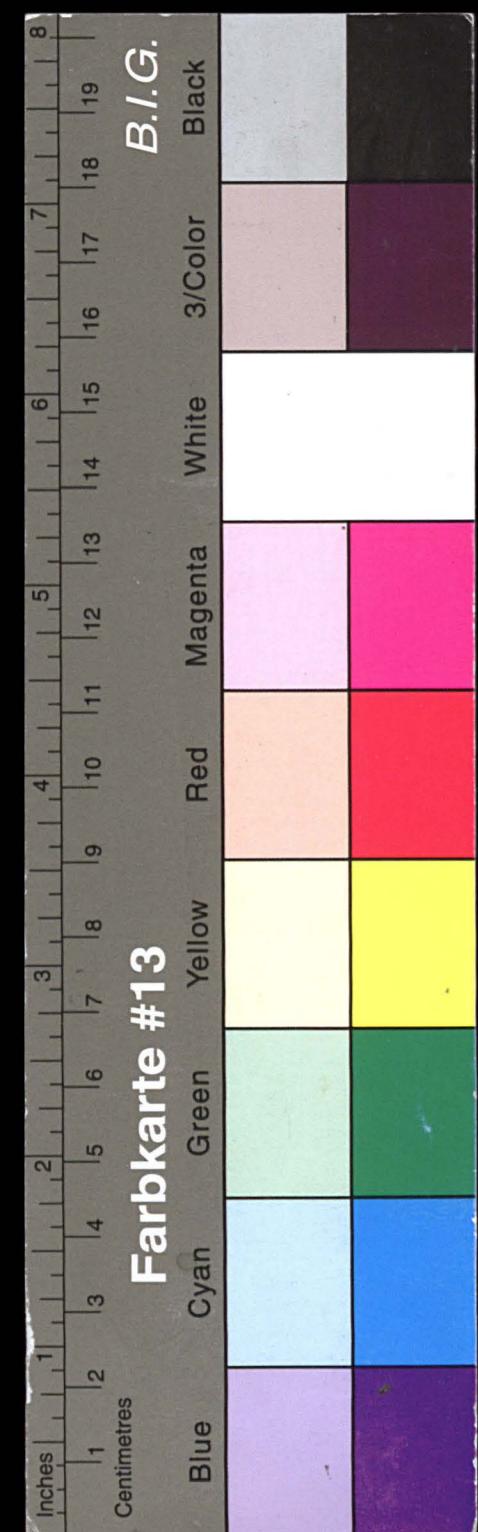
Kreisarchiv Stormarn E103

Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -
Projektnummer 415708552

Kreisarchiv Stormarn

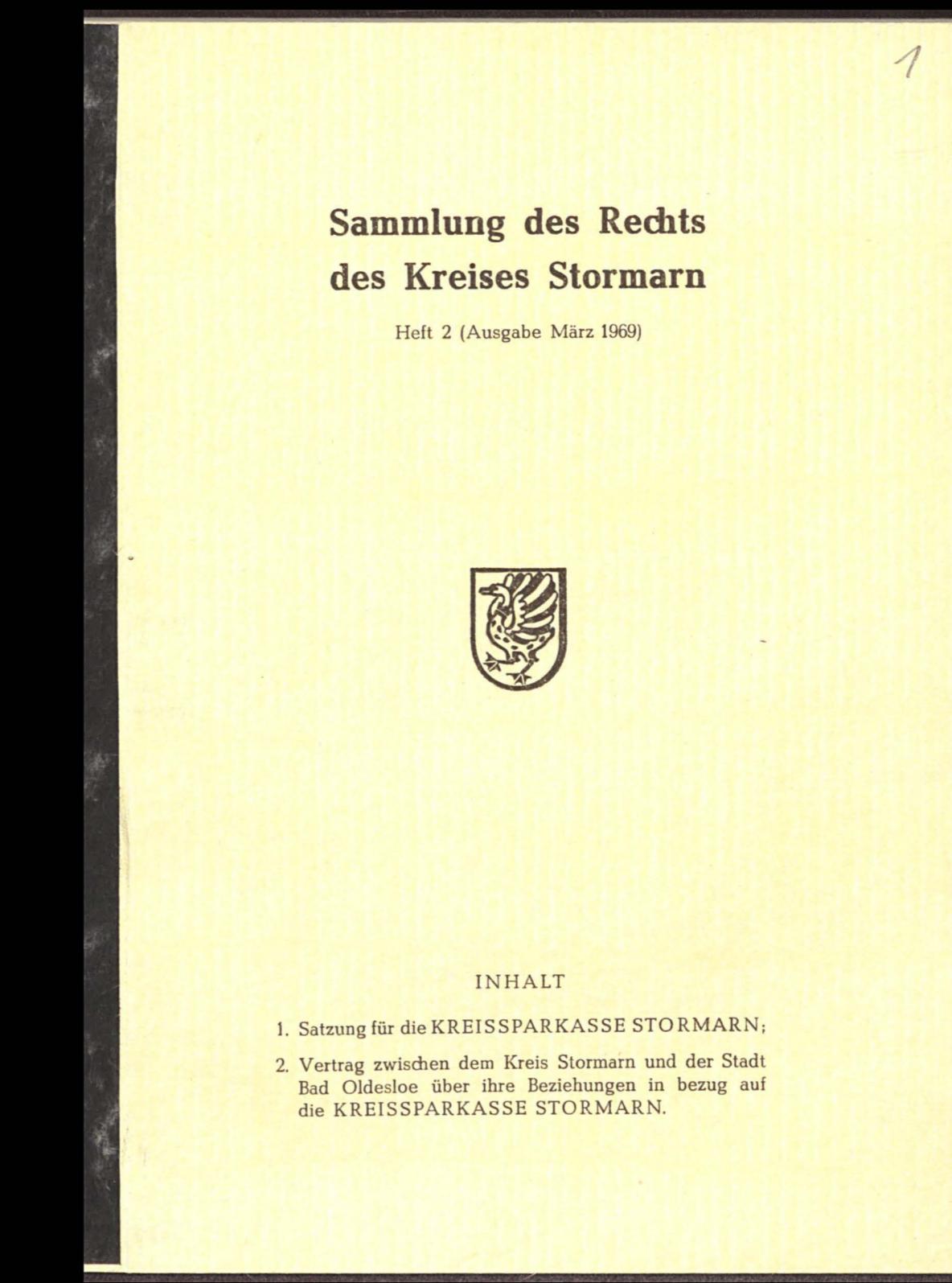
Bestand E103

287



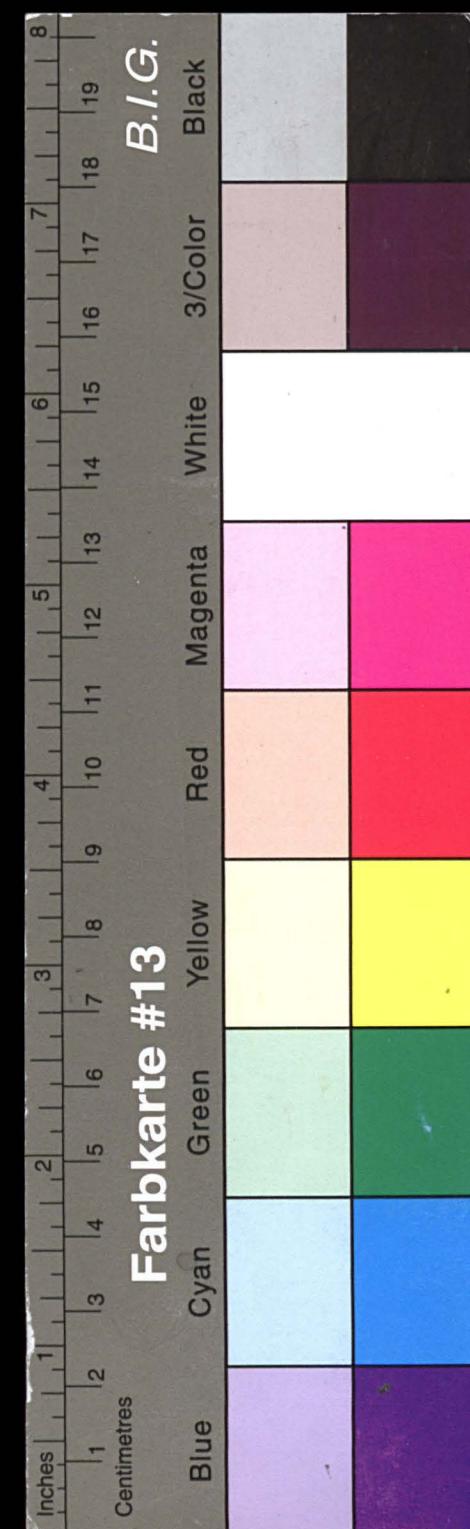
Kreisarchiv Stormarn E103

Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -
Projektnummer 415708552



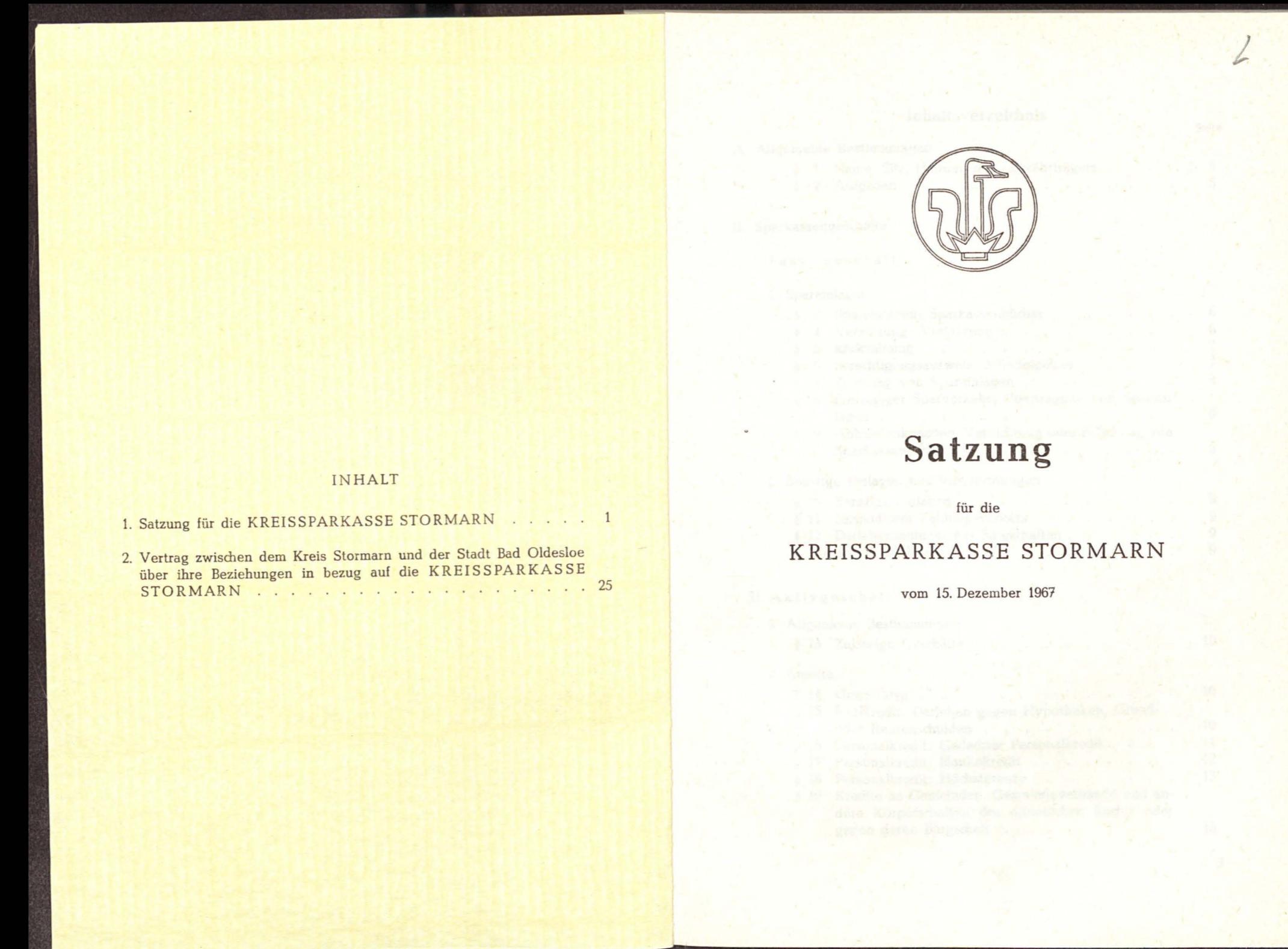
INHALT

1. Satzung für die KREISSPARKASSE STORMARN;
2. Vertrag zwischen dem Kreis Stormarn und der Stadt Bad Oldesloe über ihre Beziehungen in bezug auf die KREISSPARKASSE STORMARN.



Kreisarchiv Stormarn E103

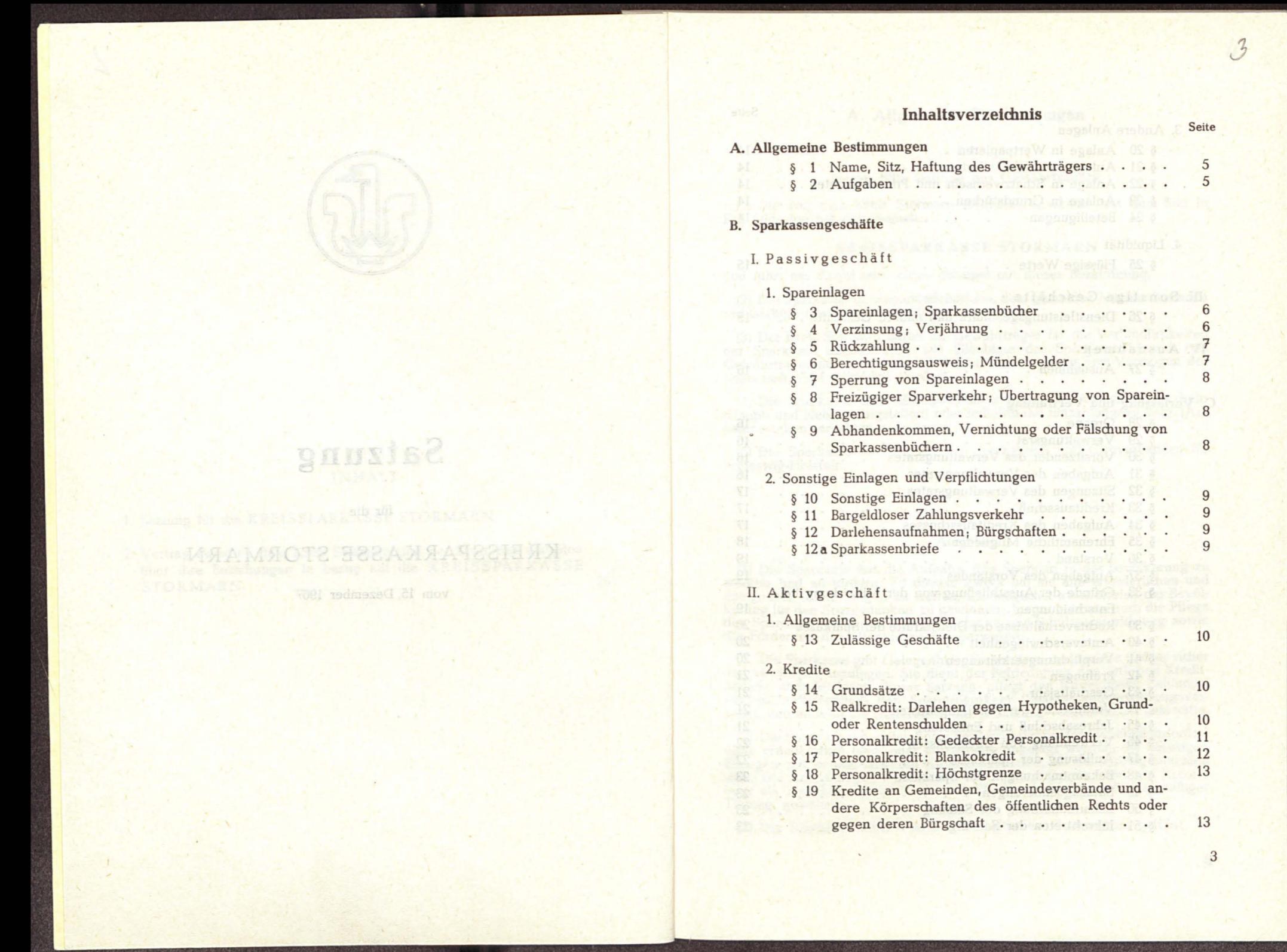
Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -
Projektnummer 415708552

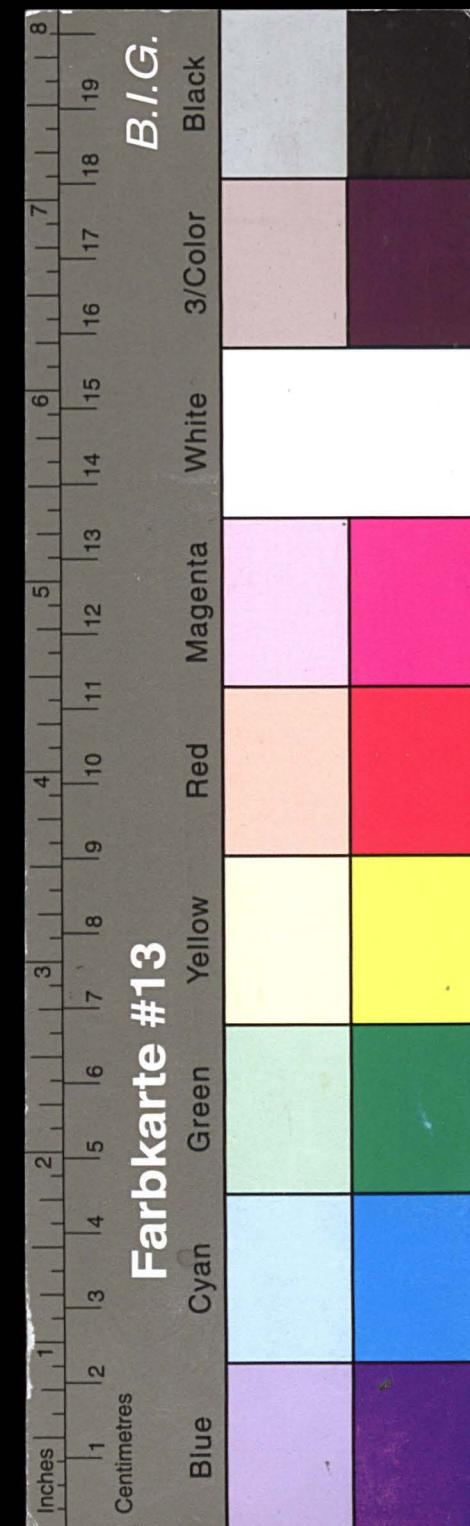


| | Blue | Cyan | Green | Yellow | Red | Magenta | White | 3/Color | Black | B.I.G. |
|-------------|------|------|-------|--------|-----|---------|-------|---------|-------|--------|
| Inches | | | | | | | | | | |
| 1 | | | | | | | | | | |
| 2 | | | | | | | | | | |
| 3 | | | | | | | | | | |
| 4 | | | | | | | | | | |
| 5 | | | | | | | | | | |
| 6 | | | | | | | | | | |
| 7 | | | | | | | | | | |
| 8 | | | | | | | | | | |
| Centimetres | 1 | 2 | 3 | 4 | 5 | 6 | 7 | 8 | 9 | 10 |
| 1 | 2 | 3 | 4 | 5 | 6 | 7 | 8 | 9 | 10 | 11 |
| 2 | 3 | 4 | 5 | 6 | 7 | 8 | 9 | 10 | 11 | 12 |
| 3 | 4 | 5 | 6 | 7 | 8 | 9 | 10 | 11 | 12 | 13 |
| 4 | 5 | 6 | 7 | 8 | 9 | 10 | 11 | 12 | 13 | 14 |
| 5 | 6 | 7 | 8 | 9 | 10 | 11 | 12 | 13 | 14 | 15 |
| 6 | 7 | 8 | 9 | 10 | 11 | 12 | 13 | 14 | 15 | 16 |
| 7 | 8 | 9 | 10 | 11 | 12 | 13 | 14 | 15 | 16 | 17 |
| 8 | 9 | 10 | 11 | 12 | 13 | 14 | 15 | 16 | 17 | 18 |
| 9 | 10 | 11 | 12 | 13 | 14 | 15 | 16 | 17 | 18 | 19 |
| 10 | 11 | 12 | 13 | 14 | 15 | 16 | 17 | 18 | 19 | 8 |

Kreisarchiv Stormarn E 103

Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -
Projektnummer 115708552





Kreisarchiv Stormarn E103

Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -
Projektnummer 415708552

| studiermaterial | Seite |
|---|-------|
| 3. Andere Anlagen | |
| § 20 Anlage in Wertpapieren | 14 |
| § 21 Anlage bei Geldinstituten | 14 |
| § 22 Anlage in Schatzwechseln und Privatdiskonten | 14 |
| § 23 Anlage in Grundstücken | 14 |
| § 24 Beteiligungen | 14 |
| 4. Liquidität | |
| § 25 Flüssige Werte | 15 |
| III. Sonstige Geschäfte | |
| § 26 Dienstleistungsgeschäfte und andere Geschäfte | 15 |
| IV. Ausnahmen | |
| § 27 Ausnahmen | 16 |
| C. Verfassung und Verwaltung | |
| § 28 Organe | 16 |
| § 29 Verwaltungsrat | 16 |
| § 30 Vorsitzender des Verwaltungsrates | 16 |
| § 31 Aufgaben des Verwaltungsrates | 16 |
| § 32 Sitzungen des Verwaltungsrates | 17 |
| § 33 Kreditausschuß | 17 |
| § 34 Aufgaben des Kreditausschusses | 17 |
| § 35 Ehrenamtliche Mitglieder | 18 |
| § 36 Vorstand | 19 |
| § 37 Aufgaben des Vorstandes | 19 |
| § 38 Gründe der Ausschließung von der Mitwirkung bei Entscheidungen | 19 |
| § 39 Rechtsverhältnisse der Dienstkräfte der Sparkasse | 20 |
| § 40 Amtsverschwiegenheit | 20 |
| § 41 Verpflichtungserklärungen | 20 |
| § 42 Prüfungen | 21 |
| § 43 Geschäftsjahr | 21 |
| § 44 Voranschlag der Handlungskosten | 21 |
| § 45 Jahresabschluß und Entlastung | 21 |
| § 46 Verwendung von Überschüssen | 22 |
| § 47 Auflösung der Sparkasse | 22 |
| § 48 Bekanntmachungen der Sparkasse | 23 |
| § 49 Satzungsänderungen | 23 |
| § 50 Bekanntmachung der Satzung | 23 |
| § 51 Inkrafttreten der Satzung | 23 |

A. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Name, Sitz, Haftung des Gewährträgers

(1) Die von dem Kreis Stormarn errichtete Sparkasse mit dem Sitz in Bad Oldesloe hat den Namen:

KREISSPARKASSE STORMARN

und führt ein Siegel oder einen Stempel mit dieser Bezeichnung.

(2) Die Sparkasse ist eine mündelsichere, dem gemeinen Nutzen dienende rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts.

(3) Der Kreis Stormarn haftet als Gewährträger für die Verbindlichkeiten der Sparkasse unbeschränkt. Die Gläubiger der Sparkasse können den Gewährträger nur in Anspruch nehmen, soweit sie aus dem Vermögen der Sparkasse nicht befriedigt werden.

(4) Die Sparkasse kann Zweigstellen mit Ein- und Auszahlungsverkehr (Haupt- und Nebenzweigstellen) oder lediglich mit Einzahlungsverkehr (Annahmestellen) errichten.

(5) Die Sparkasse ist Mitglied des Sparkassen- und Giroverbandes für Schleswig-Holstein.

§ 2

Aufgaben

(1) Die Sparkasse hat die Aufgabe, den Sparsinn in der Bevölkerung zu wecken und zu fördern. Zu diesem Zweck hat sie alle erforderlichen und geeigneten Einrichtungen zu treffen, um möglichst weite Kreise der Bevölkerung für den Spargedanken zu gewinnen; hierzu gehören auch die Pflege des Sparsinns der Jugend durch Belehrung und Schulspareinrichtung sowie die Förderung des öffentlichen Bausparwesens.

(2) Die Sparkasse gibt Gelegenheit, Ersparnisse und andere Gelder sicher und verziertlich anzulegen. Sie dient der Befriedigung des örtlichen Kreditbedarfs nach Maßgabe dieser Satzung, pflegt den bargeldlosen Zahlungsverkehr, insbesondere den Spargiroverkehr (Sparkassenüberweisungsverkehr), und betreibt die weiteren in dieser Satzung vorgesehenen Geschäfte.

(3) Die Spareinlagen sollen unter Berücksichtigung der Liquiditätserfordernisse grundsätzlich lang- oder mittelfristig angelegt werden, die sonstigen Einlagen mit keinen längeren Kündigungsfristen, als sie hereingenommen sind. Die Ausleihungen werden entweder als jederzeit kündbare Kredite oder als Darlehen, in der Regel mit Kündigungsfristen und planmäßiger Tilgung, gewährt.

(4) Die Geschäfte werden nach wirtschaftlichen Grundsätzen geführt.

Kreisarchiv Stormarn E103

Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -
Projektnummer 415708552



B. Sparkassengeschäfte
I. Passivgeschäft
1. Spareinlagen

§ 3
Spareinlagen; Sparkassenbücher

(1) Die Sparkasse nimmt von jedermann Spareinlagen in Höhe von mindestens 1,- DM an. Spareinlagen sind Einlagen, die durch Ausfertigung einer Urkunde, insbesondere eines Sparkassenbuches, als solche gekennzeichnet sind. Als Sparanlagen dürfen nur Geldbeträge angenommen werden, die der Ansammlung oder Anlage von Vermögen dienen; Geldbeträge, die zur Verwendung im Geschäftsbetrieb oder für den Zahlungsverkehr bestimmt sind, erfüllen diese Voraussetzung nicht. Geldbeträge, die von vornherein befristet angenommen werden, gelten nicht als Spareinlage. Geldbeträge von juristischen Personen und Personenhandelsgesellschaften dürfen nur als Spareinlage angenommen werden, wenn die Voraussetzungen der Sätze 3 und 4 dargetan sind. Dies gilt nicht für Geldbeträge von Einrichtungen, die gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken dienen.

(2) Jeder Sparer erhält bei der ersten Einlage ein Sparkassenbuch, das Namen und Wohnung des Sparers sowie die Nummer des Sparkontos enthält. Das Sparkassenbuch muß ferner einen Hinweis darauf enthalten, daß die Satzungsbestimmungen über den Sparverkehr im Kassenraum eingesehen werden können. Dem Sparer wird auf Antrag ein Abdruck dieser Satzungsbestimmungen ausgehändigt.

(3) Jede Ein- und Rückzahlung wird mit Angabe des Tages in das Sparkassenbuch eingetragen. Einzahlungen durch Überweisung, Scheckübersendung und dergleichen werden bei der nächsten Vorlage des Sparkassenbuches eingetragen.

(4) Im freizügigen Sparverkehr (§ 8 Abs. 1) werden die von einer anderen Sparkasse entgegengenommenen Einzahlungen sowie die von einer anderen Sparkasse an dem Sparer bewirkten Auszahlungen von der anderen Sparkasse in das Sparkassenbuch eingetragen. Diese Eintragungen durch eine andere Sparkasse erbringen wie eigene Eintragungen den Beweis, daß die bescheinigten Ein- und Auszahlungen stattgefunden haben.

§ 4
Verzinsung; Verjährung

(1) Der Zinssatz für Spareinlagen wird vom Verwaltungsrat festgesetzt und durch Aushang im Kassenraum bekanntgegeben.

(2) Eine Änderung des Zinssatzes tritt für bestehende Spareinlagen mit ihrer Bekanntmachung durch Aushang im Kassenraum in Kraft.

(3) Der Zinslauf beginnt mit dem auf die Einzahlung folgenden und endet mit dem der Rückzahlung vorhergehenden Kalentertag. Der Monat wird zu 30 Tagen, das Jahr zu 360 Tagen gerechnet.

(4) Die aufgelaufenen Zinsen werden am Jahresende dem Kapital zugeschrieben und mit diesem vom Beginn des neuen Geschäftsjahres an verzinst.

(5) Nur volle DM-Beträge werden verzinst.

(6) Mit Ablauf von 30 Jahren nach Ende des Kalenderjahres, in dem die letzte Einlage oder Rückzahlung auf ein Sparkonto bewirkt wurde, kann die Verzinsung der Spareinlage eingestellt werden. Nach Ablauf eines weiteren Zeitraumes von fünf Jahren, innerhalb dessen das Sparkassenbuch nicht vorgelegt wurde, verjährt der Anspruch aus dem Guthaben. Vor Ablauf der Verjährungsfrist ist durch dreimonatigen Aushang im Kassenraum darauf hinzuweisen, daß das Guthaben nach Eintritt der Verjährung der Sicherheitsrücklage zugeführt werden kann. Die Fristen beginnen bei gesperrten Einlagen (§ 7) nicht vor Ablauf der Sperre.

§ 5
Rückzahlung

(1) Die Sparkasse zahlt Beträge bis zu 1000,- DM ohne vorherige Kündigung sofort aus. Zur Rückzahlung höherer Beträge innerhalb eines Zeitraumes von einem Monat ist die Sparkasse jedoch nur verpflichtet, wenn rechtzeitig gekündigt worden ist.

(2) Die Kündigungsfrist beträgt, sofern nichts anderes ausdrücklich verabtart ist, für Beträge über 1000,- DM drei Monate.

(3) Die Sparkasse kann andere als die in Abs. 1 und 2 vorgesehenen Rückzahlungsbedingungen mit dem Sparer vereinbaren (Spareinlagen mit vereinbarter Kündigungsfrist). Solche Vereinbarungen sind im Sparkassenbuch und auf dem Konto zu vermerken.

(4) Bei Kündigung der Spareinlage durch den Sparer kann die Sparkasse dem Sparer erklären, daß sie die Kündigung als nicht erfolgt ansehen werde, wenn der Sparer das Geld nicht binnen einer Woche nach Fälligkeit abhebt. Die Sparkasse kann diese Erklärung auch im voraus durch Abdruck im Sparkassenbuch abgeben.

(5) Die Sparkasse kann Spareinlagen schriftlich oder durch zweimalige Bekanntmachung (§ 48) kündigen. Die Kündigungsfrist beträgt drei Monate, sofern keine längere Kündigungsfrist vereinbart ist (Abs. 3). Die gekündigten Spareinlagen, die nach Ablauf der Kündigungsfrist nicht abgehoben sind, verzinst die Sparkasse nach freiem Ermessen.

(6) Die Rückzahlung von Spareinlagen und die Auszahlung von Zinsen dürfen nur gegen Vorlage des Sparkassenbuches erfolgen.

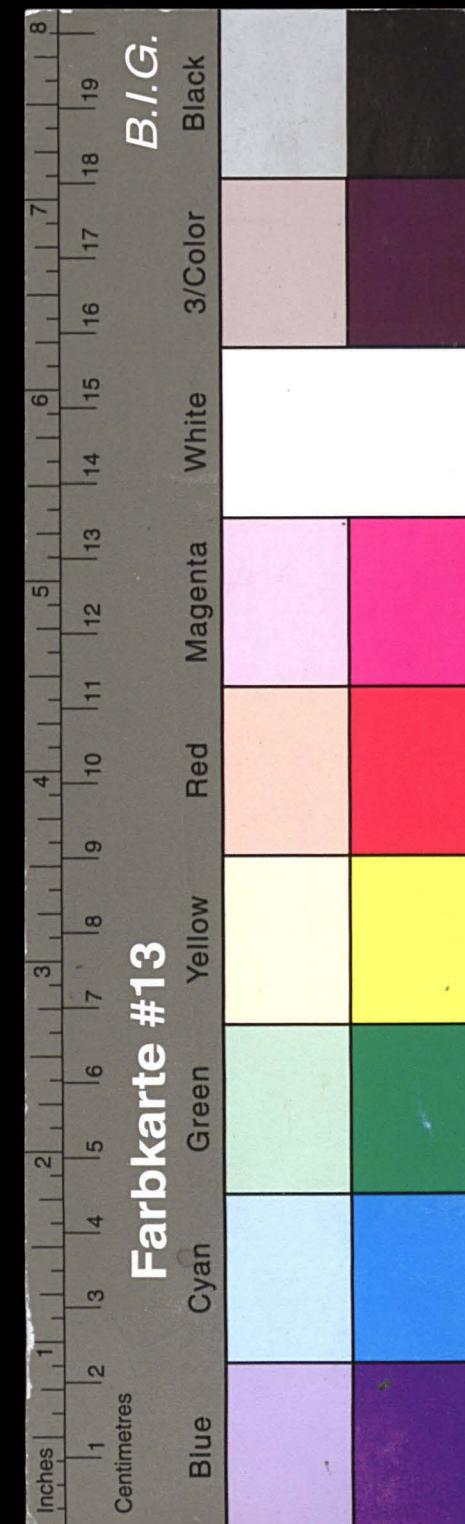
(7) Wird die gesamte Spareinlage zurückgezahlt, so ist das Sparkassenbuch der Sparkasse zurückzugeben.

§ 6
Berechtigungsausweis; Mündelgelder

(1) Die Sparkasse ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, an jeden Vorleger des Sparkassenbuches Zahlungen zu leisten.

(2) Um Verfügungen Unbefugter über Spareinlagen zu verhindern, kann der Sparer bestimmen, daß die Sparkasse nur gegen Vorlage eines besonderen Ausweises oder unter Beachtung einer anderen Sicherungsvereinbarung zahlt.

(3) Sparkassenbücher, auf die ein Vormund, ein Pfleger oder ein Elternteil, dem ein Beistand besteht ist, nach § 1809 des Bürgerlichen Gesetzbuches Einzahlungen leistet, sind durch den Vermerk „Mündelgeld“ kenntlich zu machen. In diesen Fällen darf das Kapital ganz oder teilweise nur mit Genehmigung des Gegenvormundes, des Vormundschaftsgerichtes oder des Beistandes und gegen Ausweis über die Person des Berechtigten ausgezahlt werden.



Kreisarchiv Stormarn E 103

Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -
Projektnummer 115708552

ପ୍ରକାଶନ କମିଶନ

6

§ 7

Sperrung von Spareinlagen

(1) Die Sparkasse kann, soweit nichts anderes vereinbart ist, auf Antrag dessen, der das Recht aus der Spareinlage geltend machen kann, die Spareinlage bis zu einem bestimmten Zeitpunkt oder bis zum Eintritt eines bestimmten Ereignisses durch Eintragung eines Vermerks auf dem Konto und im Sparkassenbuch sperren; sie darf dann das Guthaben nur nach dem Inhalt dieses Vermerks ausszahlen.

(2) Die Sperre wird unwirksam, wenn die Person stirbt, zu deren Gunsten der Vermerk eingetragen ist, wenn der bestimmte Zeitpunkt oder das erwartete Ereignis eintritt oder wenn sich herausstellt, daß es nicht eintreten kann. Vorher darf die Sperre nur mit Genehmigung des Vorstandes aufgehoben werden.

(3) Die Sperre bezieht sich, soweit nichts anderes vereinbart ist, auf die gesamte Spareinlage und die Zinsen.

§ 8

Freizügiger Sparverkehr; Übertragung von Spareinlagen

(1) Die Sparkasse ermöglicht durch ihre Teilnahme am freizügigen Sparverkehr, Einzahlungen auf ein bei einer anderen Sparstelle geführtes Sparkonto entgegenzunehmen und Auszahlungen zu Lasten eines solchen Sparkontos zu leisten (§ 3 Abs. 4). Hierfür gelten die von der Sparkassen- und Giroorganisation aufgestellten Grundsätze.

(2) Auf Verlangen überträgt die Sparkasse Spareinlagen an eine andere Sparkasse und übernimmt Spareinlagen von anderen Sparkassen.

§ 9

Abhandenkommen, Vernichtung oder Fälschung von Sparkassenbüchern

(1) Das Abhandenkommen oder die Vernichtung eines Sparkassenbuches ist unverzüglich der Sparkasse anzugezeigen.

(2) Ist ein Sparkassenbuch abhanden gekommen oder vernichtet, so kann der Vorstand es auf Antrag dessen, der das Recht aus der Spareinlage geltend machen kann, für kraftlos erklären. Er kann auch den Antragsteller auf das gerichtliche Aufgebotsverfahren verweisen. Für die Kraftloserklärung durch den Vorstand gilt § 24 Abs. 2 bis 7 des Sparkassengesetzes.

(3) Wird ein abhanden gekommenes Sparkassenbuch vor Einleitung eines Verfahrens nach Abs. 2 durch einen Dritten vorgelegt, so hat die Sparkasse einen Sperrvermerk einzutragen. Sie darf an den Dritten Zahlungen erst leisten, wenn entweder der Berechtigte sich damit einverstanden erklärt hat oder wenn der Dritte eine vollstreckbare Entscheidung über seine Verfügungsberechtigung beibringt.

(4) Wird die Vernichtung eines Sparkassenbuches dem Vorstand überzeugend dargetan, so kann ohne Kraftloserklärung ein neues Sparkassenbuch ausgefertigt werden.

(5) Besteht Verdacht, daß unbefugte Änderungen des Sparkassenbuches erfolgt sind, so ist das Sparkassenbuch gegen Empfangsbescheinigung einzubehalten und die Entscheidung des Vorstandes einzuholen. Auf solche Sparkassenbücher werden für die Dauer der Einbehaltung weder Ein- und Rückzahlungen zugelassen.

2. Sonstige Einlagen und Verpflichtungen

§ 10

Sonstige Einlagen

(1) Die Sparkasse nimmt im Kontokorrent- und Depositenverkehr Einlagen, über die Sparkassenbücher nicht ausgestellt werden (sonstige Einlagen), entgegen. Für die Verzinsung gilt § 4 Abs. 1 bis 3 entsprechend.

(2) Die Sparkasse hat in ihren Büchern die sonstigen Einlagen von den Spareinlagen getrennt auszuweisen.

§ 11

Bargeldloser Zahlungsverkehr

(1) Die Sparkasse pflegt und fördert den bargeldlosen Zahlungsverkehr, insbesondere den Spargiroverkehr (Sparkassenüberweisungsverkehr). Dieser wird nach den von der Sparkassen- und Giroorganisation aufgestellten Grundsätzen durchgeführt.

(2) Über Kontokorrent- und Depositeneinlagen (§ 10 Abs. 1) kann der Kontoinhaber insbesondere durch Überweisung oder Scheck verfügen.

(3) Die Sparkasse übernimmt den Einzug von Schecks und Wechseln. Sie ist befugt, Reisekreditbriefe und Reiseschecks auszustellen, Akkreditive zu eröffnen und Auszahlungen an die aus diesen Urkunden Begünstigten zu leisten.

§ 12

Darlehensaufnahmen; Bürgschaften

(1) Langfristige Darlehen, insbesondere zur Stärkung der Betriebsmittel, sollen nur in Ausnahmefällen aufgenommen werden; dies gilt nicht für Darlehen im Rahmen zentraler Kreditaktionen öffentlicher Stellen. Die Aufnahme langfristiger, nicht zweckgebundener Darlehen bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde; der Antrag ist über den Sparkassen- und Giroverband für Schleswig-Holstein einzureichen.

(2) Kurzfristige Kredite dürfen zur Deckung eines vorübergehenden Geldbedarfs bei den im § 21 genannten Kreditinstituten aufgenommen werden.

(3) Bürgschaften, Verpflichtungen aus Gewährverträgen und aus Rechtsgeschäften, die diesen wirtschaftlich gleichkommen, dürfen durch die Sparkasse nur gegen die für die Gewährung von Krediten satzungsmäßig vorgeschriebenen Sicherheiten übernommen werden.

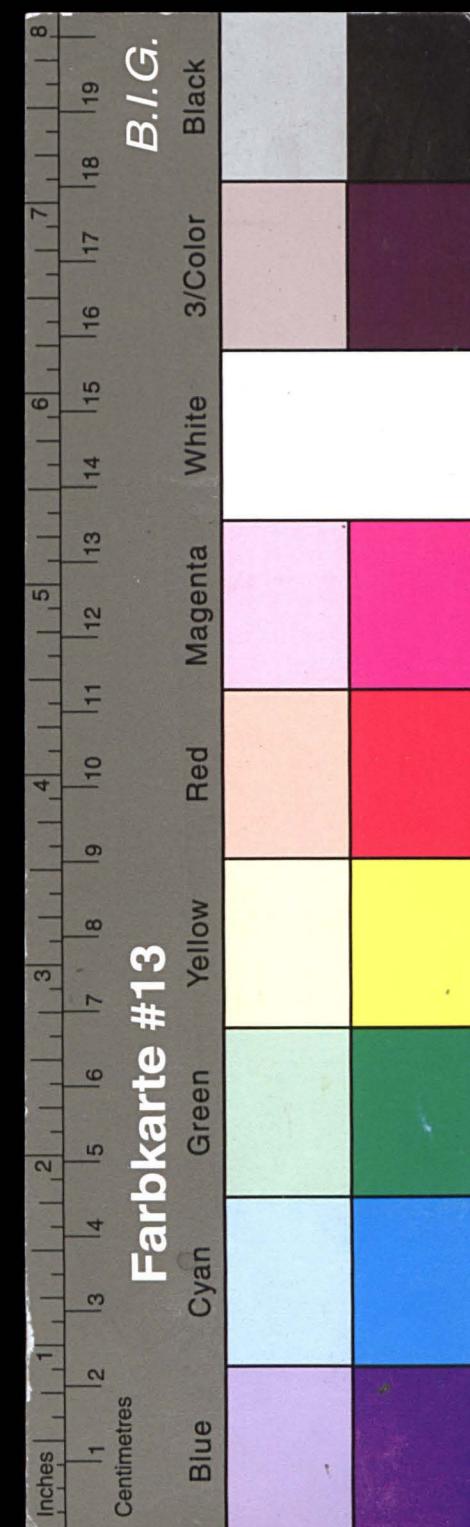
§ 12 a

Sparkassenbriefe

(1) Die Sparkasse kann auf bestimmte Personen lautende Papiere (Rektapapiere) mit der Bezeichnung „Sparkassenbrief“ und einer Laufzeit von mindestens vier Jahren, beginnend mit dem auf dem Papier angegebenen Datum, ausgeben.

(2) Der Gesamtbetrag der Nominalwerte der ausgegebenen Sparkassenbriefe darf 5 v. H. der gesamten Einlagen der Sparkasse nicht übersteigen.

(3) Die Sparkassenbriefe sollen jeweils auf feste Beträge, die durch 100 teilbar sind, lauten. Der Mindestbetrag eines Sparkassenbriefes muß 1 000,— DM betragen.



Kreisarchiv Stormarn E 103

Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -
Projektnummer 115708552

7

II. Aktivgeschäft

1. Allgemeine Bestimmungen

§ 13

Zulässige Geschäfte

Die Mittel der Sparkasse dürfen nur angelegt werden

1. in Realkredit durch Gewährung von Darlehen gegen Hypotheken, Grund- oder Rentenschulden sowie gegen Schiffspfandrechte (§ 15);
2. in Personalkredit durch Gewährung von
 - a) gedeckten Personalkrediten (§ 16);
 - b) Blankokrediten (§ 17);
3. in Kredit an Gemeinden, Gemeindeverbände und andere Körperschaften des öffentlichen Rechts (§ 19);
4. in Wertpapieren (§ 20);
5. bei Geldinstituten (§ 21);
6. in Schatzwechseln und Privatdiskonten (§ 22);
7. in Grundstücken (§ 23);
8. in Beteiligungen (§ 24).

2. Kredite

§ 14

Grundsätze

(1) Kredite sollen grundsätzlich nur an solche Personen gegeben werden, die im Bereich des Gewährträgers und in den angrenzenden Amtsgerichtsbezirken (Geschäftsgebiet) ihren Wohnsitz oder eine gewerbliche Niederlassung haben. Beim Realkredit braucht in der Regel nur das beliebte Grundstück im Geschäftsgebiet belegen zu sein. Die Personalkredite der Sparkasse sollen in erster Linie dem Mittelstand und den wirtschaftlich schwächeren Bevölkerungskreisen im Rahmen der durch diese Zweckbestimmung gezogenen Grenzen zur Verfügung gestellt werden. Kredite zu Spekulationszwecken sind unzulässig.

(2) Als ein Kreditnehmer gelten

1. alle Unternehmen, die denselben Konzern angehören oder durch Verträge verbunden sind, die vorsehen, daß die Leitung des einen Unternehmens einem anderen unterstellt wird oder daß das eine Unternehmen verpflichtet ist, seinen ganzen Gewinn an ein anderes Unternehmen abzuführen,
2. Personahandelsgesellschaften und ihre persönlich haftenden Gesellschafter.

§ 15

Realkredit: Darlehen gegen Hypotheken, Grund- oder Rentenschulden

(1) Darlehen können gegen Bestellung von Hypotheken oder Grundschulden auf Grundstücke nach Maßgabe der von der obersten Aufsichtsbehörde erlassenen Beleihungsgrundsätze gewährt werden. Hypotheken oder Grundschulden im Sinne von Satz 1 sind auch solche, mit denen das Wohnungseigentum oder Teileigentum belastet worden ist.

(2) Darlehen können auch gegen Bestellung von Rentenschulden an den erwähnten Grundstücken gegeben werden. Dabei gilt der jeweilige Ablösungswert der Rentenschuld als Kapitalbetrag.

(3) Soweit die Sicherheit auf dem Werte von Gebäuden beruht, ist die Beleihung nur zulässig, wenn und solange diese Gebäude bei einer öffentlichen Feuerversicherungsanstalt oder bei einem im Geltungsbereich des Grundgesetzes zugelassenen privaten Versicherungsunternehmen bis zur vollen Höhe des durch Feuer zerstörbaren Wertes gegen Feuer versichert sind. Sofern nicht öffentliche Feuerversicherungsanstalten nach Gesetz, Verordnung oder Satzung Sicherheit gewähren, darf das Darlehen erst ausgezahlt werden, nachdem der Versicherer die Anmeldung der Hypothek, Grund- oder Rentenschuld bestätigt hat.

(4) Unter den Voraussetzungen der §§ 18 ff. der Verordnung über das Erbbaurecht vom 15. Januar 1919 (RGBl. S. 72) können auch Erbbaurechte beleihen werden.

(5) Darlehen können auch gegen Bestellung von Hypotheken auf Schiffe oder Schiffsbauwerke, die im Geschäftsgebiet ihren Heimathafen, Heimatort oder Bauort haben, nach Maßgabe der von der obersten Aufsichtsbehörde erlassenen Beleihungsgrundsätze gewährt werden.

(6) Die Darlehen sollen in der Regel planmäßig getilgt werden.

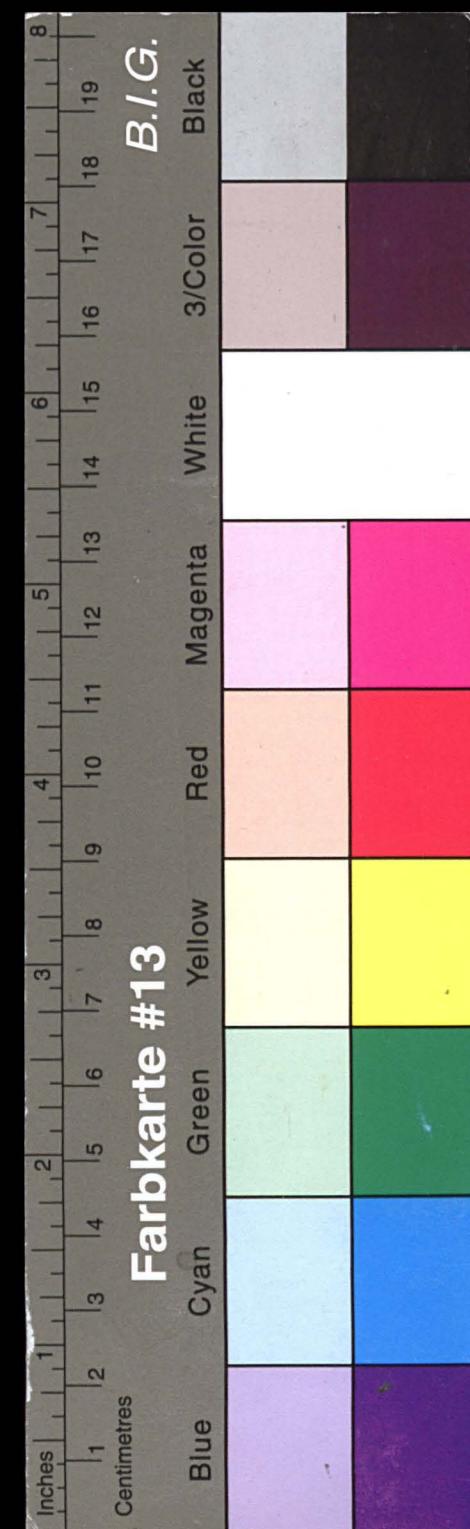
(7) Die Spareinlagen und die Erlöse aus dem Verkauf von Sparkassenbriefen dürfen nur bis zu 50 v. H. in Hypotheken, Grund- und Rentenschulden angelegt werden.

§ 16

Personalkredit: Gedeckter Personalkredit

(1) Die Sparkasse gewährt Kredite gegen

1. Pfandbestellung an
 - a) Grundstücken, Schiffen und Schiffsbauwerken; Bei Bestellung von Grund- oder Rentenschulden und Sicherungshypotheken sind die Bestimmungen des § 15 Abs. 1 bis 5 sowie die Beleihungsgrundsätze zu beachten.
 - b) Wertpapieren; Mündelsichere Schuldverschreibungen auf den Inhaber können bis zu 80 v. H., sonstige Schuldverschreibungen auf den Inhaber, Industrieobligationen und Aktien, die an einer Börse im Geltungsbereich des Grundgesetzes gehandelt werden, bis zu 60 v. H. des Kurswertes und Anteilscheine nach dem Gesetz über Kapitalanlagegesellschaften bis zu 60 v. H. des Rückkaufspreises, Sparkassenbriefe, die zum Nominalwert verkauft worden sind, bis zu 90 v. H. dieses Wertes, und Sparkassenbriefe, die als Abzinsungspapier ausgestaltet sind, bis zu 90 v. H. des Laufzeitwertes beliehen werden; Laufzeitwert im Sinne dieser Bestimmung ist der Wert, der sich aus dem Verkaufspreis und den bis zum Zeitpunkt der Beleihung angefallenen Zinsen zusammensetzt.
 - c) Wechseln; Wechsel, die den Voraussetzungen des Abs. 2 entsprechen, sind bis zu 90 v. H. des Nominalwertes beleihbar.
2. Sicherungsübereignung oder Pfandbestellung an Waren und sonstigen beweglichen Sachen; Waren und sonstige bewegliche Sachen, die sich im Geltungsbereich des Grundgesetzes befinden und nicht dem Verderb unterliegen, dürfen bis zu 50 v. H., marktgängige Handelswaren bis zu 66 2/3 v. H. des festgestellten Handelswertes beliehen werden. Ist der Kredit oder ein Teilbetrag des Kredits höher als 10000 DM, so ist der Handelswert in der Regel durch einen Sachverständigen festzustellen. Soweit die Sicherstellung



Kreisarchiv Stormarn E103

Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -
Projektnummer 415708552

durch Sicherungsübereignung vorgenommen wird, bedarf es eines einstimmigen Beschlusses der zuständigen Stelle der Sparkasse. Die Kredite dürfen im Einzelfall drei vom Tausend der gesamten Einlagen nicht überschreiten und höchstens 100 000 DM betragen; diese Beschränkung gilt nicht für Kredite bis zu 10 000 DM. Der Gesamtbetrag der Kredite darf nicht über 8 v. H. des gesamten Einlagenbestandes hinausgehen. Die Sicherheit dieser Kredite ist mindestens halbjährlich zu überprüfen; der Bericht ist dem Verwaltungsrat vorzulegen.

3. Abtretung oder Verpfändung von Rechten;

- a) Hypothekenforderung, Grund- oder Rentenschulden, soweit sie den Bestimmungen des § 15 und den Beleihungsgrundsätzen entsprechen;
- b) Guthaben bei öffentlichen Sparkassen und öffentlichen Bausparkassen im Geltungsbereich des Grundgesetzes;
- c) Forderungen aus Lebensversicherungen bei einer im Geltungsbereich des Grundgesetzes zugelassenen Gesellschaft bis zu 80 v. H. des Rückkaufwertes;
- d) Forderungen gegen öffentlich-rechtliche Schuldner bis zu 90 v. H. und andere sichere Forderungen bis zu 75 v. H. des Nennwertes;
- e) Rechte aus einem Dauerwohnrecht oder Dauernutzungsrecht nach Maßgabe besonderer, von der obersten Aufsichtsbehörde aufgestellter Richtlinien.

4. Bürgschaft, Mithaftung oder Depotwechsel;

Eine oder mehrere sichere Personen müssen für Kapital, Zinsen und Kosten als Selbstschuldner bürgen, mithaften oder wechselseitig verpflichtet sein. Ausfallbürgschaften sind zulässig, wenn sie von der Landesgarantiekasse Schleswig-Holstein GmbH, Kiel, erteilt werden. Mitglieder des Verwaltungsrates, des Vorstandes und Dienstkräfte der Sparkasse dürfen nicht als Bürigen, Mitschuldner oder Wechselverpflichtete zugelassen werden. Die Sicherheit der Schuldner und Bürigen ist jährlich zu überprüfen; der Bericht ist dem Verwaltungsrat vorzulegen.

(2) Kredite durch Diskontierung von Wechseln dürfen gewährt werden, wenn die Wechsel im Geltungsbereich des Grundgesetzes zahlbar und innerhalb von drei Monaten nach dem Tage des Ankaufs fällig sind. Die Wechsel müssen gute Handelswechsel sein und die Unterschriften von möglichst drei, mindestens aber zwei sicheren und als zahlungsfähig bekannten Verpflichteten tragen. Sie können von der Sparkasse an andere Geldinstitute (§ 21) zum Zwecke der Rediskontierung weitergegeben werden.

§ 17

Personalkredit: Blankokredit

(1) Kredite ohne die in §§ 15 und 16 genannten Sicherheiten dürfen nur auf Grund eines einstimmigen Beschlusses der zuständigen Stelle der Sparkasse gewährt werden. Die Kredite müssen jederzeit fristlos kündbar sein. Die Kredite dürfen im Einzelfall drei vom Tausend des gesamten Einlagenbestandes nicht überschreiten und höchstens 100 000,— DM betragen; diese Beschränkung gilt nicht für Kredite bis zu 10 000,— DM. Der Gesamtbetrag dieser Kredite darf nicht über 10 v. H. des gesamten Einlagenbestandes hinausgehen. Die Sicherheit dieser Kredite ist mindestens halbjährlich zu überprüfen; der Bericht ist dem Verwaltungsrat vorzulegen.

(2) An Genossenschaften, die einem Prüfungsverband angeschlossen sind, dürfen Kredite auf Grund eines einstimmigen Beschlusses der zuständigen

Stelle der Sparkasse ohne weitere Sicherheit über die Beschränkungen nach Abs. 1 hinaus unter folgenden Voraussetzungen gewährt werden:

1. Der Gesamtbetrag des ungedeckten Kredits an eine Genossenschaft darf bei Genossenschaften mit unbeschränkter Haftpflicht 10 v. H. des Gesamtvermögens sämtlicher Genossen, bei Genossenschaften mit beschränkter Haftpflicht 25 v. H. der Geschäftsguthaben der Genossen und der Reserven nicht übersteigen.
 2. Soweit nicht planmäßige Tilgungen vereinbart sind, muß der Kredit mit höchstens sechsmonatiger Frist kündbar sein.
 3. Die Gesamthöhe der ungedeckten Kredite an Genossenschaften darf höchstens 10 v. H. des gesamten Einlagenbestandes betragen.
- Die Vermögenslage der Genossenschaften, denen Kredite gewährt werden sind, ist mindestens einmal jährlich eingehend zu prüfen; der Bericht ist dem Verwaltungsrat vorzulegen.

§ 18

Personalkredit: Höchstgrenze

(1) Einem einzelnen Kreditnehmer darf an Personalkredit einschließlich Verpflichtungen nach § 12 Abs. 3 nicht mehr als 1 v. H. der gesamten Einlagen der Sparkasse gewährt werden. Diese Beschränkung gilt nicht, wenn die einem einzelnen Kreditnehmer gewährten Personalkredite insgesamt 20 000,— DM nicht übersteigen. Der einem einzelnen Kreditnehmer zu gewährende Personalkredit darf den Betrag von 50 000,— DM nicht übersteigen, wobei der dem jeweiligen Haftungsverhältnis aus Kreditgewährungen im Rahmen zentraler Kreditaktionen öffentlicher Stellen entsprechende Kreditbetrag mit einzurechnen ist. Verpflichtungen nach § 12 Abs. 3 sowie Kredite durch Diskontierung von Wechseln (§ 16 Abs. 2) werden unbeschadet des Satzes 1 nur zur Hälfte auf die Höchstgrenze angerechnet.

(2) Diese Beschränkungen gelten nicht für Kredite an Genossenschaften nach § 17 Abs. 2 sowie für Kredite, die nach § 16 Abs. 1 Ziffer 3 Buchst. b) gesieht sind und für denjenigen Teilbetrag, für den eine Bürgschaft der Landesgarantiekasse Schleswig-Holstein GmbH, Kiel, vorliegt.

§ 19

Kredite an Gemeinden, Gemeindeverbände und andere Körperschaften des öffentlichen Rechts oder gegen deren Bürgschaft

(1) Die Sparkasse gewährt Kredite an Gemeinden, Gemeindeverbände, Zweckverbände, Kirchengemeinden oder andere Körperschaften des öffentlichen Rechts im Lande Schleswig-Holstein, denen gesetzlich das Recht zu steht, ihre Umlagen oder Beiträge im Verwaltungswangerverfahren beizutreten. Die etwa erforderliche Genehmigung der für den Kreditnehmer zuständigen Aufsichtsbehörde ist nachzuweisen. Bei langfristigen Darlehen ist eine planmäßige Tilgung festzusetzen. In der gleichen Weise können Kredite an Dritte unter Bürgschaft des Bundes, eines deutschen Landes, einer Körperschaft des öffentlichen Rechts im Sinne des Satzes 1 oder eines öffentlich-rechtlichen Kreditinstitutes gewährt werden.

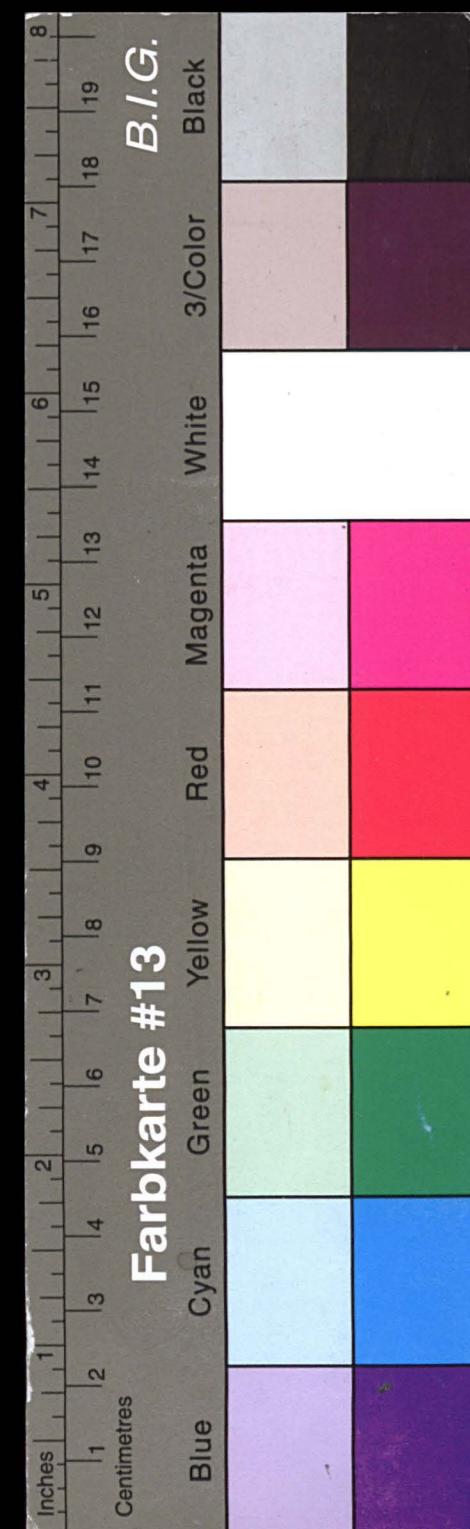
(2) Der Gesamtbetrag der nach Abs. 1 Satz 1 sowie der unter der Bürgschaft einer Gemeinde, eines Gemeindeverbandes oder eines Zweckverbandes gewährten Kredite darf 25 v. H. derjenige der langfristigen Kredite 15 v. H. der gesamten Einlagen und der Erlöse aus dem Verkauf von Sparassenbriefen nicht übersteigen; dies gilt nicht für Kredite im Rahmen



Kreisarchiv Stormarn E103

Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -
Projektnummer 415708552

| | |
|---|---|
| <p>zentraler Kreditaktionen öffentlicher Stellen. In dem Gesamtbetrag der nach Satz 1 gewährten Kredite werden der Bestand an Inhaberanleihen von Gemeinden, Gemeindeverbänden und Zweckverbänden sowie Verpflichtungen gemäß § 12 Abs. 3, die die Sparkasse zugunsten solcher Körperschaften übernommen hat, eingerechnet.</p> <p>3. Andere Anlagen § 20 Anlage in Wertpapieren</p> <p>Die Sparkasse kann Schuldverschreibungen auf den Inhaber, Orderschuldverschreibungen und Schuldbuchforderungen erwerben, wenn sie mündelsicher sind.</p> <p>§ 21 Anlage bei Geldinstituten</p> <p>Die Sparkasse kann verfügbare Gelder als Sicht- und befristete Einlagen bei öffentlich-rechtlichen Kreditinstituten im Geltungsbereich des Grundgesetzes, insbesondere bei den für das Geschäftsbereich zuständigen Girozentralen, ferner bei der zuständigen Hauptverwaltung der Deutschen Bundesbank oder beim Postscheckamt anlegen. Ausnahmsweise kann die Anlage auch bei privaten Kreditinstituten erfolgen, wenn dies die Aufsichtsbehörde auf Antrag der Sparkasse zuläßt, der über den Sparkassen- und Giroverband für Schleswig-Holstein zu stellen ist.</p> <p>§ 22 Anlage in Schatzwechseln und Privatdiskonten</p> <p>Die Sparkasse kann verfügbare Gelder zum Ankauf von rediskontfähigen Schatzwechseln sowie von solchen Wechseln verwenden, die als Privatdiskonten gehandelt werden. Sie können von der Sparkasse an andere Kreditinstitute (§ 21) weitergegeben werden.</p> <p>§ 23 Anlage in Grundstücken</p> <p>Die Sparkasse kann ihre Mittel in eigenen Verwaltungsgebäuden, in Wohngrundstücken, die im Geschäftsbereich belegen sind, sowie in solchen Grundstücken anlegen, die zur Vermeidung von Verlusten freiändig oder im Wege der Zwangsversteigerung erworben werden. Die Anlage in Wohngrundstücken darf höchstens 10 v. H. der Spareinlagen betragen.</p> <p>§ 24 Beteiligungen</p> <p>Beteiligungen der Sparkasse an Einrichtungen der Sparkassenorganisation sind nach Anhörung des Sparkassen- und Giroverbandes für Schleswig-Holstein zulässig. Sonstige Beteiligungen bedürfen außerdem der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.</p> | <p>9</p> <p>4. Liquidität § 25 Flüssige Werte</p> <p>(1) Die Sparkasse hat 30 v. H. der Spareinlagen und 50 v. H. der sonstigen Einlagen in flüssigen Werten anzulegen. Dabei sind mindestens 10 v. H. der Spareinlagen und mindestens 20 v. H. der sonstigen Einlagen als Liquiditätsreserve bei den für das Geschäftsbereich zuständigen Girozentralen zu unterhalten. Die Vorschrift des § 16 Abs. 5 des Gesetzes über die Deutsche Bundesbank bleibt unberührt.</p> <p>(2) Als flüssige Werte gelten:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Kassenbestand, Guthaben bei der Deutschen Bundesbank und auf Postscheckkonto, 2. Guthaben bei den für das Geschäftsbereich zuständigen Girozentralen (§ 21), 3. Guthaben bei anderen öffentlich-rechtlichen Kreditinstituten, soweit diese eine Laufzeit oder Kündigungsfrist von nicht mehr als drei Monaten haben, sowie täglich fällige Guthaben bei privaten Kreditinstituten (§ 21), 4. Schatzwechsel und Privatdiskonten (§ 22), 5. Wechsel (§ 16 Abs. 2), 6. Schuldverschreibungen auf den Inhaber, Orderschuldverschreibungen und Schuldbuchforderungen (§ 20), die von der Deutschen Bundesbank zum Lombardverkehr zugelassen sind, 7. Ausgleichsforderungen gegen die öffentliche Hand, die von der Deutschen Bank zum Lombardverkehr zugelassen sind. <p>(3) Die Anlagen in den nach Abs. 2 zugelassenen Werten sollen zueinander in einem angemessenen Verhältnis stehen.</p> <p>III. Sonstige Geschäfte § 26 Dienstleistungsgeschäfte und andere Geschäfte</p> <p>Die Sparkasse ist befugt, folgende sonstige Geschäfte zu betreiben:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. An- und Verkauf von Wertpapieren für fremde Rechnung; beim Kauf muß eine satzungsmäßig ausreichende Deckung vorhanden sein, beim Verkauf müssen die Wertpapiere vorher geliefert sein; 2. An- und Verkauf von ausländischen Zahlungsmitteln und Forderungen in ausländischer Währung (Wechsel, Schecks, Reiseschecks, Sorten und Ahatthes), von DM-Wechseln und DM-Schecks, die im Ausland zahlbar sind, von Goldmünzen und Edelmetallen <ol style="list-style-type: none"> a) für fremde Rechnung; die Bestimmung in Nr. 1 zweiter Halbsatz gilt entsprechend; b) für eigene Rechnung, soweit dies für Wechselstubengeschäfte und zur Befriedigung des Kundenbedarfs erforderlich ist; 3. Verwahrung und Verwaltung von Wertpapieren; 4. Vermietung von Schließfächern und Aufbewahrung von verschlossenen Depots; 5. Einziehung von Forderungen aller Art, insbesondere von Wechseln und Schecks einschließlich der in diesem Rahmen erforderlichen Indossierung; soweit es sich um Wechsel und Schecks handelt, die an ausländischen Plätzen zahlbar sind oder die auf ausländische Währung lauten, dürfen |
|---|---|



Kreisarchiv Stormarn E103

Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -
Projektnummer 415708552

10

| Inches | 1 | 2 | 3 | 4 | 5 | 6 | 7 | 8 | 9 | 10 | 11 | 12 | 13 | 14 | 15 | 16 | 17 | 18 | 19 | 20 | B.I.G. |
|-------------|---|---|---|---|---|---|---|---|---|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|--------|
| Centimetres | 1 | 2 | 3 | 4 | 5 | 6 | 7 | 8 | 9 | 10 | 11 | 12 | 13 | 14 | 15 | 16 | 17 | 18 | 19 | 20 | Black |
| Blue | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| Cyan | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| Green | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| Yellow | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| Red | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| Magenta | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| White | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| 3/Color | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| Black | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |

diese nur an die zuständige Girozentrale oder an die Deutsche Bundesbank zum Einzug weitergegeben werden;

6. Aufnahme von Hypothekenurkunden, Frachtbriefen und von sonstigen Dokumenten;
7. Dienstleistungen für öffentliche Bausparkassen;
8. Verwaltung und Weiterleitung fremder Mittel unter treuhänderischer Haftung;
9. Übernahme von Vermögensverwaltungen.

IV. Ausnahmen

§ 27

Ausnahmen

Die Vornahme von Geschäften, die nach den §§ 3 bis 26 nicht zulässig sind, bedarf der Genehmigung der obersten Aufsichtsbehörde.

C. Verfassung und Verwaltung

§ 28

Organe

Organe der Sparkasse sind:

1. der Verwaltungsrat,
2. der Vorstand.

§ 29

Verwaltungsrat

Der Verwaltungsrat besteht aus dem Landrat als Vorsitzendem und 8 ehrenamtlichen Mitgliedern, die besondere wirtschaftliche Erfahrungen und Sachkunde besitzen müssen und bereit und geeignet sind, die Sparkasse zu fördern.

§ 30

Vorsitzender des Verwaltungsrates

Der Landrat hat den Vorsitz im Verwaltungsrat persönlich zu führen. Er wird im Falle seiner Behinderung durch ein vom Verwaltungsrat gewähltes ehrenamtliches Mitglied des Verwaltungsrates vertreten.

§ 31

Aufgaben des Verwaltungsrates

(1) Der Verwaltungsrat bestimmt die Richtlinien der Geschäftspolitik der Sparkasse, erläßt die Geschäftsanweisungen für den Vorstand, den Kreditausschuß und die Innenrevision und beaufsichtigt deren Geschäftsführung. Er erläßt ferner eine Geschäftsanweisung für die Dienstkräfte der Sparkasse, soweit sie nicht dem Vorstand angehören.

- (2) Der Verwaltungsrat entscheidet über folgende Angelegenheiten:
 - a) Aufstellung der Grundsätze für den gesamten Geschäftsverkehr (Kreditpolitik, Sicherung der Liquidität, Anlegung der Bestände, Festlegung der Zinssätze im Aktiv- und Passivgeschäft usw.);
 - b) Errichtung und Auflösung von Zweigstellen;

c) Vorschlag für die Anstellung, Entlassung und Zurruhesetzung der Mitglieder des Vorstandes und der übrigen bei der Sparkasse tätigen Bedienten;

- d) Aufstellung des Stellenplanes und des Voranschlages der Handlungskosten;

e) Feststellung des Jahresabschlusses, Verteilung des Reingewinns;

f) Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken, mit Ausnahme des Erwerbs und der Veräußerung solcher Grundstücke, die im Wege der Zwangsversteigerung erworben werden oder erworben worden sind, um Verluste zu vermeiden;

g) Aufnahme von Darlehen, soweit es sich nicht um zweckgebundene Mittel aus zentralen Kreditaktionen handelt;

h) Erteilung von Vollmachten;

i) Kreditanträge in den Fällen des § 34 Abs. 5;

k) in Ausnahmefällen Angelegenheiten von besonderer Bedeutung, für die der Kreditausschuß oder der Vorstand zuständig sind.

§ 32

Sitzungen des Verwaltungsrates

(1) Der Vorsitzende beruft den Verwaltungsrat ein und leitet die Sitzungen. Der Verwaltungsrat ist bei Bedarf, insbesondere auf Antrag des Vorstandes, mindestens jedoch viermal im Jahre unter Mitteilung der Tagesordnung einzuberufen. Der Vorsitzende muß den Verwaltungsrat binnen einer Woche einberufen, wenn ein Drittel der Mitglieder des Verwaltungsrates es unter Angabe des Gegenstandes der Beratung beantragt.

(2) Die Mitglieder des Vorstandes nehmen an den Sitzungen des Verwaltungsrates mit beraterter Stimme teil.

(3) Der Verwaltungsrat ist beschlußfähig, wenn der Vorsitzende und die Hälfte der ehrenamtlichen Mitglieder anwesend sind.

(4) Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefaßt, soweit nicht durch Gesetz oder diese Satzung etwas anderes vorgeschrieben ist. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

(5) Über die Sitzung des Verwaltungsrates ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Vorsitzenden und einem Verwaltungsratsmitglied zu unterzeichnen ist. Auszüge aus der Niederschrift sind zu den Vorgängen zu nehmen.

§ 33

Kreditausschuß

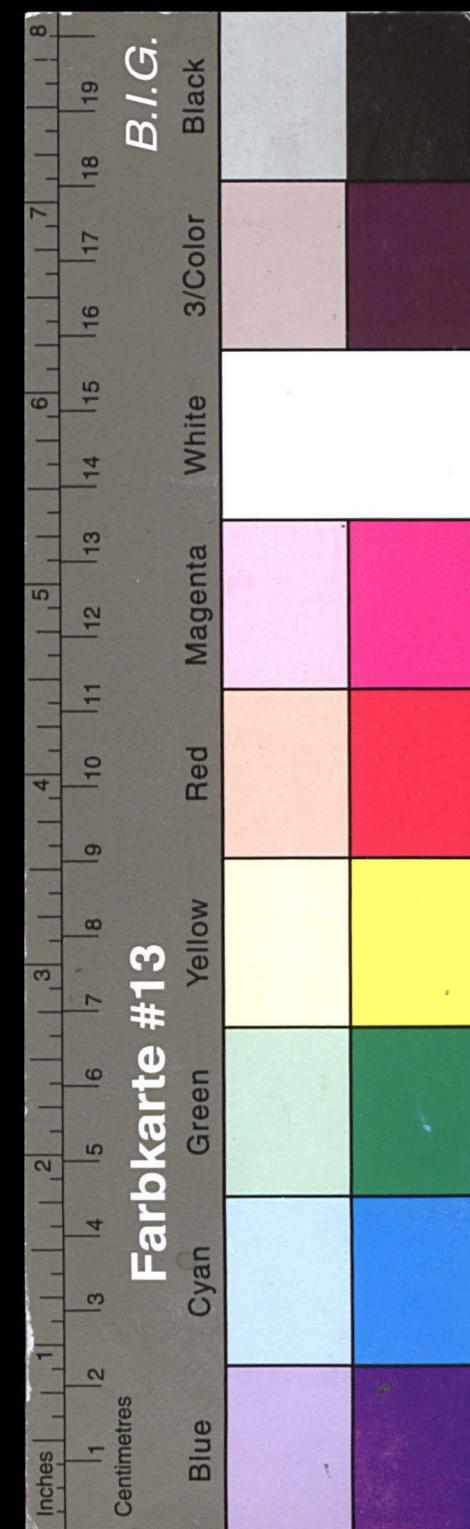
(1) Bei der Sparkasse ist ein Kreditausschuß zu bilden. Der Kreditausschuß besteht aus dem Vorsitzenden des Verwaltungsrates als Vorsitzendem, den Mitgliedern des Vorstandes sowie drei ehrenamtlichen Mitgliedern.

(2) Die ehrenamtlichen Mitglieder und ihre Stellvertreter werden vom Verwaltungsrat aus seiner Mitte für die Dauer ihrer Mitgliedschaft im Verwaltungsrat gewählt.

§ 34

Aufgaben des Kreditausschusses

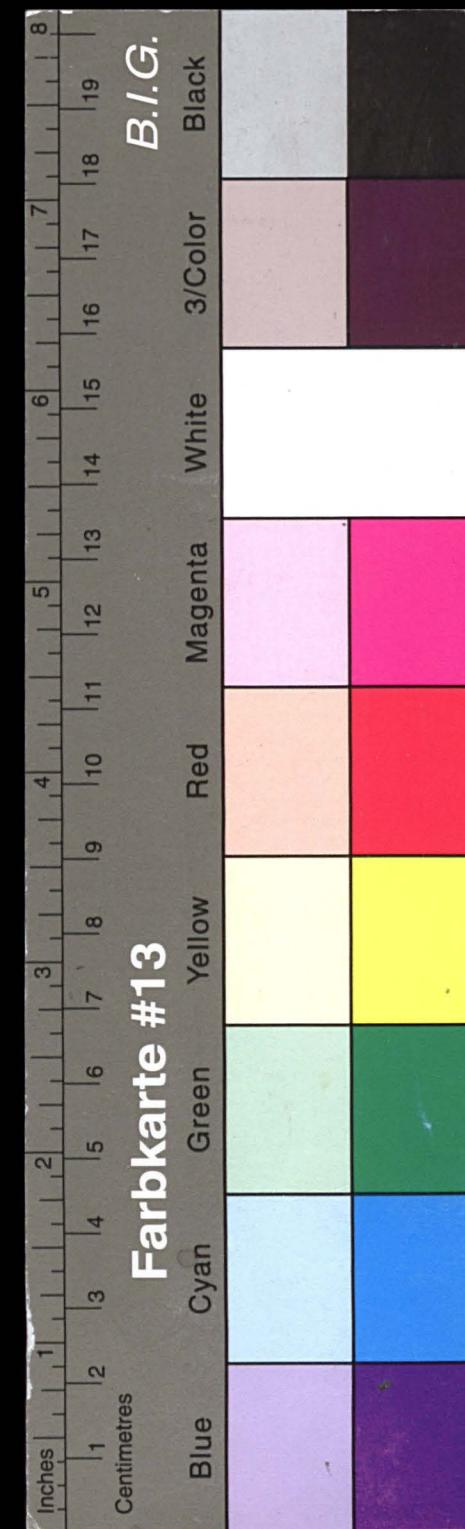
(1) Der Kreditausschuß beschließt über alle Kreditanträge, soweit nicht nach der vom Verwaltungsrat zu erlassenen Geschäftsanweisung der Vorstand zuständig ist.



Kreisarchiv Stormarn E103

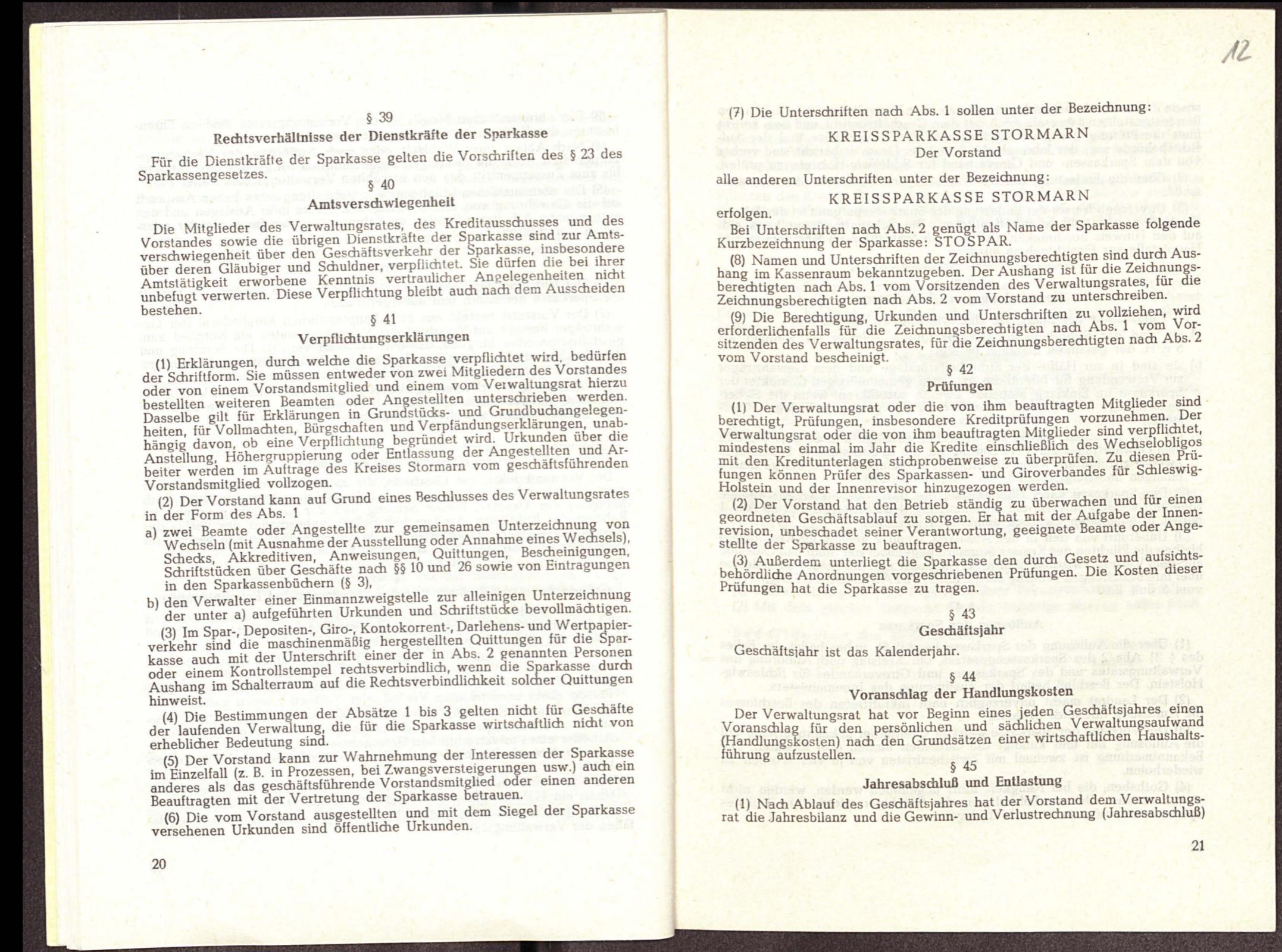
Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -
Projektnummer 415708552

| | |
|---|---|
| (2) Der Kreditausschuß ist beschlußfähig, wenn mindestens vier Mitglieder, darunter der Vorsitzende des Verwaltungsrates oder sein Stellvertreter und ein Mitglied des Vorstandes anwesend sind. | (3) Die ehrenamtlichen Mitglieder des Verwaltungsrates sind zu Ehrenbeamten des Kreises Stormarn zu ernennen. |
| (3) Der Kreditausschuß beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit, soweit nicht durch Gesetz oder diese Satzung etwas anderes vorgeschrieben ist. Bei Stimmengleichheit gilt der Kreditausschluß als abgelehnt. Erhebt der Vorsitzende oder ein Mitglied des Vorstandes Widerspruch, so ist der Kreditausschluß ebenfalls abgelehnt. | (4) Nach Ablauf ihrer Wahlzeit oder nach Auflösung der Vertretungskörperschaft über die bisherigen ehrenamtlichen Mitglieder ihre Tätigkeit bis zum Zusammentritt des neu gewählten Verwaltungsrates weiter aus. |
| (4) Die Mitglieder des Kreditausschusses handeln nach ihrer freien, durch das öffentliche Wohl und die Aufgaben der Sparkasse bestimmten Überzeugung; sie sind an Aufträge nicht gebunden. | (5) Die ehrenamtlichen Mitglieder des Verwaltungsrates haben Anspruch auf die Gewährung von Sitzungsgeld, den Ersatz ihrer Auslagen und des entgangenen Arbeitsverdienstes im Rahmen der vom Innenminister erlassenen Vorschriften. |
| (5) Der Kreditausschuß kann mit einfacher Stimmenmehrheit Kreditaufträge mit seiner Stellungnahme dem Verwaltungsrat zur Entscheidung vorlegen. | |
| § 35 Ehrenamtliche Mitglieder | § 36 Vorstand |
| (1) Die ehrenamtlichen Mitglieder des Verwaltungsrates müssen zum Kreistag (Vertretungskörperschaft) wählbar sein. Die ehrenamtlichen Mitglieder des Verwaltungsrates, zwei davon aus Vorschlägen der Stadt Bad Oldesloe, werden von der Vertretungskörperschaft auf die Dauer der Wahlzeit der Vertretungskörperschaft gewählt. Von ihnen müssen vier Mitglieder der Vertretungskörperschaft angehören. Die Mitglieder der Vertretungskörperschaft scheiden aus dem Verwaltungsrat aus, wenn sie ihren Sitz in der Vertretungskörperschaft verlieren. | (1) Der Vorstand der Sparkasse ist eine öffentliche Behörde. Er vertritt die Sparkasse gerichtlich und außergerichtlich. (2) Der Vorstand besteht aus zwei hauptamtlichen Mitgliedern. Der Gewährtäger bestellt auf Vorschlag des Verwaltungsrates ein Mitglied zum geschäftsführenden Mitglied, das den Vorstand vertritt. Die Berufung und Zurücknahme der Berufung der Vorstandsmitglieder richten sich nach den Vorschriften des § 14 Abs. 1 bis 3 des Sparkassengesetzes. (3) Im Falle der Verhinderung richtet sich die Vertretung der Vorstandsmitglieder untereinander und durch Bedienstete der Sparkasse nach der vom Verwaltungsrat getroffenen Regelung. |
| (2) Als ehrenamtliche Mitglieder dürfen nicht berufen werden: a) ehrenamtliche Mitglieder des Kreisausschusses; b) Dienstkräfte des Kreises Stormarn; | § 37 Aufgaben des Vorstandes |
| c) Personen, die Unternehmer, persönlich haftende Gesellschafter, Kommanditisten, Aufsichtsrats-, Verwaltungsrats- oder Vorstandsmitglieder, Leiter, Beamte oder Angestellte von Kreditinstituten und anderen Unternehmen sind, die im Wettbewerb mit der Sparkasse Einlagen annehmen oder die gewerbsmäßig Kreditgeschäfte betreiben oder vermitteln; | Der Vorstand führt alle Geschäfte, die nicht dem Verwaltungsrat oder dem Kreditausschuß vorbehalten sind, selbständig und verantwortlich nach Maßgabe der Gesetze, dieser Satzung und der Geschäftsanweisung im Rahmen der Richtlinien der Geschäftspolitik, unbeschadet des Rechts des Verwaltungsrates, die Beschlusffassung in Angelegenheiten von besonderer Bedeutung in Ausnahmefällen an sich zu ziehen. |
| d) Personen, über deren Vermögen während der letzten 10 Jahre das Konkurs- oder Vergleichsverfahren eröffnet worden ist, oder die während dieser Zeit den Offenbarungsseid geleistet oder die Erklärung zur Abwendung des Offenbarungsseides abgegeben haben; | § 38 Gründe der Ausschließung von der Mitwirkung bei Entscheidungen |
| e) Personen, die untereinander, mit dem Vorsitzenden des Verwaltungsrates oder einem Mitglied des Vorstandes bis zum dritten Grade verwandt, oder zum zweiten Grade verschwägert, verheiratet oder durch Adoption verbunden sind. | (1) Kein Mitglied der Sparkassenorgane oder des Kreditausschusses darf bei Angelegenheiten beratend oder entscheidend mitwirken und während der Beratung und Entscheidung anwesend sein, wenn a) die Entscheidung ihm selbst, seinem Ehegatten, seinen Verwandten bis zum dritten oder Verschwägerten bis zum zweiten Grade oder einer von ihm kraft gesetzlicher oder rechtsgeschäftlicher Vollmacht vertretenen Person einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann, b) der Betreffende persönlich haftender Gesellschafter, Kommanditist, Vorstands-, Verwaltungsrats-, Aufsichtsratsmitglied, Leiter, Angestellter oder Arbeiter eines privatrechtlichen Unternehmens ist, dem die Entscheidung der Angelegenheit einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann, c) der Betreffende in der Angelegenheit in anderer als öffentlicher Eigenschaft ein Gutachten abgegeben hat oder sonst tätig geworden ist. (2) Ob die Voraussetzungen des Abs. 1 vorliegen, entscheidet in Zweifelsfällen der Verwaltungsrat. |
| Tritt ein Tatbestand nach den Buchstaben a) bis d) ein, so endet damit die Mitgliedschaft. Entsteht einer der Behinderungsgründe nach Buchstabe e) im Laufe der ehrenamtlichen Tätigkeit, so hat, falls einer der Beteiligten der Vorsitzende des Verwaltungsrates oder ein Mitglied des Vorstandes ist, der andere Beteiligte, in den übrigen Fällen, wenn eine Einigung nicht zustande kommt, der an Lebensalter jüngere Beteiligte auszuschieden. Wird streitig, ob persönliche Ausschließungsgründe vorliegen, so entscheidet der Verwaltungsrat. | 19 |



Kreisarchiv Stormarn E103

Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -
Projektnummer 415708552



Kreisarchiv Stormarn E103

Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -
Projektnummer 415708552



13

sowie einen Geschäftsbericht vorzulegen. Der Verwaltungsrat legt den von ihm festgestellten Jahresabschluß mit dem Geschäftsbericht und dem Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses dem Gewährträger und der Aufsichtsbehörde vor; der Jahresabschluß und der Geschäftsbericht sind vorher von dem Sparkassen- und Giroverband für Schleswig-Holstein zu prüfen.

(2) Über die Entlastung der Sparkassenorgane beschließt der Kreisausschuß.

(3) Unverzüglich nach der Entlastung der Sparkassenorgane ist der Jahresabschluß gemäß § 48 zu veröffentlichen. Die Bekanntmachung kann sich auf den Hinweis beschränken, daß der Jahresabschluß im Kassenraum der Hauptstelle zur Einsichtnahme ausliegt.

§ 46
Verwendung von Überschüssen

(1) Überschüsse der Sparkasse sind wie folgt zu verwenden:

- sie sind der Sicherheitsrücklage zuzuführen, solange sie weniger als 5 v. H. der gesamten Einlagen beträgt;
- sie sind je zur Hälfte der Sicherheitsrücklage und dem Gewährträger zur Verwendung für öffentliche, mit dem gemeinnützigen Charakter der Sparkasse im Einklang stehende Zwecke zuzuführen, wenn die Sicherheitsrücklage 5 v. H., aber nicht 10 v. H. der gesamten Einlagen übersteigt;
- sie sind zu einem Viertel der Sicherheitsrücklage und zu drei Vierteln dem Gewährträger zur Verwendung für die in Buchstabe b) bestimmten Zwecke zuzuführen, wenn die Sicherheitsrücklage 10 v. H. der gesamten Einlagen übersteigt.

(2) Die Sparkasse kann Überschüsse, die nicht der Sicherheitsrücklage zugeführt werden müssen, mit Genehmigung des Kreistages den im Abs. 1 Buchst. b) genannten Zwecken unmittelbar zuführen.

(3) Unberührt von den in den Absätzen 1 und 2 genannten Regelungen bleiben die Pflichten des Kreises Stormarn gegenüber der Stadt Bad Oldesloe aus dem Vertrag zwischen dem Kreis Stormarn und der Stadt Bad Oldesloe über ihre Beziehungen in bezug auf die KREISSPARKASSE STORMARN vom 5. Juli 1960.

§ 47
Auflösung der Sparkasse

(1) Über die Auflösung der Sparkasse beschließt, unbeschadet des Falles des § 31 Abs. 2 des Sparkassengesetzes, der Kreistag nach Anhörung des Verwaltungsrates und des Sparkassen- und Giroverbandes für Schleswig-Holstein. Der Beschluß bedarf der Zustimmung des Innenministers.

(2) Der Landrat macht unverzüglich nach Inkrafttreten des Beschlusses die Auflösung öffentlich bekannt.

(3) Der Vorstand der Sparkasse weist in öffentlicher Bekanntmachung auf die Auflösung hin und kündigt die Guthaben binnen drei Monaten. Die Bekanntmachung ist zweimal mit Zwischenfristen von je vier Wochen zu wiederholen.

(4) Guthaben, die bei Fälligkeit nicht abgehoben werden, werden nicht weiter verzinst. Der zur Befriedigung der Gläubiger erforderliche Teil des Sparkassenvermögens ist zu hinterlegen.

§ 48
Bekanntmachungen der Sparkasse

Bekanntmachungen der Sparkasse werden in den vom Verwaltungsrat bestimmten Zeitungen (Amtsblättern) veröffentlicht, soweit nicht nach dieser Satzung der Aushang oder die Auslegung im Kassenraum der Sparkasse genügt.

§ 49
Satzungsänderungen

(1) Satzungsänderungen beschließt der Kreistag nach Anhörung oder auf Antrag des Verwaltungsrates. Weicht die Satzung von der Mustersatzung ab, so bedarf sie der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

(2) Die Satzungsänderung tritt, wenn kein anderer Zeitpunkt bestimmt wird, am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

§ 50
Bekanntmachung der Satzung

(1) Die Satzung, ihre Änderung und ihre Aufhebung sind durch den Landrat öffentlich bekanntzumachen.

(2) Die Satzung ist im Kassenraum der Hauptstelle der Sparkasse auszulegen.

§ 51
Inkrafttreten der Satzung

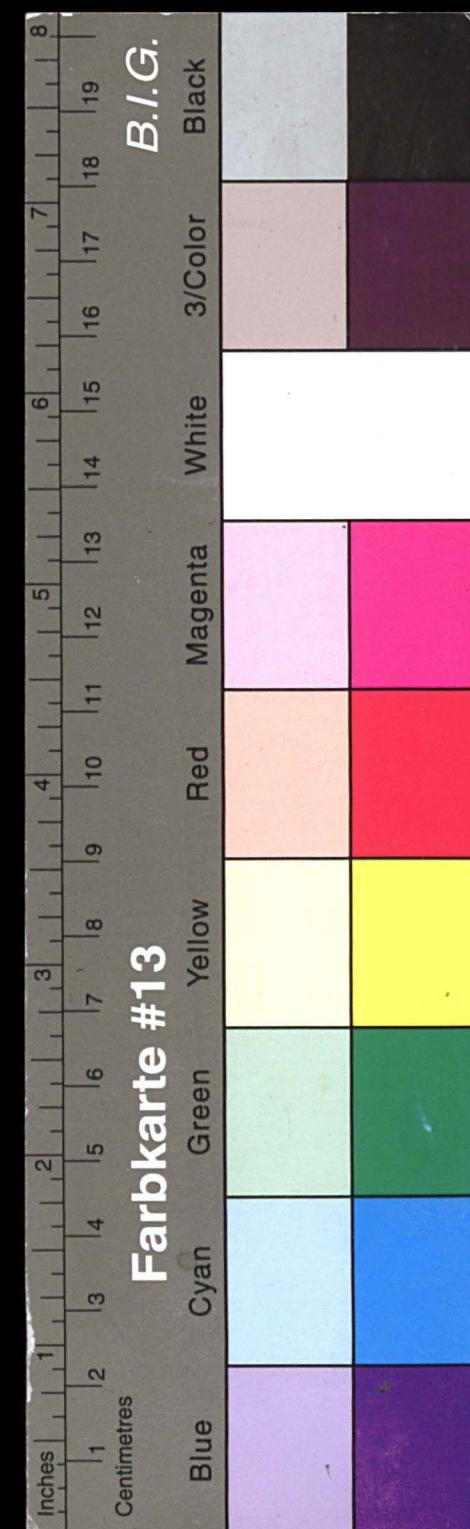
(1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Mit dem gleichen Zeitpunkt tritt die bisherige Satzung außer Kraft.

Bad Oldesloe, den 15. Dezember 1967

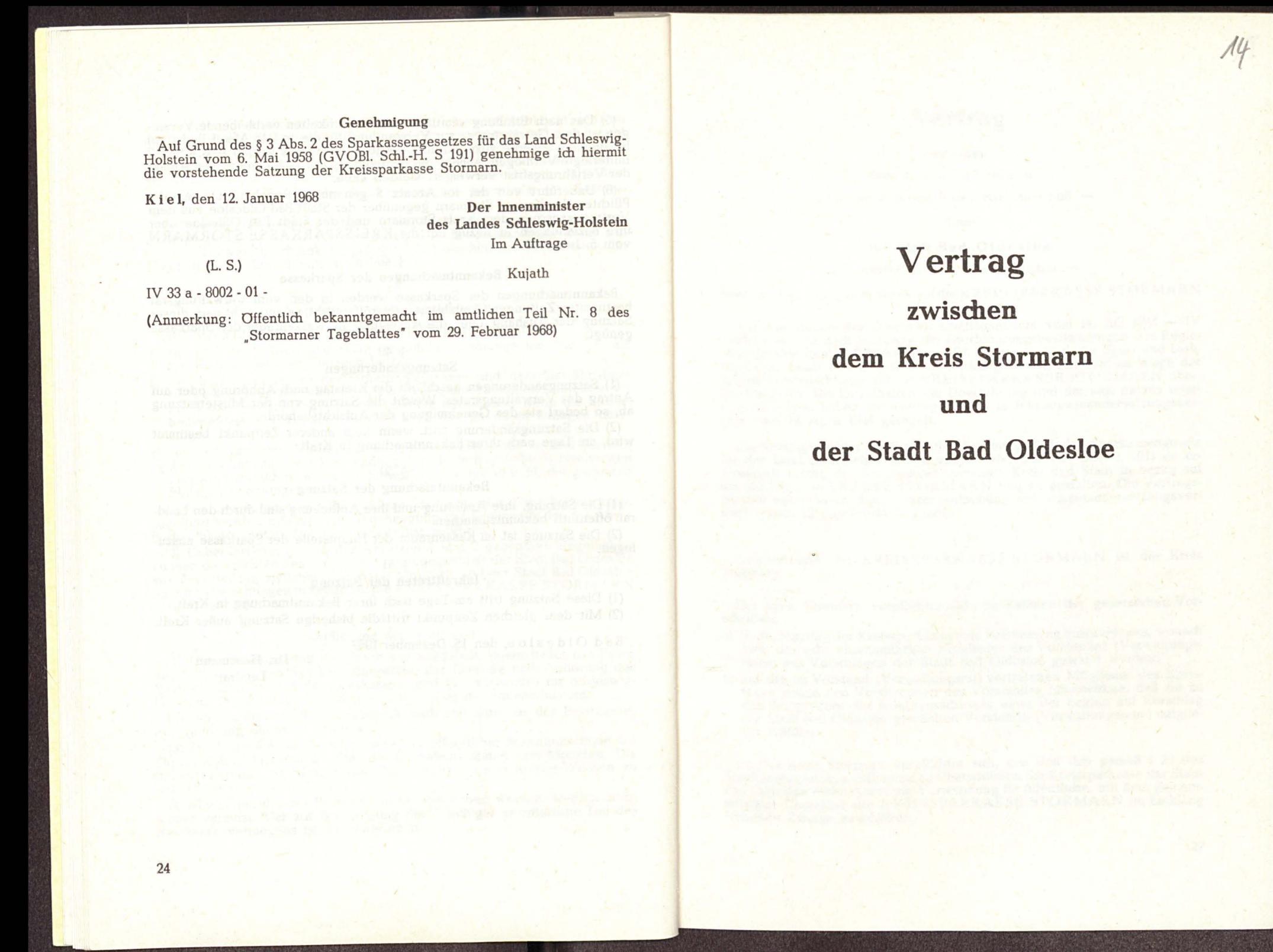
Dr. Haarmann
Landrat

23



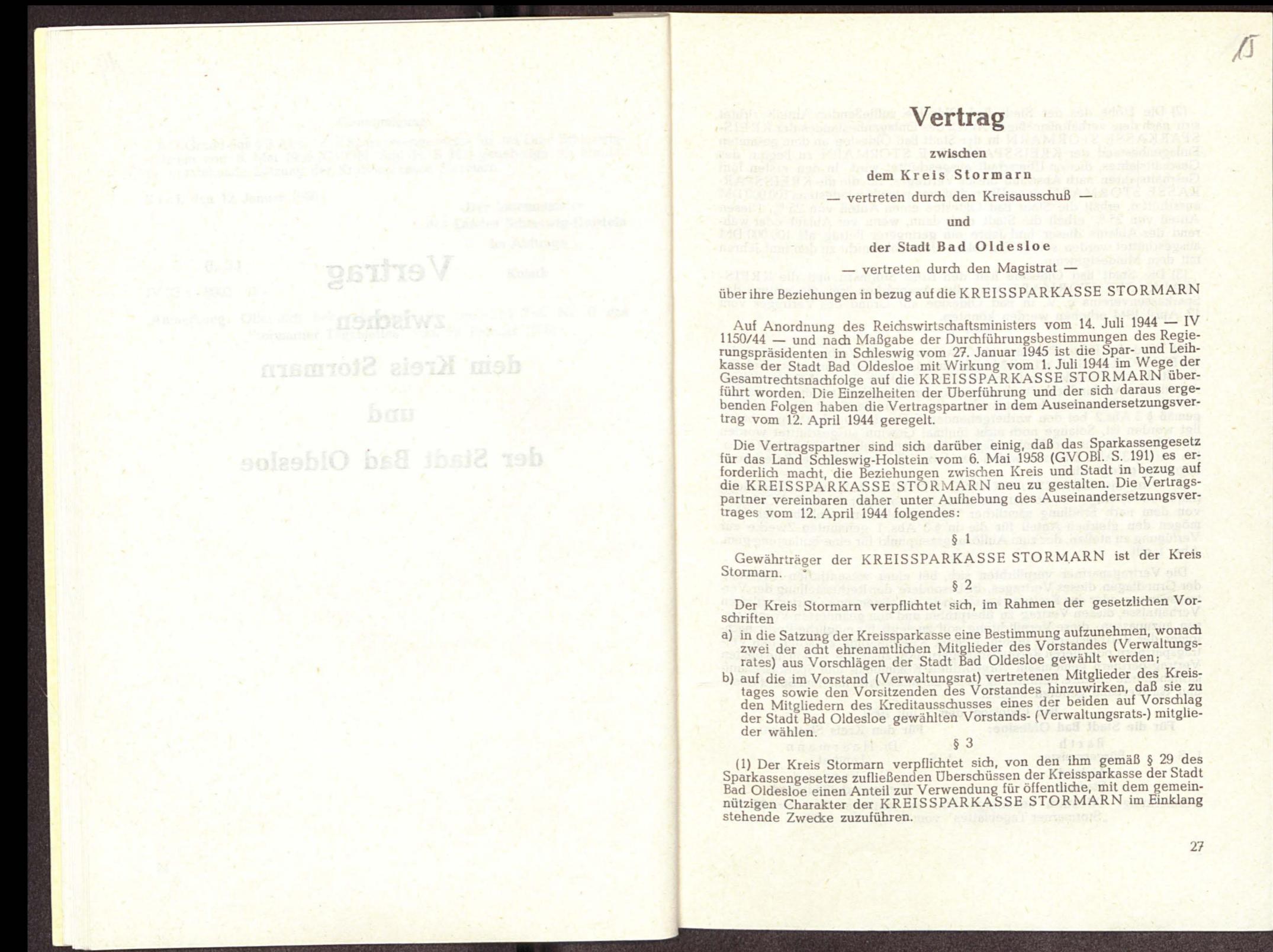
Kreisarchiv Stormarn E103

Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -
Projektnummer 415708552



Kreisarchiv Stormarn E103

Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -
Projektnummer 415708552



Vertrag

zwischen
dem Kreis Stormarn
— vertreten durch den Kreisausschuß —
und
der Stadt Bad Oldesloe
— vertreten durch den Magistrat —
über ihre Beziehungen in bezug auf die KREISSPARKASSE STORMARN

Auf Anordnung des Reichswirtschaftsministers vom 14. Juli 1944 — IV 1150/44 — und nach Maßgabe der Durchführungsbestimmungen des Regierungspräsidenten in Schleswig vom 27. Januar 1945 ist die Spar- und Leihkasse der Stadt Bad Oldesloe mit Wirkung vom 1. Juli 1944 im Wege der Gesamtrechtsnachfolge auf die KREISSPARKASSE STORMARN überführt worden. Die Einzelheiten der Überführung und der sich daraus ergebenden Folgen haben die Vertragspartner in dem Auseinandersetzungsvortrag vom 12. April 1944 geregelt.

Die Vertragspartner sind sich darüber einig, daß das Sparkassengesetz für das Land Schleswig-Holstein vom 6. Mai 1958 (GVOBl. S. 191) es erforderlich macht, die Beziehungen zwischen Kreis und Stadt in bezug auf die KREISSPARKASSE STORMARN neu zu gestalten. Die Vertragspartner vereinbaren daher unter Aufhebung des Auseinandersetzungsvortrages vom 12. April 1944 folgendes:

§ 1

Gewährträger der KREISSPARKASSE STORMARN ist der Kreis Stormarn.

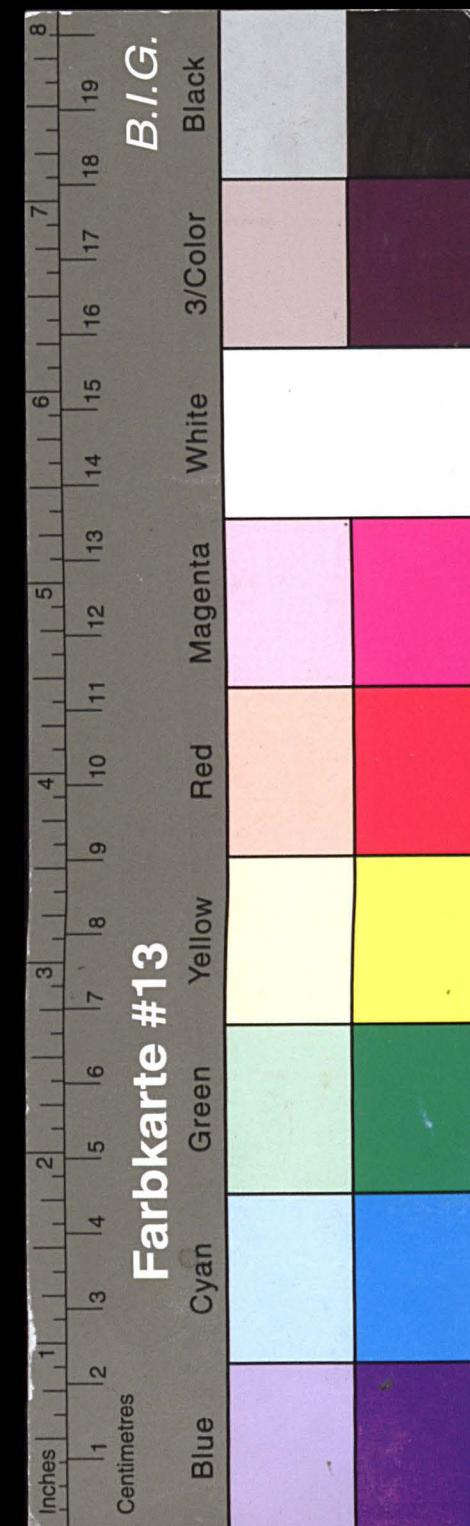
§ 2

Der Kreis Stormarn verpflichtet sich, im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften

- in die Satzung der Kreissparkasse eine Bestimmung aufzunehmen, wonach zwei der acht ehrenamtlichen Mitglieder des Vorstandes (Verwaltungsrates) aus Vorschlägen der Stadt Bad Oldesloe gewählt werden;
- auf die im Vorstand (Verwaltungsrat) vertretenen Mitglieder des Kreistages sowie den Vorsitzenden des Vorstandes hinzuwirken, daß sie zu den Mitgliedern des Kreditausschusses eines der beiden auf Vorschlag der Stadt Bad Oldesloe gewählten Vorstands- (Verwaltungsrats-)mitglieder wählen.

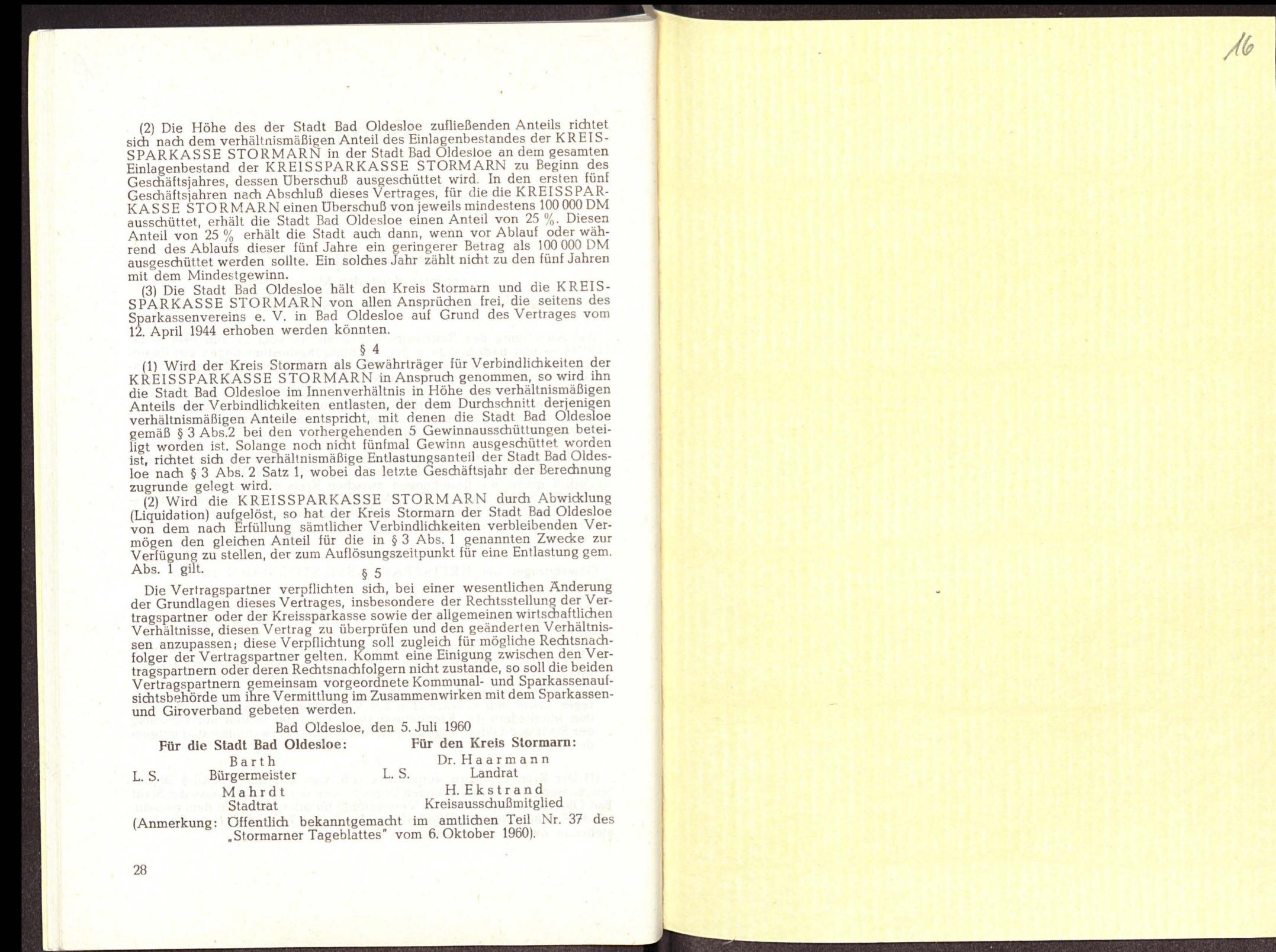
§ 3

(1) Der Kreis Stormarn verpflichtet sich, von den ihm gemäß § 29 des Sparkassengesetzes zufließenden Überschüssen der Kreissparkasse der Stadt Bad Oldesloe einen Anteil zur Verwendung für öffentliche, mit dem gemeinnützigen Charakter der KREISSPARKASSE STORMARN im Einklang stehende Zwecke zuzuführen.



Kreisarchiv Stormarn E103

Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -
Projektnummer 415708552



(2) Die Höhe des der Stadt Bad Oldesloe zufließenden Anteils richtet sich nach dem verhältnismäßigen Anteil des Einlagenbestandes der KREISSPARKASSE STORMARN in der Stadt Bad Oldesloe an dem gesamten Einlagenbestand der KREISSPARKASSE STORMARN zu Beginn des Geschäftsjahres, dessen Überschuß ausgeschüttet wird. In den ersten fünf Geschäftsjahren nach Abschluß dieses Vertrages, für die die KREISSPARKASSE STORMARN einen Überschuß von jeweils mindestens 100 000 DM ausschüttet, erhält die Stadt Bad Oldesloe einen Anteil von 25 %. Diesen Anteil von 25 % erhält die Stadt auch dann, wenn vor Ablauf oder während des Ablaufs dieser fünf Jahre ein geringerer Betrag als 100 000 DM ausgeschüttet werden sollte. Ein solches Jahr zählt nicht zu den fünf Jahren mit dem Mindestgewinn.

(3) Die Stadt Bad Oldesloe hält den Kreis Stormarn und die KREISSPARKASSE STORMARN von allen Ansprüchen frei, die seitens des Sparkassenvereins e. V. in Bad Oldesloe auf Grund des Vertrages vom 12. April 1944 erhoben werden könnten.

§ 4

(1) Wird der Kreis Stormarn als Gewährträger für Verbindlichkeiten der KREISSPARKASSE STORMARN in Anspruch genommen, so wird ihn die Stadt Bad Oldesloe im Innenverhältnis in Höhe des verhältnismäßigen Anteils der Verbindlichkeiten entlasten, der dem Durchschnitt derjenigen verhältnismäßigen Anteile entspricht, mit denen die Stadt Bad Oldesloe gemäß § 3 Abs.2 bei den vorhergehenden 5 Gewinnausschüttungen beteiligt worden ist. Solange noch nicht fünfmal Gewinn ausgeschüttet worden ist, richtet sich der verhältnismäßige Entlastungsanteil der Stadt Bad Oldesloe nach § 3 Abs. 2 Satz 1, wobei das letzte Geschäftsjahr der Berechnung zugrunde gelegt wird.

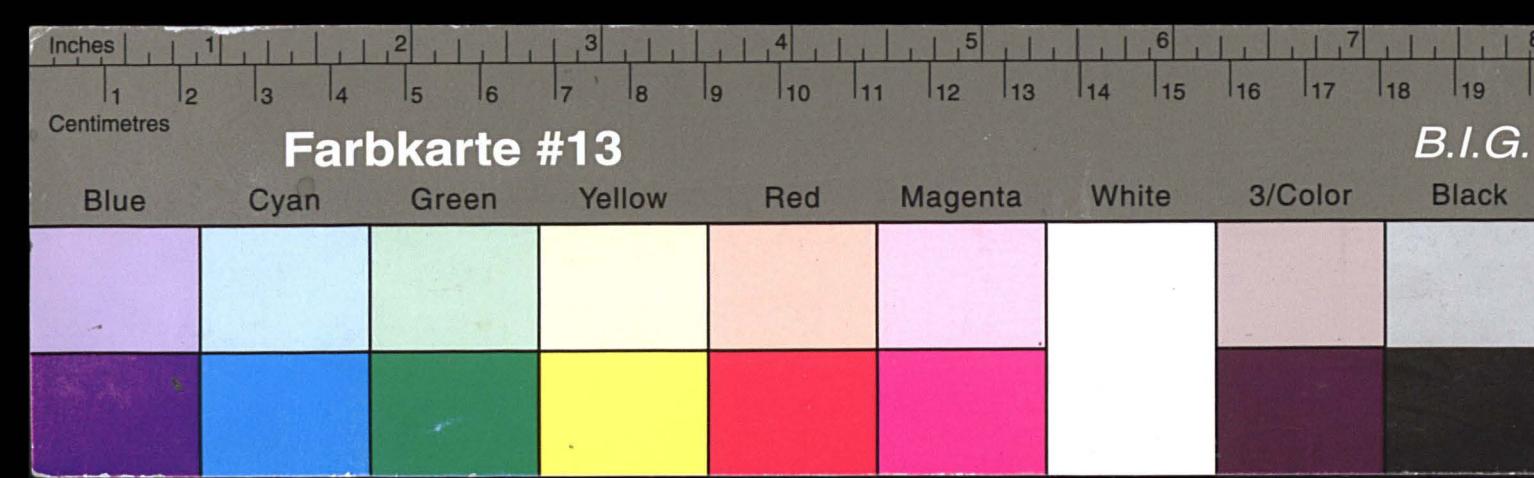
(2) Wird die KREISSPARKASSE STORMARN durch Abwicklung (Liquidation) aufgelöst, so hat der Kreis Stormarn der Stadt Bad Oldesloe von dem nach Erfüllung sämtlicher Verbindlichkeiten verbleibenden Vermögen den gleichen Anteil für die in § 3 Abs. 1 genannten Zwecke zur Verfügung zu stellen, der zum Auflösungszeitpunkt für eine Entlastung gem. Abs. 1 gilt.

Die Vertragspartner verpflichten sich, bei einer wesentlichen Änderung der Grundlagen dieses Vertrages, insbesondere der Rechtsstellung der Vertragspartner oder der Kreissparkasse sowie der allgemeinen wirtschaftlichen Verhältnisse, diesen Vertrag zu überprüfen und den geänderten Verhältnissen anzupassen; diese Verpflichtung soll zugleich für mögliche Rechtsnachfolger der Vertragspartner gelten. Kommt eine Einigung zwischen den Vertragspartnern oder deren Rechtsnachfolgern nicht zustande, so soll die beiden Vertragspartnern gemeinsam vorgeordnete Kommunal- und Sparkassenaufsichtsbehörde um ihre Vermittlung im Zusammenwirken mit dem Sparkassen- und Giroverband gebeten werden.

Bad Oldesloe, den 5. Juli 1960

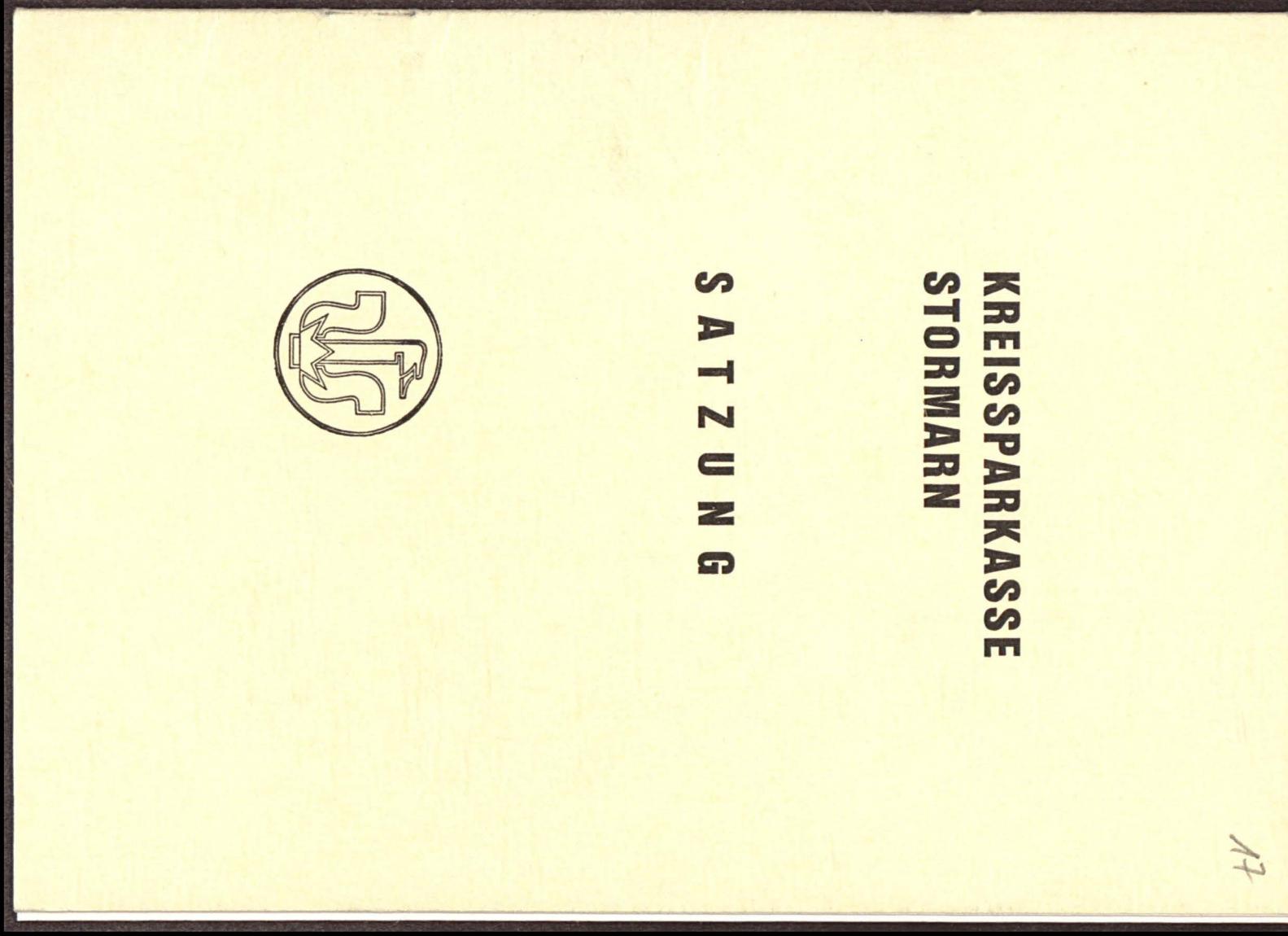
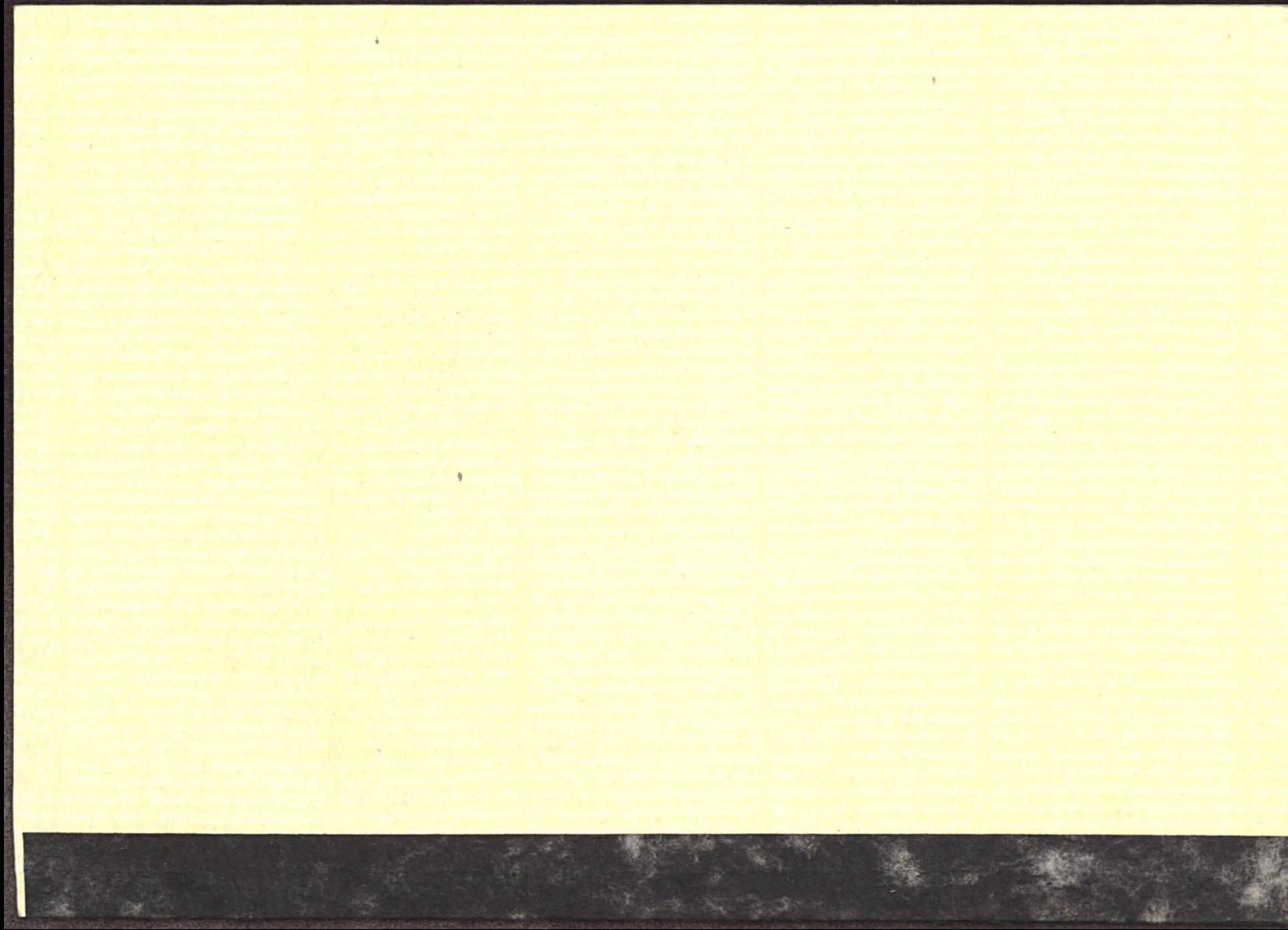
Für die Stadt Bad Oldesloe: Für den Kreis Stormarn:
Barth Dr. Haarmann
Bürgermeister L. S.
L. S. Landrat
Mahrt H. Ekstrand
Stadtrat Kreisausschufmitglied

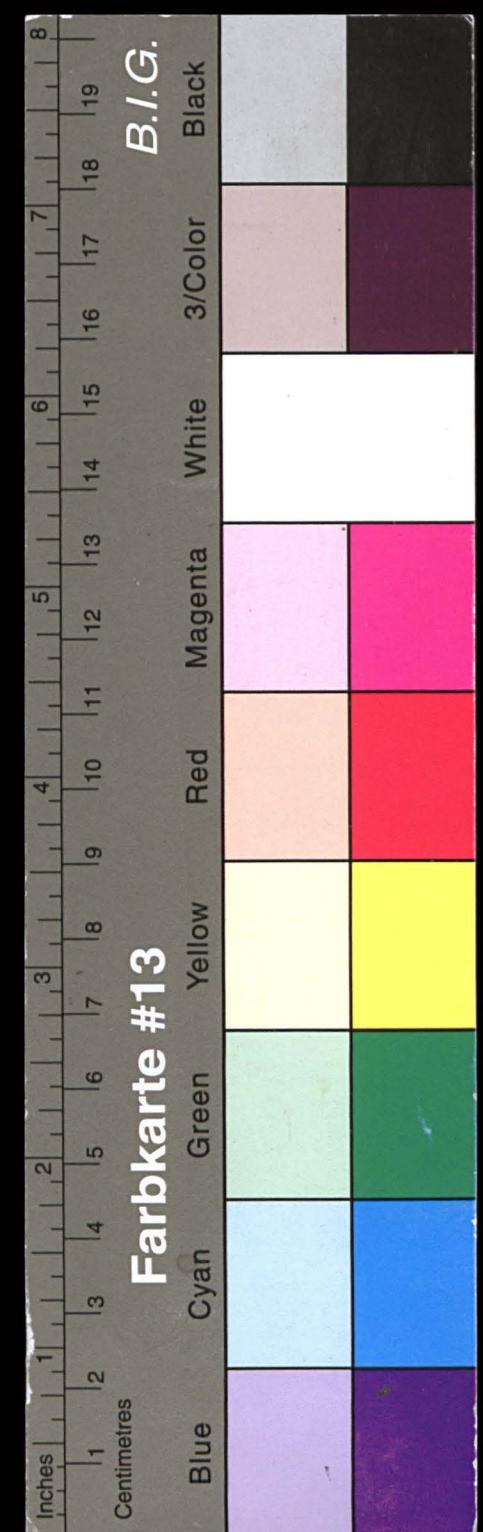
(Anmerkung: Offiziell bekanntgemacht im amtlichen Teil Nr. 37 des "Stormarner Tageblattes" vom 6. Oktober 1960).



Kreisarchiv Stormarn E103

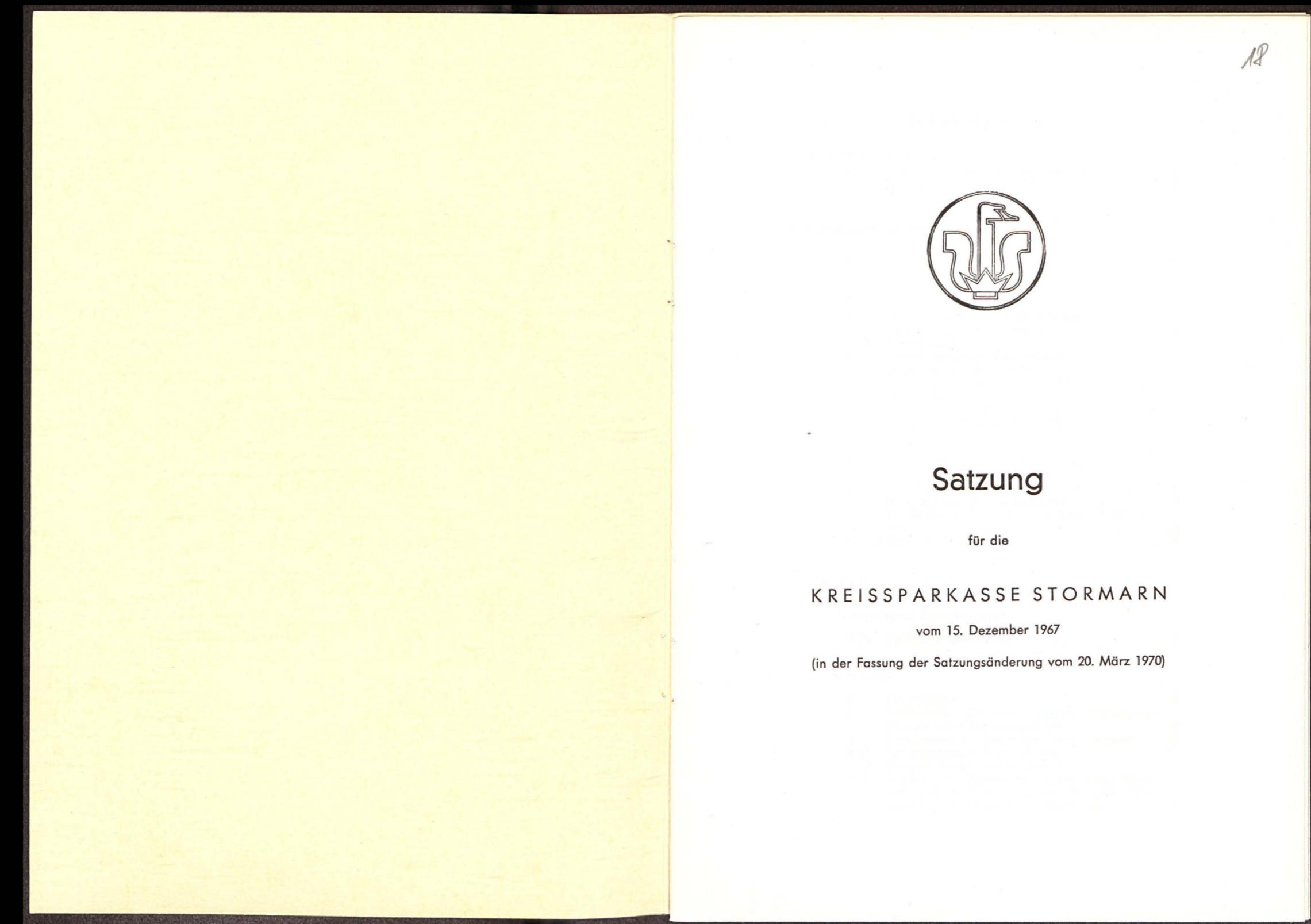
Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -
Projektnummer 415708552

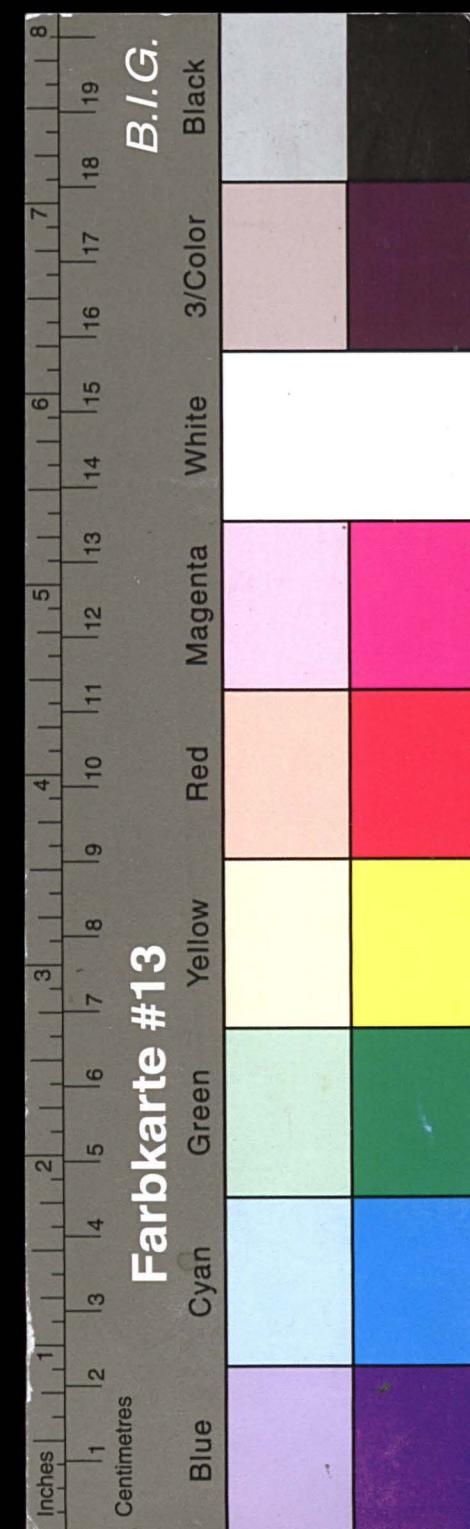




Kreisarchiv Stormarn E103

Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -
Projektnummer 415708552





Kreisarchiv Stormarn E103

Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -
Projektnummer 415708552

| | | B.I.G. | | | | | | | | | | | |
|-------------|--------|--------|------|-------|--------|-----|---------|-------|---------|-------|--|--|--|
| Centimetres | Inches | Blue | Cyan | Green | Yellow | Red | Magenta | White | 3/Color | Black | | | |
| 1 | 1 | | | | | | | | | | | | |
| 2 | 2 | | | | | | | | | | | | |
| 3 | 3 | | | | | | | | | | | | |
| 4 | 4 | | | | | | | | | | | | |
| 5 | 5 | | | | | | | | | | | | |
| 6 | 6 | | | | | | | | | | | | |
| 7 | 7 | | | | | | | | | | | | |
| 8 | 8 | | | | | | | | | | | | |
| 9 | 9 | | | | | | | | | | | | |
| 10 | 10 | | | | | | | | | | | | |
| 11 | 11 | | | | | | | | | | | | |
| 12 | 12 | | | | | | | | | | | | |
| 13 | 13 | | | | | | | | | | | | |
| 14 | 14 | | | | | | | | | | | | |
| 15 | 15 | | | | | | | | | | | | |
| 16 | 16 | | | | | | | | | | | | |
| 17 | 17 | | | | | | | | | | | | |
| 18 | 18 | | | | | | | | | | | | |
| 19 | 19 | | | | | | | | | | | | |
| 20 | 20 | | | | | | | | | | | | |
| 21 | 21 | | | | | | | | | | | | |
| 22 | 22 | | | | | | | | | | | | |
| 23 | 23 | | | | | | | | | | | | |
| 24 | 24 | | | | | | | | | | | | |
| 25 | 25 | | | | | | | | | | | | |
| 26 | 26 | | | | | | | | | | | | |
| 27 | 27 | | | | | | | | | | | | |
| 28 | 28 | | | | | | | | | | | | |
| 29 | 29 | | | | | | | | | | | | |
| 30 | 30 | | | | | | | | | | | | |
| 31 | 31 | | | | | | | | | | | | |
| 32 | 32 | | | | | | | | | | | | |
| 33 | 33 | | | | | | | | | | | | |
| 34 | 34 | | | | | | | | | | | | |
| 35 | 35 | | | | | | | | | | | | |
| 36 | 36 | | | | | | | | | | | | |
| 37 | 37 | | | | | | | | | | | | |
| 38 | 38 | | | | | | | | | | | | |
| 39 | 39 | | | | | | | | | | | | |
| 40 | 40 | | | | | | | | | | | | |
| 41 | 41 | | | | | | | | | | | | |
| 42 | 42 | | | | | | | | | | | | |
| 43 | 43 | | | | | | | | | | | | |
| 44 | 44 | | | | | | | | | | | | |
| 45 | 45 | | | | | | | | | | | | |
| 46 | 46 | | | | | | | | | | | | |
| 47 | 47 | | | | | | | | | | | | |
| 48 | 48 | | | | | | | | | | | | |
| 49 | 49 | | | | | | | | | | | | |
| 50 | 50 | | | | | | | | | | | | |
| 51 | 51 | | | | | | | | | | | | |
| 52 | 52 | | | | | | | | | | | | |
| 53 | 53 | | | | | | | | | | | | |
| 54 | 54 | | | | | | | | | | | | |
| 55 | 55 | | | | | | | | | | | | |
| 56 | 56 | | | | | | | | | | | | |
| 57 | 57 | | | | | | | | | | | | |
| 58 | 58 | | | | | | | | | | | | |
| 59 | 59 | | | | | | | | | | | | |
| 60 | 60 | | | | | | | | | | | | |
| 61 | 61 | | | | | | | | | | | | |
| 62 | 62 | | | | | | | | | | | | |
| 63 | 63 | | | | | | | | | | | | |
| 64 | 64 | | | | | | | | | | | | |
| 65 | 65 | | | | | | | | | | | | |
| 66 | 66 | | | | | | | | | | | | |
| 67 | 67 | | | | | | | | | | | | |
| 68 | 68 | | | | | | | | | | | | |
| 69 | 69 | | | | | | | | | | | | |
| 70 | 70 | | | | | | | | | | | | |
| 71 | 71 | | | | | | | | | | | | |
| 72 | 72 | | | | | | | | | | | | |
| 73 | 73 | | | | | | | | | | | | |
| 74 | 74 | | | | | | | | | | | | |
| 75 | 75 | | | | | | | | | | | | |
| 76 | 76 | | | | | | | | | | | | |
| 77 | 77 | | | | | | | | | | | | |
| 78 | 78 | | | | | | | | | | | | |
| 79 | 79 | | | | | | | | | | | | |
| 80 | 80 | | | | | | | | | | | | |
| 81 | 81 | | | | | | | | | | | | |
| 82 | 82 | | | | | | | | | | | | |
| 83 | 83 | | | | | | | | | | | | |
| 84 | 84 | | | | | | | | | | | | |
| 85 | 85 | | | | | | | | | | | | |
| 86 | 86 | | | | | | | | | | | | |
| 87 | 87 | | | | | | | | | | | | |
| 88 | 88 | | | | | | | | | | | | |
| 89 | 89 | | | | | | | | | | | | |
| 90 | 90 | | | | | | | | | | | | |
| 91 | 91 | | | | | | | | | | | | |
| 92 | 92 | | | | | | | | | | | | |
| 93 | 93 | | | | | | | | | | | | |
| 94 | 94 | | | | | | | | | | | | |
| 95 | 95 | | | | | | | | | | | | |
| 96 | 96 | | | | | | | | | | | | |
| 97 | 97 | | | | | | | | | | | | |
| 98 | 98 | | | | | | | | | | | | |
| 99 | 99 | | | | | | | | | | | | |
| 100 | 100 | | | | | | | | | | | | |

Inhaltsverzeichnis

A. Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Name, Sitz, Haftung des Gewährträgers 5
- § 2 Aufgaben 5

B. Sparkassengeschäfte

I. Passivgeschäft

1. Spareinlagen

- § 3 Spareinlagen; Sparkassenbücher 5
- § 4 Verzinsung; Verjährung 6
- § 5 Rückzahlung 6
- § 6 Berechtigungsausweis; Mündelgelder 7
- § 7 Sperrung von Spareinlagen 7
- § 8 Freizügiger Sparverkehr; Übertragung von Spareinlagen 7
- § 9 Abhandenkommen, Vernichtung oder Fälschung von Sparkassenbüchern 7

2. Sonstige Einlagen und Verpflichtungen

- § 10 Sonstige Einlagen 8
- § 11 Bargeldloser Zahlungsverkehr 8
- § 12 Darlehensaufnahmen; Rediskont; Bürgschaften 8
- § 12 a Sparkassenbriefe 9

II. Aktivgeschäft

1. Allgemeine Bestimmungen

- § 13 Zulässige Geschäfte 9

2. Kredite

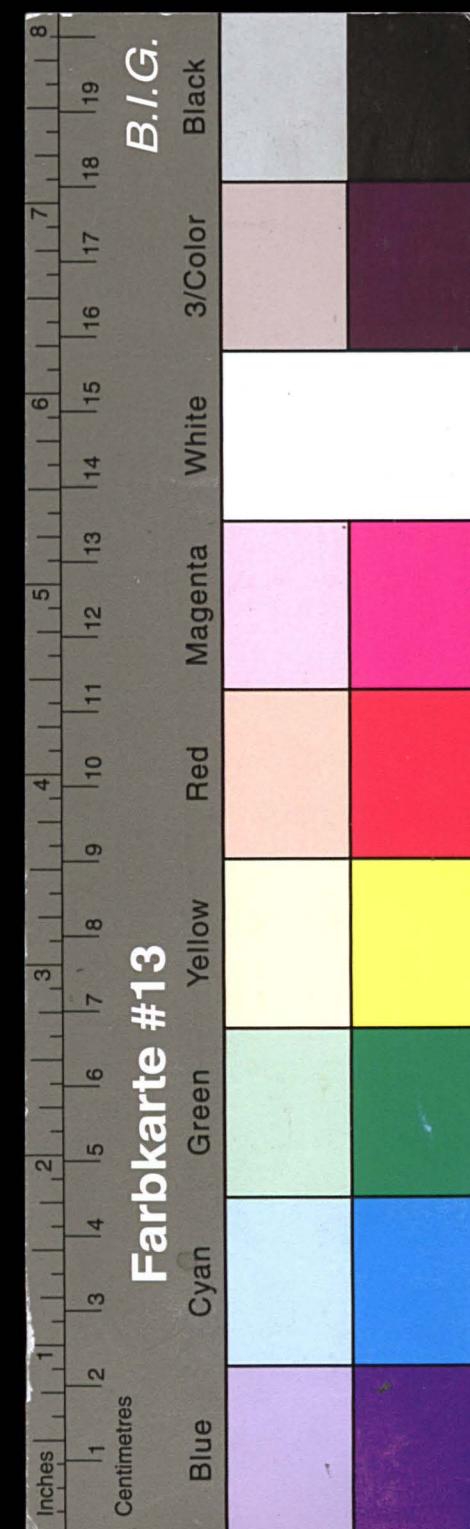
- § 14 Grundsätze 9
- § 15 Realkredit: Darlehen gegen Hypotheken, Grund- oder Rentenschulden 9
- § 16 Personalkredit: Gedeckter Personalkredit 10
- § 17 Personalkredit: Blankokredit 11
- § 18 Personalkredit: Höchstgrenze 12
- § 19 Kredite an Gemeinden, Gemeindeverbände und andere Körperschaften des öffentlichen Rechts oder gegen deren Bürgschaft 12

Kreisarchiv Stormarn E103

Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -
Projektnummer 415708552



| | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
|---|------|--------|--------|-----|---------|-------|---------|-------|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|
| Blue | Cyan | Green | Yellow | Red | Magenta | White | 3/Color | Black | | | | | | | | | | | |
| 1 | 2 | 3 | 4 | 5 | 6 | 7 | 8 | 9 | 10 | 11 | 12 | 13 | 14 | 15 | 16 | 17 | 18 | 19 | 20 |
| Farbkarte #13 | | B.I.G. | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| A. Allgemeine Bestimmungen | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| § 1 Name, Sitz, Haftung des Gewährträgers (1) Die von dem Kreis Stormarn errichtete Sparkasse mit dem Sitz in Bad Oldesloe hat den Namen: KREISSPARKASSE STORMARN und führt ein Siegel oder einen Stempel mit dieser Bezeichnung. (2) Die Sparkasse ist eine mündelichere, dem gemeinen Nutzen dienende rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts. (3) Der Kreis Stormarn haftet als Gewährträger für die Verbindlichkeiten der Sparkasse unbeschränkt. Die Gläubiger der Sparkasse können den Gewährträger nur in Anspruch nehmen, soweit sie aus dem Vermögen der Sparkasse nicht befriedigt werden. (4) Die Sparkasse kann Zweigstellen errichten. (5) Die Sparkasse ist Mitglied des Sparkassen- und Giroverbandes für Schleswig-Holstein. | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| § 2 Aufgaben (1) Die Sparkasse hat die Aufgabe, den Sparsinn in der Bevölkerung zu wecken und zu fördern. Zu diesem Zweck hat sie alle erforderlichen und geeigneten Einrichtungen zu treffen, um möglichst weite Kreise der Bevölkerung für den Spargedanken zu gewinnen; hierzu gehören auch die Pflege des Sparsinns der Jugend durch Belehrung und Schulspareinrichtungen sowie die Förderung des öffentlichen Bausparwesens. (2) Die Sparkasse gibt Gelegenheit, Ersparnisse und andere Gelder sicher und verziestlich anzulegen. Sie dient der Befriedigung des örtlichen Kreditbedarfs nach Maßgabe dieser Satzung, pflegt den bargeldlosen Zahlungsverkehr, insbesondere den Spargiroverkehr (Sparkassenüberweisungsverkehr), und betreibt die weiteren in dieser Satzung vorgesehenen Geschäfte. (3) Die Spareinlagen sollen unter Berücksichtigung der Liquiditätserfordernisse grundsätzlich lang- oder mittelfristig angelegt werden, die sonstigen Einlagen mit keinen längeren Kündigungsfristen, als sie hereingenommen sind. Die Ausleihungen werden entweder als jederzeit kündbare Kredite oder als Darlehen, in der Regel mit Kündigungsfristen und planmäßiger Tilgung, gewährt. (4) Die Geschäfte werden nach wirtschaftlichen Grundsätzen geführt. | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| B. Sparkassengeschäfte | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| I. Passivgeschäft | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| 1. Spareinlagen | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| § 3 Spareinlagen; Sparkassenbücher (1) Die Sparkasse nimmt von jedermann Spareinlagen in Höhe von mindestens 1,- DM an. Spareinlagen sind Einlagen, die durch Ausfertigung einer Urkunde, insbesondere eines Sparkassenbuches, als solche gekennzeichnet sind. Als Spareinlagen dürfen nur Geldbeträge angenommen werden, die der Ansammlung oder Anlage von Vermögen dienen; Geldbeträge, die zur Verwendung im Geschäftsbetrieb oder für den Zahlungsverkehr bestimmt sind, erfüllen diese Voraussetzungen nicht. Geldbeträge, die von vornherein befristet angenommen werden, gelten nicht als Spareinlage. Geldbeträge von juristischen Personen und Personengesellschaften dürfen nur dann als Spareinlage angenommen werden, wenn die Voraussetzungen der Sätze 3 und 4 dargetan sind. Dies gilt nicht für Geldbeträge von Einrichtungen, die gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken dienen. | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| 2. Weitere Passivgeschäfte | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| III. Sonstige Geschäfte | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| IV. Ausnahmen | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| C. Verfassung und Verwaltung | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| § 28 Organe 14 § 29 Verwaltungsrat 14 § 30 Vorsitzender des Verwaltungsrates 14 § 31 Aufgaben des Verwaltungsrates 15 § 32 Sitzungen des Verwaltungsrates 15 § 33 Kreditausschuß 15 § 34 Aufgaben des Kreditausschusses 16 § 35 Ehrenamtliche Mitglieder 16 § 36 Vorstand 17 § 37 Aufgaben des Vorstandes 17 § 38 Gründe der Ausschließung von der Mitwirkung bei Entscheidungen 17 § 39 Rechtsverhältnisse der Dienstkräfte der Sparkasse 17 § 40 Amtsverschwiegenheit 17 § 41 Verpflichtungserklärungen 18 § 42 Prüfungen 19 § 43 Geschäftsjahr 19 § 44 Vorschlag der Handlungskosten 19 § 45 Jahresabschluß und Entlastung 19 § 46 Verwendung von Überschüssen 19 § 47 Auflösung der Sparkasse 20 § 48 Bekanntmachungen der Sparkasse 20 § 49 Satzungsänderungen 20 § 50 Bekanntmachung der Satzung 20 § 51 Inkrafttreten der Satzung 20 | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |



Kreisarchiv Stormarn E103

Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -
Projektnummer 415708552

(2) Jeder Sparer erhält bei der ersten Einlage ein Sparkassenbuch, das Namen und Wohnung des Sparers sowie die Nummer des Sparkontos enthält. Das Sparkassenbuch muß ferner einen Hinweis darauf enthalten, daß die Satzungsbestimmungen über den Sparverkehr im Kassenraum eingesehen werden können. Dem Sparer wird auf Antrag ein Abdruck dieser Satzungsbestimmungen ausgehändigt.
 (3) Der Sparer ist der Sparkasse gegenüber zur sorgfältigen Aufbewahrung des Sparkassenbuches verpflichtet.
 (4) Jede Ein- und Rückzahlung wird mit Angabe des Tages in das Sparkassenbuch eingetragen. Einzahlungen durch Überweisung, Scheckübersendung und dergleichen werden bei der nächsten Vorlage des Sparkassenbuches eingetragen.
 (5) Im freizügigen Sparverkehr (§ 8 Abs. 1) werden die von einer anderen Sparkasse entgegengenommenen Einzahlungen sowie die von einer anderen Sparkasse an den Sparer bewirkten Auszahlungen von der anderen Sparkasse in das Sparkassenbuch eingetragen. Diese Eintragungen durch eine andere Sparkasse erbringen wie eigene Eintragungen den Beweis, daß die beschriebenen Ein- und Auszahlungen stattgefunden haben.

§ 4 Verzinsung; Verjährung

(1) Der Zinssatz für Spareinlagen wird vom Verwaltungsrat festgesetzt und durch Aushang im Kassenraum bekanntgegeben.
 (2) Eine Änderung des Zinssatzes tritt für bestehende Spareinlagen mit ihrer Bekanntmachung durch Aushang im Kassenraum in Kraft.
 (3) Der Zinslauf beginnt mit dem auf die Einzahlung folgenden und endet mit dem der Rückzahlung vorhergehenden Kalendertag. Der Monat wird zu 30 Tagen, das Jahr zu 360 Tagen gerechnet.
 (4) Die aufgelaufenen Zinsen werden am Jahresschluß dem Kapital zugeschrieben und mit diesem vom Beginn des neuen Geschäftsjahres an verzinst.
 (5) Nur volle DM-Beträge werden verzinst.
 (6) Mit Ablauf von 30 Jahren nach Ende des Kalenderjahres, in dem die letzte Einlage oder Rückzahlung auf ein Sparkonto bewirkt wurde, kann die Verzinsung der Spareinlage eingestellt werden. Nach Ablauf eines weiteren Zeitraumes von fünf Jahren, innerhalb dessen das Sparkassenbuch nicht vorgelegt wurde, verjährt der Anspruch aus dem Guthaben. Vor Ablauf der Verjährungsfrist ist durch dreimonatigen Aushang im Kassenraum darauf hinzuweisen, daß das Guthaben nach Eintritt der Verjährung der Sicherheitsrücklage zugeführt werden kann. Die Fristen beginnen bei gesperrten Einlagen (§ 7) nicht vor dem Ablauf der Sperrre.

§ 5 Rückzahlung

(1) Die Kündigungsfrist für Spareinlagen beträgt drei Monate (gesetzliche Kündigungsfrist). Von Spareinlagen mit gesetzlicher Kündigungsfrist können ohne Kündigung bis zu 1 000,- Deutsche Mark für jedes Sparkonto innerhalb von dreißig Zinstagen zurückgefordert werden.
 (2) Die Sparkasse kann mit dem Sparer eine längere Kündigungsfrist als die gesetzlich vereinbarten. Die Kündigungsfrist muß mindestens sechs Monate betragen. In diesem Falle ist die Kündigung frühestens sechs Monate nach der Einzahlung der Spareinlage zulässig.
 (3) Ausnahmsweise kann die Sparkasse Spareinlagen vorzeitig zurückzahlen.
 (4) Bei Kündigung der Spareinlage durch den Sparer kann die Sparkasse dem Sparer erklären, daß sie die Kündigung als nicht erfolgt ansehen werde, wenn der Sparer das Geld nicht binnen einer Woche nach Fälligkeit abhebt. Die Sparkasse kann diese Erklärung auch im voraus durch Abdruck im Sparkassenbuch abgeben.

(5) Die Sparkasse kann Spareinlagen schriftlich oder durch zweimalige Bekanntmachung (§ 48) kündigen. Die Kündigungsfrist beträgt drei Monate, sofern keine längere Kündigungsfrist vereinbart ist (Abs. 2). Die gekündigten Spareinlagen, die nach Ablauf der Kündigungsfrist nicht abgehoben sind, verzinst die Sparkasse nach freiem Ermessen.
 (6) Die Rückzahlung von Spareinlagen und die Auszahlung von Zinsen dürfen nur gegen Vorlage des Sparkassenbuches erfolgen.
 (7) Wird die gesamte Spareinlage zurückgezahlt, so ist das Sparkassenbuch der Sparkasse zurückzugeben.

§ 6 Berechtigungsausweis, Mündelgelder

(1) Die Sparkasse ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, an jeden Vorleger des Sparkassenbuches Zahlungen zu leisten.
 (2) Um Verfügungen Unbefugter über Spareinlagen zu verhindern, kann der Sparer bestimmen, daß die Sparkasse nur gegen Vorlage eines besonderen Ausweises oder unter Beachtung einer anderen Sicherungseinbarung zahlt.
 (3) Sparkassenbücher, auf die ein Vormund, ein Pfleger oder ein Elternteil, dem ein Beistand besteht, ist, nach § 1809 des Bürgerlichen Gesetzbuches Einzahlungen leistet, sind durch den Vermerk „Mündelgeld“ kenntlich zu machen. In diesen Fällen darf das Kapital ganz oder teilweise nur mit Genehmigung des Gegenvormundes, des Vormundschaftsgerichtes oder des Beistandes und gegen Ausweis über die Person des Berechtigten ausgezahlt werden.

§ 7 Sperrung von Spareinlagen

(1) Die Sparkasse kann, soweit nichts anderes vereinbart ist, auf Antrag dessen, der das Recht aus der Spareinlage geltend machen kann, die Spareinlage bis zu einem bestimmten Zeitpunkt oder bis zum Eintritt eines bestimmten Ereignisses durch Eintragung eines Vermerks auf dem Konto und im Sparkassenbuch sperren; sie darf dann das Guthaben nur nach dem Inhalt dieses Vermerks auszahlen.
 (2) Die Sperrre wird unwirksam, wenn die Person stirbt, zu deren Gunsten der Vermerk eingetragen ist, wenn der bestimmte Zeitpunkt oder das erwartete Ereignis eintritt oder wenn sich herausstellt, daß es nicht eintreten kann. Vorher darf die Sperrre nur mit Genehmigung des Vorstandes aufgehoben werden.
 (3) Die Sperrre bezieht sich, soweit nichts anderes vereinbart ist, auf die gesamte Spareinlage und die Zinsen.

§ 8 Freizügiger Sparverkehr; Übertragung von Spareinlagen

(1) Die Sparkasse ermöglicht durch ihre Teilnahme am freizügigen Sparverkehr, Einzahlungen auf Sparkonten, die bei einer anderen Sparkasse im Geltungsbereich des Grundgesetzes geführt werden, entgegennehmen und Auszahlungen zu Lasten eines solchen Sparkontos zu leisten (§ 3 Abs. 5). Hierfür gelten die von der Sparkassen- und Giroorganisation aufgestellten Grundsätze.
 (2) Die Bestimmung des Abs. 1 gilt auch im Verhältnis zu ausländischen Sparkassen mit der Maßgabe, daß diese Sparkassen Einzahlungen auf ein bei einer deutschen Sparkasse geführtes Sparkonto entgegennehmen und Auszahlungen zu Lasten eines solchen Sparkontos leisten dürfen. Voraussetzung ist ferner, daß ein entsprechendes Abkommen zwischen der deutschen und der ausländischen Sparkassen- und Giroorganisation getroffen worden ist.
 (3) Auf Verlangen überträgt die Sparkasse Spareinlagen an eine andere Sparkasse und übernimmt Spareinlagen von anderen Sparkassen.

§ 9

Abhandenkommen, Vernichtung oder Fälschung von Sparkassenbüchern
 (1) Das Abhandenkommen oder die Vernichtung eines Sparkassenbuches ist unverzüglich der Sparkasse anzuzeigen.

Kreisarchiv Stormarn E103

Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -
Projektnummer 415708552



(2) Ist ein Sparkassenbuch abhanden gekommen oder vernichtet, so kann der Vorstand es auf Antrag dessen, der das Recht aus der Spareinlage geltend machen kann, für kraftlos erklären. Er kann auch den Antragsteller auf das gerichtliche Aufgebotverfahren verweisen. Für die Kraftloserklärung durch den Vorstand gilt § 24 Abs. 2 bis 7 des Sparkassengesetzes.
(3) Wird ein abhanden gekommenes Sparkassenbuch vor Einleitung eines Verfahrens nach Abs. 2 durch einen Dritten vorgelegt, so hat die Sparkasse einen Sperrvermerk einzutragen. Sie darf an den Dritten Zahlungen erst leisten, wenn entweder der Berechtigte sich damit einverstanden erklärt hat oder wenn der Dritte eine vollstreckbare Entscheidung über seine Verfügungsberechtigung beibringt.
(4) Wird der Sparkasse die Vernichtung eines Sparkassenbuches überzeugend dargetan, so kann ohne Kraftloserklärung ein neues Sparkassenbuch ausgefertigt werden.
(5) Besteht Verdacht, daß unbefugte Änderungen des Sparkassenbuches erfolgt sind, so ist das Sparkassenbuch gegen Empfangsbescheinigung einzubehalten und die Entscheidung des Vorstandes einzuholen. Auf solche Sparkassenbücher werden für die Dauer der Einbehaltung weder Ein- noch Rückzahlungen zugelassen.

2. Sonstige Einlagen und Verpflichtungen

§ 10

Sonstige Einlagen

(1) Die Sparkasse nimmt im Kontokorrent- und Depositenverkehr Einlagen, über die Sparkassenbücher nicht ausgestellt werden (sonstige Einlagen), entgegen. Für ihre Verzinsung gilt § 4 Abs. 1 und 2 entsprechend.
(2) Die Sparkasse hat in ihren Büchern die sonstigen Einlagen von den Spareinlagen getrennt auszuweisen.

§ 11

Bargeldloser Zahlungsverkehr

(1) Die Sparkasse pflegt und fördert den bargeldlosen Zahlungsverkehr, insbesondere den Spargiroverkehr (Sparkassenüberweisungsverkehr). Dieser wird nach den von der Sparkassen- und Giroorganisation aufgestellten Grundsätzen durchgeführt.
(2) Über Kontokorrent- und Depositeneinlagen (§ 10 Abs. 1) kann der Kontoinhaber insbesondere durch Überweisung oder Scheck verfügen.
(3) Die Sparkasse übernimmt den Einzug von Schecks und Wechseln. Sie ist befugt, Reisekreditbriefe und Reiseschecks auszustellen, Akkreditive zu eröffnen und Auszahlungen an die aus diesen Urkunden Begünstigten zu leisten.

§ 12

Darlehensaufnahmen; Rediskont; Bürgschaften

(1) Langfristige Darlehen, insbesondere zur Stärkung der Betriebsmittel, sollen nur in Ausnahmefällen aufgenommen werden; dies gilt nicht für Darlehen im Rahmen zentraler Kreditaktionen öffentlicher Stellen. Die Aufnahme langfristiger, nicht zweckgebundener Darlehen bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde; der Antrag ist über den Sparkassen- und Giroverband für Schleswig-Holstein einzureichen.
(2) Kurzfristige Kredite dürfen zur Deckung eines vorübergehenden Geldbedarfs bei den im § 21 genannten Kreditinstituten aufgenommen werden.
(3) Die Sparkasse kann die von ihr angekauften Wechsel (§ 16 Abs. 2) sowie Schatzwechsel und Privatdiskonten (§ 22) bei den in § 21 Satz 1 genannten und, bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 21 Satz 2, auch bei den dort bezeichneten Kreditinstituten rediskontieren.
(4) Bürgschaften, Verpflichtungen aus Gewährverträgen und aus Rechtsgeschäften, die diesen wirtschaftlich gleichkommen, dürfen durch die Sparkasse nur gegen die für die Gewährung von Krediten satzungsmäßig vorgeschriebenen Sicherheiten übernommen werden.

§ 12 a Sparkassenbriefe

(1) Die Sparkasse kann auf bestimmte Personen lautende Papiere (Rektapapiere) mit der Bezeichnung „Sparkassenbrief“ und einer Laufzeit von mindestens vier Jahren, beginnend mit dem auf dem Papier angegebenen Datum, ausgeben.
(2) Die Sparkassenbriefe müssen auf feste DM-Beträge lauten und sollen 100 DM nicht unterschreiten.

II. Aktivgeschäft

1. Allgemeine Bestimmungen

§ 13

Zulässige Geschäfte

Die Mittel der Sparkasse dürfen nur angelegt werden
1. in Realkredit durch Gewährung von Darlehen gegen Hypotheken, Grund- oder Rentenschulden sowie gegen Schiffspfandrechte (§ 15);
2. in Personalkredit durch Gewährung von
a) gedeckten Personalkrediten (§ 16);
b) Blankokrediten (§ 17);
3. in Kredit an Gemeinden, Gemeindeverbände und andere Körperschaften des öffentlichen Rechts oder gegen deren Bürgschaft (§ 19);
4. in Wertpapieren (§ 20);
5. bei Geldinstituten (§ 21);
6. in Schatzwechseln und Privatdiskonten (§ 22);
7. in Grundstücken (§ 23);
8. in Beteiligungen (§ 24).

2. Kredite

§ 14

Grundsätze

(1) Kredite sollen grundsätzlich nur an solche Personen gegeben werden, die im Bereich des Gewährträgers und in den angrenzenden Amtsgerichtsbezirken (Geschäftsgebiet) ihren Wohnsitz oder eine gewerbliche Niederlassung haben. Beim Realkredit braucht in der Regel nur das beliebte Grundstück im Geschäftsgebiet belegen zu sein. Die Personalkredite der Sparkasse sollen in erster Linie dem Mittelstand und den wirtschaftlich schwächeren Bevölkerungskreisen im Rahmen der durch diese Zweckbestimmung gezogenen Grenzen zur Verfügung gestellt werden. Kredite zu Spekulationszwecken sind unzulässig.

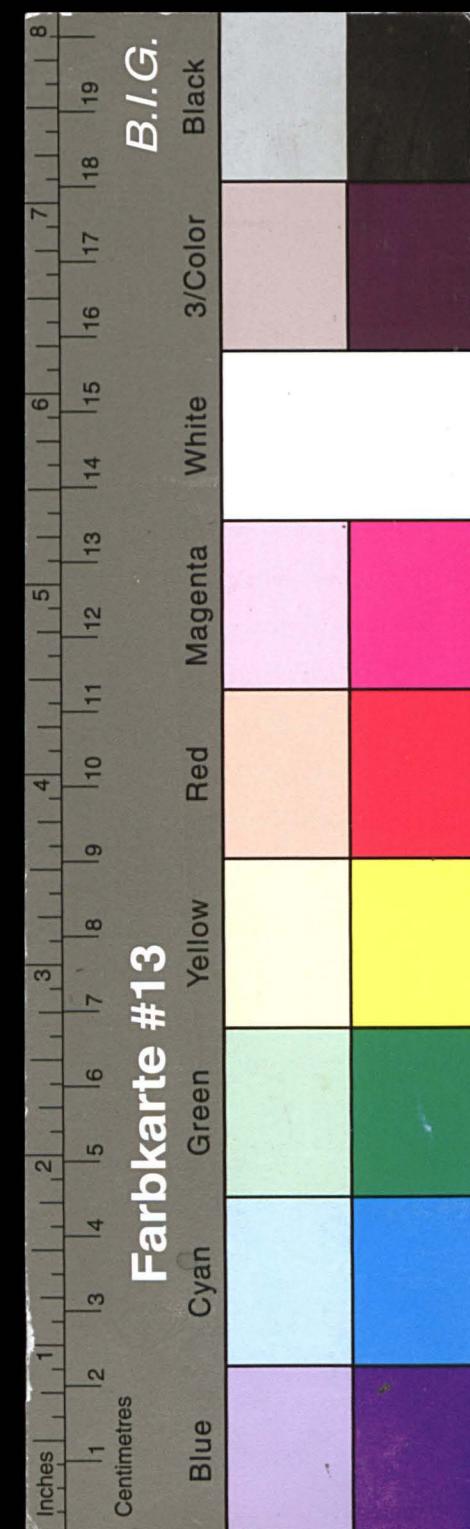
(2) Als ein Kreditnehmer gelten

1. alle Unternehmen, die denselben Konzern angehören oder durch Verträge verbunden sind, die vorsehen, daß die Leitung des einen Unternehmens einem anderen unterstellt wird oder daß das eine Unternehmen verpflichtet ist, seinen ganzen Gewinn an ein anderes Unternehmen abzuführen;
2. Personenzahlungsgesellschaften und ihre persönlich haftenden Gesellschafter.

§ 15

Realkredit: Darlehen gegen Hypotheken, Grund- oder Rentenschulden
(1) Darlehen können gegen Bestellung von Hypotheken oder Grundschulden auf Grundstücke nach Maßgabe der von der obersten Aufsichtsbehörde erlassenen Beleihungsgrundsätze gewährt werden. Hypotheken oder Grundschulden im Sinne von Satz 1 sind auch solche, mit denen das Wohnungseigentum oder Teileigentum belastet worden ist.

(2) Darlehen können auch gegen Bestellung von Rentenschulden an den erwähnten Grundstücken gegeben werden. Dabei gilt der jeweilige Ablösegewert der Rentenschuld als Kapitalbetrag.



Kreisarchiv Stormarn E103

Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -
Projektnummer 415708552

(3) Soweit die Sicherheit auf dem Werte von Gebäuden beruht, ist die Beleihung nur zulässig, wenn und solange diese Gebäude bei einer öffentlichen Feuerversicherungsanstalt oder bei einem im Geltungsbereich des Grundgesetzes zugelassenen privaten Versicherungsunternehmen bis zur vollen Höhe des durch Feuer zerstörbaren Wertes gegen Feuer versichert sind. Sofern nicht öffentliche Feuerversicherungsanstalten nach Gesetz, Verordnung oder Satzung Sicherheit gewähren, darf das Darlehen erst ausgezahlt werden, nachdem der Versicherer die Anmeldung der Hypothek, Grund- oder Rentenschuld bestätigt hat.
 (4) Unter den Voraussetzungen der §§ 18 ff. der Verordnung über das Erbbaurecht vom 15. Januar 1919 (RGBl. S. 72) können auch Erbbaurechte beliehen werden. Die Beleihung braucht sich nicht innerhalb der nach § 19 Abs. 1 Satz 1 der Verordnung über das Erbbaurecht vorgeschriebenen Beleihungsgrenze zu halten, wenn für den die Beleihungsgrenze übersteigenden Betrag entsprechend den für die Beleihung von Grundstücken maßgebenden Beleihungsgrundsätzen die öffentliche Hand die Bürgschaft übernimmt. Die Darlehen dürfen auch durch Grundschulden gesichert werden.
 (5) Darlehen können auch gegen Bestellung von Hypotheken auf Schiffe oder Schiffsbauwerke, die im Geschäftsbereich ihren Heimathafen, Heimatort oder Bauort haben, nach Maßgabe der von der obersten Aufsichtsbehörde erlassenen Beleihungsgrundsätze gewährt werden.
 (6) Die Darlehen sollen in der Regel planmäßig getilgt werden.
 (7) Die Spareinlagen und die Erlöse aus dem Verkauf von Sparkassenbriefen dürfen nur bis zu 50 v.H. in Darlehen gegen Hypotheken, Grund- oder Rentenschulden angelegt werden.

§ 16

Personalkredit: Gedeckter Personalkredit

- (1) Die Sparkasse gewährt Kredite gegen
1. Pfandbestellung an
 - a) Grundstücken, Schiffen und Schiffsbauwerken; Bei Bestellung von Grund- oder Rentenschulden und Sicherungshypothesen sind die Bestimmungen des § 15 Abs. 1 bis 5 sowie die Beleihungsgrundsätze zu beachten.
 - b) Wertpapiere; Mündelsichere Schuldverschreibungen auf den Inhaber können bis zu 80 v.H., sonstige Schuldverschreibungen auf den Inhaber, Industrieobligationen und Aktien, die an einer Börse im Geltungsbereich des Grundgesetzes gehandelt werden, bis zu 60 v.H. des Kurswertes und Anteilscheine nach dem Gesetz über Kapitalanlagegesellschaften bis zu 60 v.H. des Rückkaufspreises, Sparkassenbriefe, die zum Nominalwert verkauft werden, bis zu diesem Wert und Sparkassenbriefe, die als Abzinsungspapier ausgestattet sind, bis zu ihrem Laufzeitwert beliehen werden; Laufzeitwert im Sinne dieser Bestimmung ist der Wert, der sich aus dem Verkaufspreis und den bis zum Zeitpunkt der Beleihung angefallenen Zinsen zusammensetzt.
 - c) Wechseln; Wechsel, die den Voraussetzungen des –bs. 2 entsprechen, sind bis zu 90 v. H. des Nominalwertes beliehbar.
2. Sicherungsbereignung oder Pfandbestellung an Waren und sonstigen beweglichen Sachen; Waren und sonstige bewegliche Sachen, die sich im Geltungsbereich des Grundgesetzes befinden und nicht dem Verderb unterliegen, dürfen bis zu 50 v.H., marktgängige Handelswaren bis zu 66 2/3 v.H. des festgestellten Handelswertes beliehen werden. Ist der Kredit oder ein Teilbetrag des Kredits höher als 10 000,- DM, so ist der Handelswert in der Regel durch einen Sachverständigen festzustellen. Soweit die Sicherstellung durch Sicherungsbereignung vorgenommen wird, bedarf es eines einstimmigen Beschlusses der zuständigen Stelle der Sparkasse. Die Kredite dürfen im Einzelfall drei vom Tausend der gesamten Einlagen nicht überschreiten. Der Gesamtbetrag dieser Kredite darf nicht über 10 v.H. der gesamten Einlagen hinausgehen; maßgebend für die Errechnung des Kontingents sind die jeweils in Anspruch genommenen Kredite.

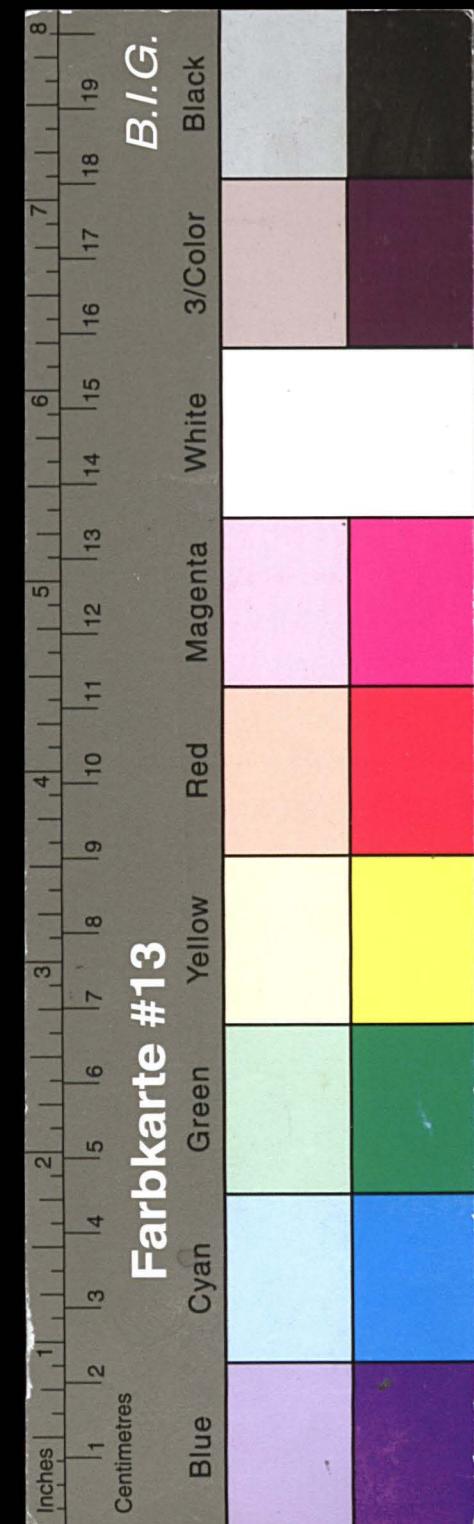
3. Abtretung oder Verpfändung von Rechten;
 - a) Hypothekenforderungen, Grund- oder Rentenschulden, soweit sie den Bestimmungen des § 15 und den Beleihungsgrundsätzen entsprechen;
 - b) Guthaben bei öffentlichen Sparkassen und öffentlichen Bausparkassen im Geltungsbereich des Grundgesetzes;
 - c) Forderungen aus Lebensversicherungen bei einer im Geltungsbereich des Grundgesetzes zugelassenen Gesellschaft bis zu 80 v.H. des Rückkaufwertes;
 - d) Forderungen gegen öffentlich-rechtliche Schuldner bis zu 90 v.H. und andere sichere Forderungen bis zu 75 v.H. des Nennwertes;
 - e) Rechte aus einem Dauerwohnrecht oder Dauermutungsrecht nach Maßgabe besonderer, von der obersten Aufsichtsbehörde aufgestellter Richtlinien.

4. Bürgschaft, Mithaftung oder Depotwechsel; Eine oder mehrere sichere Personen müssen für Kapital, Zinsen und Kosten als Selbstschuldner bürgen, mithaften oder wechselseitig verpflichtet sein. Ausfallbürgschaften sind zulässig, wenn sie von der Landesgarantiekasse Schleswig-Holstein GmbH, Kiel, erteilt werden. Mitglieder des Verwaltungsrates, des Vorstandes und Dienstkräfte der Sparkasse dürfen nicht als Bürgen, Mitschuldner oder Wechselverpflichtete zugelassen werden. Die Sicherheit der Schuldner und Bürgen ist jährlich zu überprüfen; der Bericht ist dem Verwaltungsrat vorzulegen.
 (2) Kredite durch Diskontierung von Wechseln dürfen unter folgenden Voraussetzungen gewährt werden:
 Die Wechsel sollen innerhalb von drei Monaten nach dem Tage des Ankaufs fällig sein. Die Wechsel müssen gute Handelswechsel sein und die Unterschriften von mindestens zwei kreditwürdigen und als zahlungsfähig bekannten Verpflichteten tragen. Bei Wechseln, die im Ausland zahlbar sind oder auf ausländische Währung lautem, muß mindestens ein Verpflichteter seinen Wohnsitz oder seine gewerbliche Niederlassung im Geltungsbereich des Grundgesetzes haben.

§ 17

Personalkredit: Blankokredit

- (1) Kredite ohne die in §§ 15 und 16 genannten Sicherheiten dürfen nur aufgrund eines einstimmigen Beschlusses der zuständigen Stelle der Sparkasse gewährt werden; sie müssen jederzeit mit einer Kündigungsfrist von nicht mehr als drei Monaten kündbar sein. Die Kredite dürfen im Einzelfalle drei vom Tausend der gesamten Einlagen nicht überschreiten. Der Gesamtbetrag dieser Kredite darf 15 v.H. der gesamten Einlagen nicht überschreiten; maßgebend für die Errechnung des Kontingents sind die jeweils in Anspruch genommenen Kredite.
- (2) An Genossenschaften, die einem Prüfungsverband angeschlossen sind, dürfen Kredite auf Grund eines einstimmigen Beschlusses der zuständigen Stelle der Sparkasse ohne weitere Sicherheit über die Beschränkung nach Abs. 1 hinaus unter folgenden Voraussetzungen gewährt werden:
 1. Der Gesamtbetrag des ungedeckten Kredits an eine Genossenschaft darf bei Genossenschaften mit unbeschränkter Haftpflicht 10 v.H. des Gesamtvermögens sämtlicher Genossen, bei Genossenschaften mit beschränkter Haftpflicht 25 v.H. der Geschäftsguthaben der Genossen und der Reserven nicht übersteigen.
 2. Soweit nicht planmäßige Tilgungen vereinbart sind, muß der Kredit mit höchstens sechsmonatiger Frist kündbar sein.



Kreisarchiv Stormarn E 103

Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -
Projektnummer 415708552

卷之三

24

3. Die Gesamthöhe der ungedeckten Kredite an Genossenschaften darf höchstens 10 v.H. des gesamten Einlagenbestandes betragen. Maßgebend für die Errechnung des Kontingents sind die jeweils in Anspruch genommenen Kredite.

(3) Als Blankokredit im Sinne der Abs. 1 und 2 sind auch Verpflichtungen nach § 12 Abs. 4 ohne die in §§ 15 und 16 genannten Sicherheiten anzusehen. Sie werden auf die in den Abs. 1 und 2 genannten Höchstgrenzen und Gesamtbeträge nur zur Hälfte angerechnet.

§ 18

Personalkredit: Höchstgrenze

(1) Einem einzelnen Kreditnehmer darf an Personalkredit einschließlich Verpflichtungen nach § 12 Abs. 4 insgesamt nicht mehr als 1 v.H. der gesamten Einlagen der Sparkasse gewährt werden. Verpflichtungen nach § 12 Abs. 4 sowie Kredite durch Diskontierung von Wechseln werden bei der Ermittlung der Höchstkreditgrenze nach Satz 1 nur zur Hälfte angerechnet.

(2) Die Beschränkungen des Abs. 1 gelten nicht für Kredite und Verpflichtungen nach § 12 Abs. 4, die nach § 16 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. b) durch Sparkassenbriefe oder nach Nr. 3 Buchst. b) gesichert sind, für Kredite an Genossenschaften nach § 17 Abs. 2 sowie für Kredite und Verpflichtungen nach § 12 Abs. 4 im Rahmen zentraler Kreditaktionen öffentlicher Stellen und für denjenigen Teilbetrag, für den eine Bürgschaft der Landesgarantiekasse Schleswig-Holstein GmbH., Kiel, vorliegt.

§ 19

Kredite an Gemeinden, Gemeindeverbände und andere Körperschaften des öffentlichen Rechts oder gegen deren Bürgschaft

(1) Die Sparkasse gewährt Kredite an Gemeinden, Gemeindeverbände, Zweckverbände, Kirchengemeinden oder andere Körperschaften des öffentlichen Rechts im Lande Schleswig-Holstein, denen gesetzlich das Recht zusteht, ihre Umlagen oder Beiträge im Verwaltungzwangsverfahren beizutreiben. Die etwa erforderliche Genehmigung der für den Kreditnehmer zuständigen Aufsichtsbehörde ist nachzuweisen. Bei langfristigen Darlehen ist eine planmäßige Tilgung festzusetzen. In der gleichen Weise können Kredite an Dritte unter Bürgschaft des Bundes, eines deutschen Landes, einer Körperschaft des öffentlichen Rechts im Sinne des Satzes 1 oder eines öffentlich-rechtlichen Kreditinstitutes gewährt werden.

(2) Der Gesamtbetrag, der nach Abs. 1 Satz 1 sowie der unter der Bürgschaft einer Gemeinde, eines Gemeindeverbandes oder eines Zweckverbandes gewährten Kredite darf 25 v.H. der gesamten Einlagen und der Erlöse aus dem Verkauf von Sparkassenbriefen nicht übersteigen; dies gilt nicht für Kredite im Rahmen zentraler Kreditaktionen öffentlicher Stellen. In den Gesamtbetrag der nach Satz 1 gewährten Kredite werden der Bestand an Inhaberanleihen von Gemeinden, Gemeindeverbänden und Zweckverbänden sowie Verpflichtungen nach § 12 Abs. 4, die die Sparkasse zugunsten solcher Körperschaften übernommen hat, eingerechnet. Maßgebend für die Errechnung des Körperschaftskreditkontingents sind die jeweils in Anspruch genommenen Kredite.

§ 20

Anlagen in Wertpapieren, Schuldbuch- und Schuldscheinforderungen sowie in Anteilscheinen von Kapitalanlagegesellschaften und von Grundstücksanlagegesellschaften (Immobilienfonds)

(1) Die Sparkasse kann mündelsichere Inhaber-, Order-, Namensschuldverschreibungen, Schuldbuchforderungen und Schuldscheinforderungen erwerben.

(2) Die Sparkasse kann ferner Anteilscheine nach dem Gesetz über Kapitalanlagegesellschaften erwerben, sofern sich die Geschäftsanteile der Gesellschaft ausnahmslos in Händen von Mitgliedern der Sparkassenorganisation befinden. Das gleiche gilt für Anteilscheine solcher Immobilienfonds, die von Mitgliedern der Sparkassenorganisation überwacht werden. Der Gesamtbetrag der Anlagen nach Maßgabe der Sätze 1 und 2 darf jeweils 1,5 v.H. der gesamten Einlagen der Sparkasse und insgesamt 2,5 v.H. der gesamten Einlagen der Sparkasse nicht überschreiten.

§ 21

Anlage bei Geldinstituten

Die Sparkasse kann verfügbare Gelder als Sicht- und befristete Einlagen bei öffentlich-rechtlichen Kreditinstituten oder bei öffentlichen Sparkassen des Privatrechts im Geltungsbereich des Grundgesetzes, insbesondere bei den für das Geschäftsgebiet zuständigen Girozentralen, ferner bei der Deutschen Bundesbank oder beim Postscheckamt anlegen. Ausnahmsweise kann die Anlage auch bei privaten Kreditinstituten, die nicht bereits von Satz 1 erfasst sind, erfolgen, wenn dies die Aufsichtsbehörde auf Antrag der Sparkasse zuläßt, der über den Sparkassen- und Giroverband für Schleswig-Holstein zu stellen ist.

§ 22

Anlage in Schatzwechseln und Privatdiskonten

Die Sparkasse kann verfügbare Gelder zum Ankauf von rediskontfähigen Schatzwechseln sowie von solchen Wechseln verwenden, die als Privatdiskonten gehandelt werden.

§ 23

Anlage in Grundstücken

Die Sparkasse kann ihre Mittel in Grundstücken anlegen, die

1. ganz oder teilweise dem eigenen Geschäftsbetrieb oder
2. ausschließlich oder überwiegend Wohnzwecken dienen oder
3. zur Vermeidung von Verlusten freihändig oder im Wege der Zwangsversteigerung erworben werden.

Die Anlage in Wohngroundstücken darf höchstens 10 v.H. der Spareinlagen betragen.

§ 24

Beteiligungen

Beteiligungen der Sparkasse an Einrichtungen der Sparkassenorganisation sind nach Anhörung des Sparkassen- und Giroverbandes für Schleswig-Holstein zulässig. Sonstige Beteiligungen bedürfen außerdem der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

§ 25

Zahlungsbereitschaft

Die Sparkasse hat ihre Mittel so anzulegen, daß jederzeit eine ausreichende Zahlungsbereitschaft gewährleistet ist. Soweit die hiernach notwendigen Mittel in Guthaben bestehen, sind diese in der Regel bei den für das Geschäftsgebiet zuständigen Girozentralen zu unterhalten.

4. Liquidität

Kreisarchiv Stormarn E103

Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -
Projektnummer 415708552



Farbkarte #13

Der Landrat hat den Vorsitz im Verwaltungsrat persönlich zu führen. Er wird im Falle seiner Behinderung durch ein vom Verwaltungsrat gewähltes ehrenamtliches Mitglied des Verwaltungsrates vertreten.

III Sonstige Geschäfte

§ 26 Dienstleistungsgeschäfte und andere Geschäfte

- Die Sparkasse ist befugt, folgende sonstige Geschäfte zu betreiben:
1. An- und Verkauf von Wertpapieren für fremde Rechnung; beim Kauf muß eine satzungsmäßig ausreichende Deckung vorhanden sein, beim Verkauf müssen die Wertpapiere vorher geliefert sein;
 2. An- und Verkauf von ausländischen Zahlungsmitteln und Forderungen in ausländischer Währung (Wechsel, Schecks, Reiseschecks, Sorten und Ähnliches), von DM-Wechseln und DM-Schecks, die im Ausland zahlbar sind, von Goldmünzen und Edelmetallen:
 - a) für fremde Rechnung;
die Bestimmung in Nr. 1 zweiter Halbsatz gilt entsprechend;
 - b) für eigene Rechnung, soweit dies für Wechselstübengeschäfte und zur Befriedigung des Kundenbedarfs erforderlich ist;
 3. Verwahrung und Verwaltung von Wertpapieren;
 4. Vermietung von Schließfächern und Aufbewahrung von verschlossenen Depots sowie sonstigen Wertgegenständen und Urkunden aller Art;
 5. Einziehung von Forderungen aller Art, insbesondere von Wechseln und Schecks einschließlich der in diesem Rahmen erforderlichen Indossierung; soweit es sich um Wechsel und Schecks handelt, die an ausländischen Plätzen zahlbar sind oder die auf ausländische Währung lauten, dürfen diese nur an die zuständige Girozentrale oder an die Deutsche Bundesbank zum Einzug weitergegeben werden;
 6. Aufnahme von Hypothekenurkunden, Frachtbriefen und von sonstigen Dokumenten;
 7. Dienstleistungen für öffentliche Bausparkassen;
 8. Verwaltung und Weiterleitung fremder Mittel unter treuhänderischer Haftung;
 9. Übernahme von Vermögensverwaltungen;
 10. Buchungstechnische Dienstleistungen für Dritte.

IV. A u s n a h m e n

§ 27 Ausnahmen

Die Vornahme von Geschäften, die nach den §§ 3 bis 26 nicht zulässig sind, bedarf der Genehmigung der obersten Aufsichtsbehörde.

C. Verfassung und Verwaltung

§ 28 Organe

Organe der Sparkasse sind:

1. der Verwaltungsrat,
2. der Vorstand.

§ 29 Verwaltungsrat

Der Verwaltungsrat besteht aus dem Landrat als Vorsitzendem und 8 ehrenamtlichen Mitgliedern, die besondere wirtschaftliche Erfahrungen und Sachkunde besitzen müssen und bereit und geeignet sind, die Sparkasse zu fördern.

§ 30 Vorsitzender des Verwaltungsrates

Der Landrat hat den Vorsitz im Verwaltungsrat persönlich zu führen. Er wird im Falle seiner Behinderung durch ein vom Verwaltungsrat gewähltes ehrenamtliches Mitglied des Verwaltungsrates vertreten.

§ 31 Aufgaben des Verwaltungsrates

- (1) Der Verwaltungsrat bestimmt die Richtlinien der Geschäftspolitik der Sparkasse, erläßt die Geschäftsanweisungen für den Vorstand, den Kreditausschuß und die Innenrevision und beaufsichtigt deren Geschäftsführung. Er erläßt ferner eine Geschäftsanweisung für die Dienstkräfte der Sparkasse, soweit sie nicht dem Vorstand angehören.
- (2) Der Verwaltungsrat entscheidet über folgende Angelegenheiten:
 - a) Aufstellung der Grundsätze für den gesamten Geschäftsverkehr (Kreditpolitik, Sicherung der Liquidität, Anlegung der Bestände, Festlegung der Zinssätze im Aktiv- und Passivgeschäft usw.);
 - b) Errichtung und Auflösung von Zweigstellen;
 - c) Vorschlag für die Anstellung, Entlassung und Zurruhesetzung der Mitglieder des Vorstandes und der übrigen bei der Sparkasse tätigen Beamten;
 - d) Aufstellung des Stellenplanes und des Voranschlages der Handlungskosten;
 - e) Feststellung des Jahresabschlusses, Verteilung des Reingewinns;
 - f) Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken, mit Ausnahme des Erwerbs und der Veräußerung solcher Grundstücke, die im Wege der Zwangsversteigerung erworben werden oder erworben worden sind, um Verluste zu vermeiden;
 - g) Aufnahme von Darlehen, soweit es sich nicht um zweckgebundene Mittel aus zentralen Kreditaktionen handelt;
 - h) Erteilung von Vollmachten;
 - i) Kreditanträge in den Fällen des § 34 Abs. 5;
 - k) in Ausnahmefällen Angelegenheiten von besonderer Bedeutung, für die der Kreditausschuß oder der Vorstand zuständig sind.

§ 32 Sitzungen des Verwaltungsrates

- (1) Der Vorsitzende beruft den Verwaltungsrat ein und leitet die Sitzungen. Der Verwaltungsrat ist bei Bedarf, insbesondere auf Antrag des Vorstandes, mindestens jedoch viermal im Jahre unter Mitteilung der Tagesordnung einzuberufen. Der Vorsitzende muß den Verwaltungsrat binnen einer Woche einberufen, wenn ein Drittel der Mitglieder des Verwaltungsrates es unter Angabe des Gegenstandes der Beratung beantragt.

- (2) Die Mitglieder des Vorstandes nehmen an den Sitzungen des Verwaltungsrates mit beratender Stimme teil.
- (3) Der Verwaltungsrat ist beschlußfähig, wenn der Vorsitzende und die Hälfte der ehrenamtlichen Mitglieder anwesend sind.

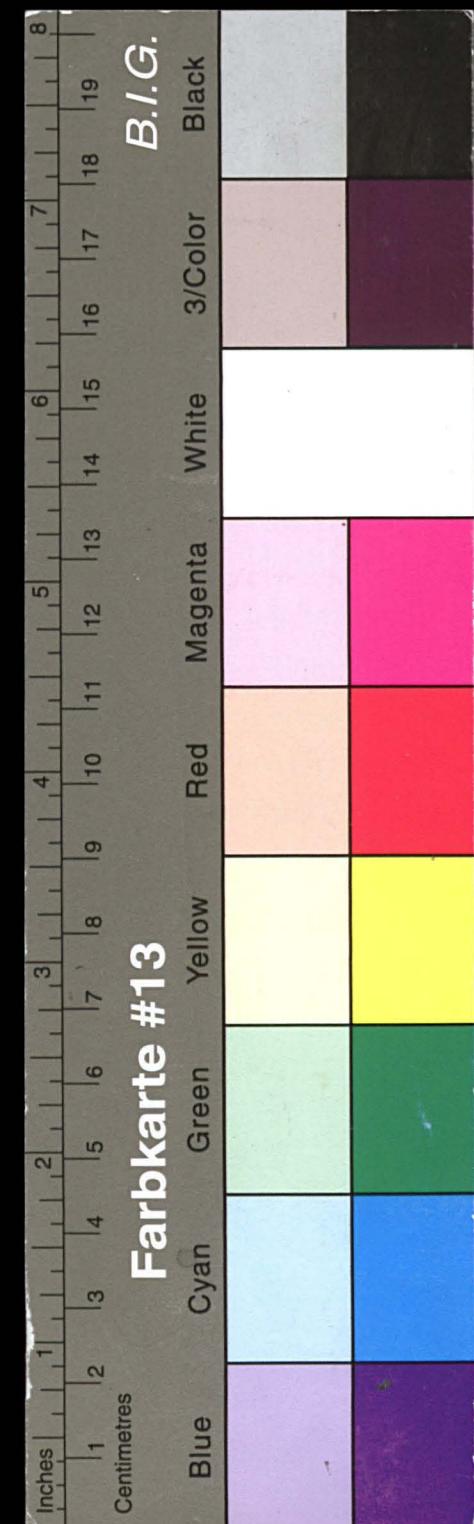
- (4) Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefaßt, soweit nicht durch Gesetz oder diese Satzung etwas anderes vorgeschrieben ist. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

- (5) Über die Sitzung des Verwaltungsrates ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Vorsitzenden und einem Verwaltungsratsmitglied zu unterzeichnen ist. Auszüge aus der Niederschrift sind zu den Vorgängen zu nehmen.

§ 33 Kreditausschuß

- (1) Bei der Sparkasse ist ein Kreditausschuß zu bilden. Der Kreditausschuß besteht aus dem Vorsitzenden des Verwaltungsrates als Vorsitzendem, den Mitgliedern des Vorstandes sowie drei ehrenamtlichen Mitgliedern.

- (2) Die ehrenamtlichen Mitglieder und ihre Stellvertreter werden vom Verwaltungsrat aus seiner Mitte für die Dauer ihrer Mitgliedschaft im Verwaltungsrat gewählt.



Kreisarchiv Stormarn E 103

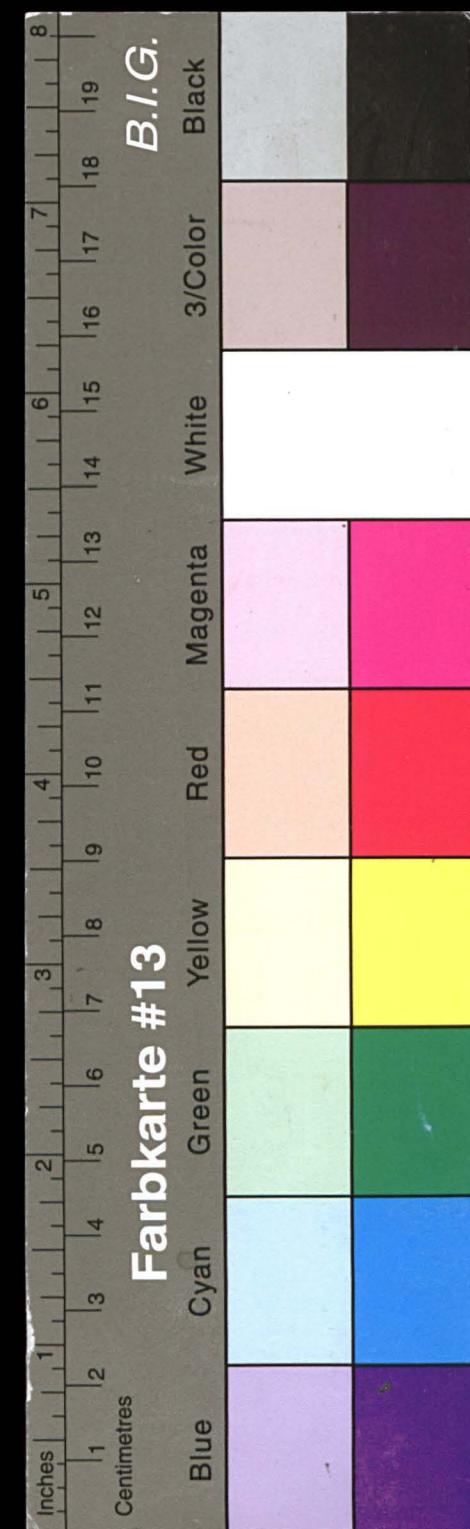
Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -
Dienstleistungszentrum 115709552

Frijske Tijdschrift 413/08322

| | |
|--|---|
| <p style="text-align: right;">26</p> <p>§ 34 Aufgaben des Kreditausschusses</p> <p>(1) Der Kreditausschuß beschließt über alle Kreditanträge, soweit nicht nach der vom Verwaltungsrat zu erlassenden Geschäftsanweisung der Vorstand zuständig ist.</p> <p>(2) Der Kreditausschuß ist beschlußfähig, wenn mindestens vier Mitglieder, darunter der Vorsitzende des Verwaltungsrates oder sein Stellvertreter und ein Mitglied des Vorstandes anwesend sind.</p> <p>(3) Der Kreditausschuß beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit, soweit nicht durch Gesetz oder diese Satzung etwas anderes vorgeschrieben ist. Bei Stimmengleichheit gilt der Kreditantrag als abgelehnt. Erhebt der Vorsitzende oder ein Mitglied des Vorstandes Widerspruch, so ist der Kreditantrag ebenfalls abgelehnt.</p> <p>(4) Die Mitglieder des Kreditausschusses handeln nach ihrer freien, durch das öffentliche Wohl und die Aufgaben der Sparkasse bestimmten Überzeugung; sie sind an Aufträge nicht gebunden.</p> <p>(5) Der Kreditausschuß kann mit einfacher Stimmenmehrheit Kreditanträge mit seiner Stellungnahme dem Verwaltungsrat zur Entscheidung vorlegen.</p> <p style="text-align: right;">§ 35</p> <p>Ehrenamtliche Mitglieder</p> <p>(1) Die ehrenamtlichen Mitglieder des Verwaltungsrates müssen zum Kreistag (Vertretungskörperschaft) wählbar sein. Die ehrenamtlichen Mitglieder des Verwaltungsrates, zwei davon aus Vorschlägen der Stadt Bad Oldesloe, werden von der Vertretungskörperschaft auf die Dauer der Wahlzeit der Vertretungskörperschaft gewählt. Von ihnen müssen vier Mitglieder der Vertretungskörperschaft angehören.</p> <p>Die Mitglieder der Vertretungskörperschaft scheiden aus dem Verwaltungsrat aus, wenn sie ihren Sitz in der Vertretungskörperschaft verlieren.</p> <p>(2) Als ehrenamtliche Mitglieder dürfen nicht berufen werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) ehrenamtliche Mitglieder des Kreisausschusses; b) Dienstkräfte des Kreises Stormarn; c) Personen, die Unternehmer, persönlich haftende Gesellschafter, Kommanditisten, Aufsichtsrats-, Verwaltungsrats- oder Vorstandsmitglieder, Leiter, Beamte oder Angestellte von Kreditinstituten und anderen Unternehmungen sind, die im Wettbewerb mit der Sparkasse Einlagen annehmen oder die gewerbsmäßig Kreditgeschäfte betreiben oder vermitteln; d) Personen, über deren Vermögen während der letzten 10 Jahre das Konkurs- oder Vergleichsverfahren eröffnet worden ist, oder die während dieser Zeit den Offenbarungsseid geleistet oder die Erklärung zur Abwendung des Offenbarungseides abgegeben haben; e) Personen, die untereinander, mit dem Vorsitzenden des Verwaltungsrates oder einem Mitglied des Vorstandes bis zum dritten Grade verwandt, bis zum zweiten Grade verschwägert, verheiratet oder durch Adoption verbunden sind. <p>Tritt ein Tatbestand nach den Buchstaben a) bis d) ein, so endet damit die Mitgliedschaft. Entsteht einer der Behinderungsgründe nach Buchstabe e) im Laufe der ehrenamtlichen Tätigkeit, so hat, falls einer der Beteiligten der Vorsitzende des Verwaltungsrates oder ein Mitglied des Vorstandes ist, der andere Beteiligte, in den übrigen Fällen, wenn eine Einigung nicht zustande kommt, der an Lebensalter jüngere Beteiligte auszuscheiden. Wird streitig, ob persönliche Ausschließungsgründe vorliegen, so entscheidet der Verwaltungsrat.</p> <p>(3) Die ehrenamtlichen Mitglieder des Verwaltungsrates sind zu Ehrenbeamten des Kreises Stormarn zu ernennen.</p> <p>(4) Nach Ablauf ihrer Wahlzeit oder nach Auflösung der Vertretungskörperschaft über die bisherigen ehrenamtlichen Mitglieder ihre Tätigkeit bis zum Zusammentritt des neu gewählten Verwaltungsrates weiter aus.</p> <p>(5) Die ehrenamtlichen Mitglieder des Verwaltungsrates haben Anspruch auf die Gewährung von Sitzungsgeld, den Ersatz ihrer Auslagen und des entgangenen Arbeitsverdienstes im Rahmen der vom Innenminister erlassenen Vorschriften.</p> | <p>§ 36 Vorstand</p> <p>(1) Der Vorstand der Sparkasse ist eine öffentliche Behörde. Er vertritt die Sparkasse gerichtlich und außergerichtlich.</p> <p>(2) Der Vorstand besteht aus zwei hauptamtlichen Mitgliedern. Der Gewährträger bestellt auf Vorschlag des Verwaltungsrates ein Mitglied zum geschäftsführenden Mitglied, das den Vorstand vertritt. Die Berufung und Zurücknahme der Berufung der Vorstandsmitglieder richten sich nach den Vorschriften des § 14 Abs. 1 bis 3 des Sparkassengesetzes.</p> <p>(3) Im Falle der Verhinderung richtet sich die Vertretung der Vorstandsmitglieder untereinander und durch Bedienstete der Sparkasse nach der vom Verwaltungsrat getroffenen Regelung.</p> <p style="text-align: right;">§ 37</p> <p>Aufgaben des Vorstandes</p> <p>Der Vorstand führt alle Geschäfte, die nicht dem Verwaltungsrat oder dem Kreditausschuß vorbehalten sind, selbständig und verantwortlich nach Maßgabe der Gesetze, dieser Satzung und der Geschäftsanweisung im Rahmen der Richtlinien der Geschäftspolitik, unbeschadet des Rechts des Verwaltungsrates, die Beschußfassung in Angelegenheiten von besonderer Bedeutung in Ausnahmefällen an sich zu ziehen.</p> <p style="text-align: right;">§ 38</p> <p>Gründe der Ausschließung von der Mitwirkung bei Entscheidungen</p> <p>(1) Kein Mitglied der Sparkassenorgane oder des Kreditausschusses darf bei Angelegenheiten beratend oder entscheidend mitwirken und während der Beratung und Entscheidung anwesend sein, wenn</p> <ul style="list-style-type: none"> a) die Entscheidung ihm selbst, seinem Ehegatten, seinen Verwandten bis zum dritten oder Verschwägerten bis zum zweiten Grade oder einer von ihm kraft gesetzlicher oder rechtsgeschäftlicher Vollmacht vertretenen Person einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann, b) der Betreffende persönlich haftender Gesellschafter, Kommanditist, Vorstands-, Verwaltungsrats-, Aufsichtsratsmitglied, Leiter, Angestellter oder Arbeiter eines privatrechtlichen Unternehmens ist, dem die Entscheidung der Angelegenheit einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann, c) der Betreffende in der Angelegenheit in anderer als öffentlicher Eigenschaft ein Gutachten abgegeben hat oder sonst tätig geworden ist. <p>(2) Ob die Voraussetzungen des Abs. 1 vorliegen, entscheidet in Zweifelsfällen der Verwaltungsrat.</p> <p style="text-align: right;">§ 39</p> <p>Rechtsverhältnisse der Dienstkräfte der Sparkasse</p> <p>Für die Dienstkräfte der Sparkasse gelten die Vorschriften des § 23 des Sparkassengesetzes.</p> <p style="text-align: right;">§ 40</p> <p>Amtsverschwiegenheit</p> <p>Die Mitglieder des Verwaltungsrates, des Kreditausschusses und des Vorstandes sowie die übrigen Dienstkräfte der Sparkasse sind zur Amtsverschwiegenheit über den Geschäftsverkehr der Sparkasse, insbesondere über deren Gläubiger und Schuldner, verpflichtet. Sie dürfen die bei ihrer Amtstätigkeit erworbene Kenntnis vertraulicher Angelegenheiten nicht unbefugt verwerten. Diese Verpflichtung bleibt auch nach dem Ausscheiden bestehen.</p> |
|--|---|

16

17



Kreisarchiv Stormarn E103

Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -
Projektnummer 415708552

| Farbkarte #13 | | Blue | Cyan | Green | Yellow | Red | Magenta | White | 3/Color | Black | |
|---------------|-----------------|------|------|-------|--------|-----|---------|-------|---------|-------|----|
| Inches | 1 2 3 4 5 6 7 8 | 10 | 11 | 12 | 13 | 14 | 15 | 16 | 17 | 18 | 19 |
| Centimetres | 1 2 3 4 5 6 7 8 | 10 | 11 | 12 | 13 | 14 | 15 | 16 | 17 | 18 | 19 |
| | | | | | | | | | | | |
| | | | | | | | | | | | |

27

§ 41 Verpflichtungserklärungen

(1) Erklärungen, durch welche die Sparkasse verpflichtet wird, bedürfen der Schriftform. Sie müssen entweder von zwei Mitgliedern des Vorstandes oder von einem Vorstandsmitglied und einem vom Verwaltungsrat hierzu bestellten weiteren Beamten oder Angestellten unterschrieben werden. Dasselbe gilt für Erklärungen in Grundstücks- und Grundbuchangelegenheiten, für Vollmachten, Bürgschaften und Verpfändungserklärungen, unabhängig davon, ob eine Verpflichtung begründet wird. Urkunden über die Anstellung, Höhergruppierung oder Entlassung der Angestellten und Arbeiter werden im Auftrage des Kreises Stormarn vom geschäftsführenden Vorstandsmitglied vollzogen.

(2) Der Vorstand kann auf Grund eines Beschlusses des Verwaltungsrates in der Form des Abs. 1

- a) zwei Beamte oder Angestellte zur gemeinsamen Unterzeichnung von Wechseln (mit Ausnahme der Ausstellung oder Annahme eines Wechsels), Schecks, Akkreditiven, Anweisungen, Quittungen, Bescheinigungen, Schriftstücken über Geschäfte nach §§ 10 und 26 sowie von Eintragungen in den Sparkassenbüchern (§ 3),
- b) den Verwalter einer Einmannweigstelle zur alleinigen Unterzeichnung der unter a) aufgeführten Urkunden und Schriftstücke bevollmächtigen.

(3) Im Spar-, Depositen-, Giro-, Kontokorrent-, Darlehens- und Wertpapierverkehr sowie bei Geschäften nach § 26 Ziff. 2 sind

- a) die maschinenmäßig hergestellten Quittungen für die Sparkasse auch mit der Unterschrift einer der in Abs. 2 genannten Personen oder einem Kontrollstempel rechtsverbindlich, wenn die Sparkasse durch Aushang im Schalterraum auf die Rechtsverbindlichkeit solcher Quittungen hinweist;
- b) die maschinenmäßig hergestellten Rechnungsabschlüsse, Depotauszüge, Tagesauszüge, Zinsabrechnungen und sonstigen abrechnungsmäßigen Mitteilungen auch ohne Unterschrift rechtsverbindlich.

(4) Die Bestimmungen der Absätze 1 bis 3 gelten nicht für Geschäfte der laufenden Verwaltung, die für die Sparkasse wirtschaftlich nicht von erheblicher Bedeutung sind.

(5) Der Vorstand kann zur Wahrnehmung der Interessen der Sparkasse im Einzelfall (z. B. in Prozessen, bei Zwangsversteigerungen usw.) auch ein anderes als das geschäftsführende Vorstandsmitglied oder einen anderen Beauftragten mit der Vertretung der Sparkasse betrauen.

(6) Die vom Vorstand ausgestellten und mit dem Siegel der Sparkasse versehenen Urkunden sind öffentliche Urkunden.

(7) Die Unterschriften nach Abs. 1 sollen unter der Bezeichnung:
KREISSPARKASSE STORMARN
Der Vorstand

alle anderen Unterschriften unter der Bezeichnung:
KREISSPARKASSE STORMARN

erfolgen.

Bei Unterschriften nach Abs. 2 genügt als Name der Sparkasse folgende Kurzbezeichnung der Sparkasse: STOSPAR.
(8) Namen und Unterschriften der Zeichnungsberechtigten sind durch Aushang im Kassenraum bekanntzugeben. Der Aushang ist für die Zeichnungsberechtigten nach Abs. 1 vom Vorsitzenden des Verwaltungsrates, für die Zeichnungsberechtigten nach Abs. 2 vom Vorstand zu unterschreiben.
(9) Die Berechtigung, Urkunden und Unterschriften zu vollziehen, wird erforderlichenfalls für die Zeichnungsberechtigten nach Abs. 1 vom Vorsitzenden des Verwaltungsrates, für die Zeichnungsberechtigten nach Abs. 2 vom Vorstand bescheinigt.

§ 42 Prüfungen

(1) Der Verwaltungsrat oder die von ihm beauftragten Mitglieder sind berechtigt, Prüfungen, insbesondere Kreditprüfungen vorzunehmen. Der Verwaltungsrat oder die von ihm beauftragten Mitglieder sind verpflichtet, mindestens einmal im Jahr die Kredite einschließlich des Wechselobligos mit den Kreditunterlagen stichprobenweise zu überprüfen. Zu diesen Prüfungen können Prüfer des Sparkassen- und Giroverbandes für Schleswig-Holstein und der Innenrevisor hinzugezogen werden.

(2) Der Vorstand hat den Betrieb ständig zu überwachen und für einen geordneten Geschäftsablauf zu sorgen. Er hat mit der Aufgabe der Innenrevision, unbeschadet seiner Verantwortung, geeignete Beamte oder Angestellte der Sparkasse zu beauftragen.

(3) Außerdem unterliegt die Sparkasse den durch Gesetz und aufsichtsbehördliche Anordnungen vorgeschriebenen Prüfungen. Die Kosten dieser Prüfungen hat die Sparkasse zu tragen.

§ 43 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
§ 44 Voranschlag der Handlungskosten

Der Verwaltungsrat hat vor Beginn eines jeden Geschäftsjahrs einen Voranschlag für den persönlichen und sächlichen Verwaltungsaufwand (Handlungskosten) nach den Grundsätzen einer wirtschaftlichen Haushaltsführung aufzustellen.

§ 45 Jahresabschluß und Entlastung

(1) Nach Ablauf des Geschäftsjahrs hat der Vorstand dem Verwaltungsrat die Jahresbilanz und die Gewinn- und Verlustrechnung (Jahresabschluß) sowie einen Geschäftsbericht vorzulegen. Der Verwaltungsrat legt den von ihm festgestellten Jahresabschluß mit dem Geschäftsbericht und dem Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses dem Gewährträger und der Aufsichtsbehörde vor; der Jahresabschluß und der Geschäftsbericht sind vorher von dem Sparkassen- und Giroverband für Schleswig-Holstein zu prüfen.

(2) Über die Entlastung der Sparkassenorgane beschließt der Kreisausschuß.

(3) Unverzüglich nach der Entlastung der Sparkassenorgane ist der Jahresabschluß gemäß § 48 zu veröffentlichen.

§ 46 Verwendung von Überschüssen

(1) Überschüsse der Sparkasse sind wie folgt zu verwenden:

- a) sie sind der Sicherheitsrücklage zuzuführen, solange sie weniger als 5 v. H. der gesamten Einlagen beträgt;
- b) sie sind je zur Hälfte der Sicherheitsrücklage und dem Gewährträger zur Verwendung für öffentliche, mit dem gemeinnützigen Charakter der Sparkasse im Einklang stehende Zwecke zuzuführen, wenn die Sicherheitsrücklage 5 v. H., aber nicht 10 v. H. der gesamten Einlagen übersteigt;
- c) sie sind zu einem Viertel der Sicherheitsrücklage und zu drei Vierteln dem Gewährträger zur Verwendung für die in Buchstabe b) bestimmten Zwecke zuzuführen, wenn die Sicherheitsrücklage 10 v. H. der gesamten Einlagen übersteigt.

(2) Die Sparkasse kann Überschüsse, die nicht der Sicherheitsrücklage zugeführt werden müssen, mit Genehmigung des Kreistages den im Abs. 1 Buchst. b) genannten Zwecken unmittelbar zuführen.

Kreisarchiv Stormarn E 103

Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -
Grant-identifikator 115708552

Projektsumme

28

(3) Unberührt von den in den Absätzen 1 und 2 genannten Regelungen bleiben die Pflichten des Kreises Stormarn gegenüber der Stadt Bad Oldesloe aus dem Vertrag zwischen dem Kreis Stormarn und der Stadt Bad Oldesloe über ihre Beziehungen in bezug auf die KREISSPARKASSE STORMARN vom 5. Juli 1960.

§ 47

Auflösung der Sparkasse

(1) Über die Auflösung der Sparkasse beschließt, unbeschadet des Falles des § 31 Abs. 2 des Sparkassengesetzes, der Kreistag nach Anhörung des Verwaltungsrates und des Sparkassen- und Giroverbandes für Schleswig-Holstein. Der Beschuß bedarf der Zustimmung des Innenministers.

(2) Der Kreisausschuß macht nach § 43 Abs. 2 Satz 2 in Verbindung mit § 42 Abs. 4 des Landesverwaltungsgesetzes vom 18. April 1967 (GVOBI. Schl.-H. S. 131) unverzüglich nach dem Inkrafttreten des Beschlusses die Auflösung öffentlich bekannt.

(3) Der Vorstand der Sparkasse weist in öffentlicher Bekanntmachung auf die Auflösung hin und kündigt die Guthaben binnen drei Monaten. Die Bekanntmachung ist zweimal mit Zwischenfristen von je vier Wochen zu wiederholen.

(4) Guthaben, die bei Fälligkeit nicht abgehoben werden, werden nicht weiter verzinst. Der zur Befriedigung der Gläubiger erforderliche Teil des Sparkassenvermögens ist zu hinterlegen.

(5) Das nach Erfüllung sämtlicher Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen ist dem Gewährträger zur Verwendung für die in § 46 Abs. 1 Buchst. b) bestimmten Zwecke zuzuführen. Dasselbe gilt für das gemäß Abs. 4 Satz 2 hinterlegte Vermögen, sobald die Befriedigung der Gläubiger wegen Ablauf der Verjährungsfrist verweigert werden kann.

(6) Unberührt von der im Absatz 5 genannten Regelung bleiben die Pflichten des Kreises Stormarn gegenüber der Stadt Bad Oldesloe aus dem Vertrag zwischen dem Kreis Stormarn und der Stadt Bad Oldesloe über ihre Beziehungen in bezug auf die KREISSPARKASSE STORMARN vom 5. Juli 1960.

§ 48

Bekanntmachungen der Sparkasse

Bekanntmachungen der Sparkasse werden in den vom Verwaltungsrat bestimmten Zeitungen (Amtsblättern) veröffentlicht, soweit nicht nach dieser Satzung der Aushang oder die Auslegung im Kassenraum der Sparkasse genügt.

§ 49

Satzungsänderungen

(1) Satzungsänderungen beschließt der Kreistag nach Anhörung oder auf Antrag des Verwaltungsrates. Weicht die Satzung von der Mustersatzung ab, so bedarf sie der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

(2) Die Satzungsänderung tritt, wenn kein anderer Zeitpunkt bestimmt wird, am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

§ 50

Bekanntmachung der Satzung

Die Satzung, ihre Änderung und ihre Aufhebung sind durch den Kreisausschuß entsprechend der allgemeinen Bekanntmachungsregelung für Satzungen des Gewährsträgers öffentlich bekanntzumachen.

§ 51

Inkrafttreten der Satzung

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Mit dem gleichen Zeitpunkt tritt die bisherige Satzung außer Kraft.
Bad Oldesloe, den 27. April 1970

Dr. Haarmann
Landrat

Genehmigung

Auf Grund des § 3 Abs. 2 des Sparkassengesetzes für das Land Schleswig-Holstein vom 6. Mai 1958 (GVOBI. Schl.-H. S 191) genehmige ich hiermit die vorstehende Satzung der Kreissparkasse Stormarn.

Kiel, den 12. Januar 1968

**Der Innenminister
des Landes Schleswig-Holstein**

Im Auftrage

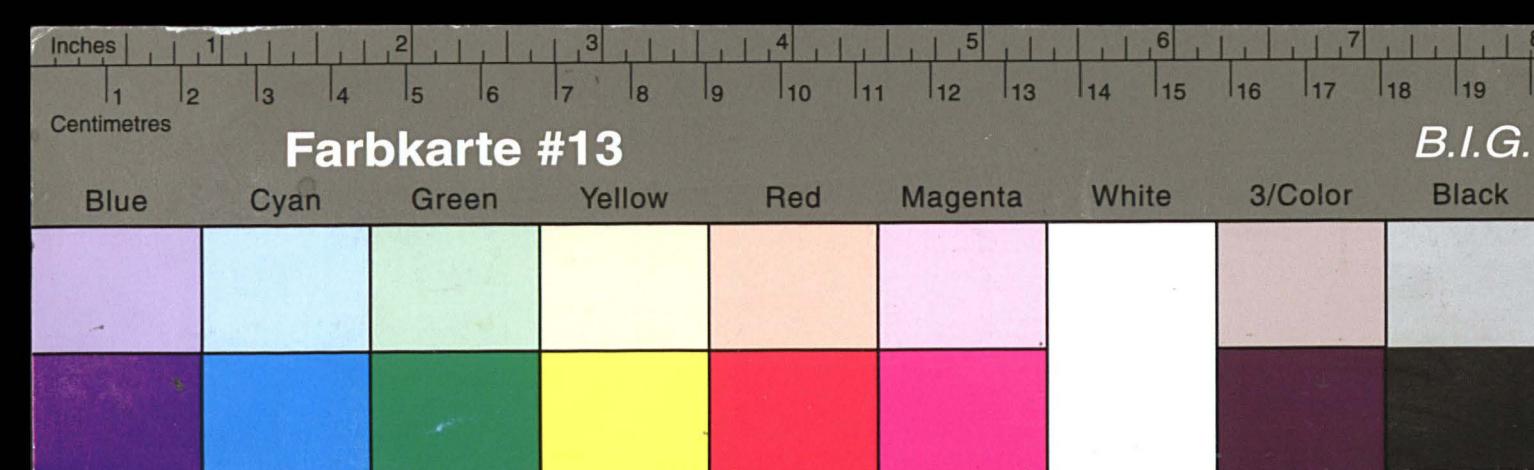
(L. S.)

Kujath

IV 33 a - 8002 - 01 -

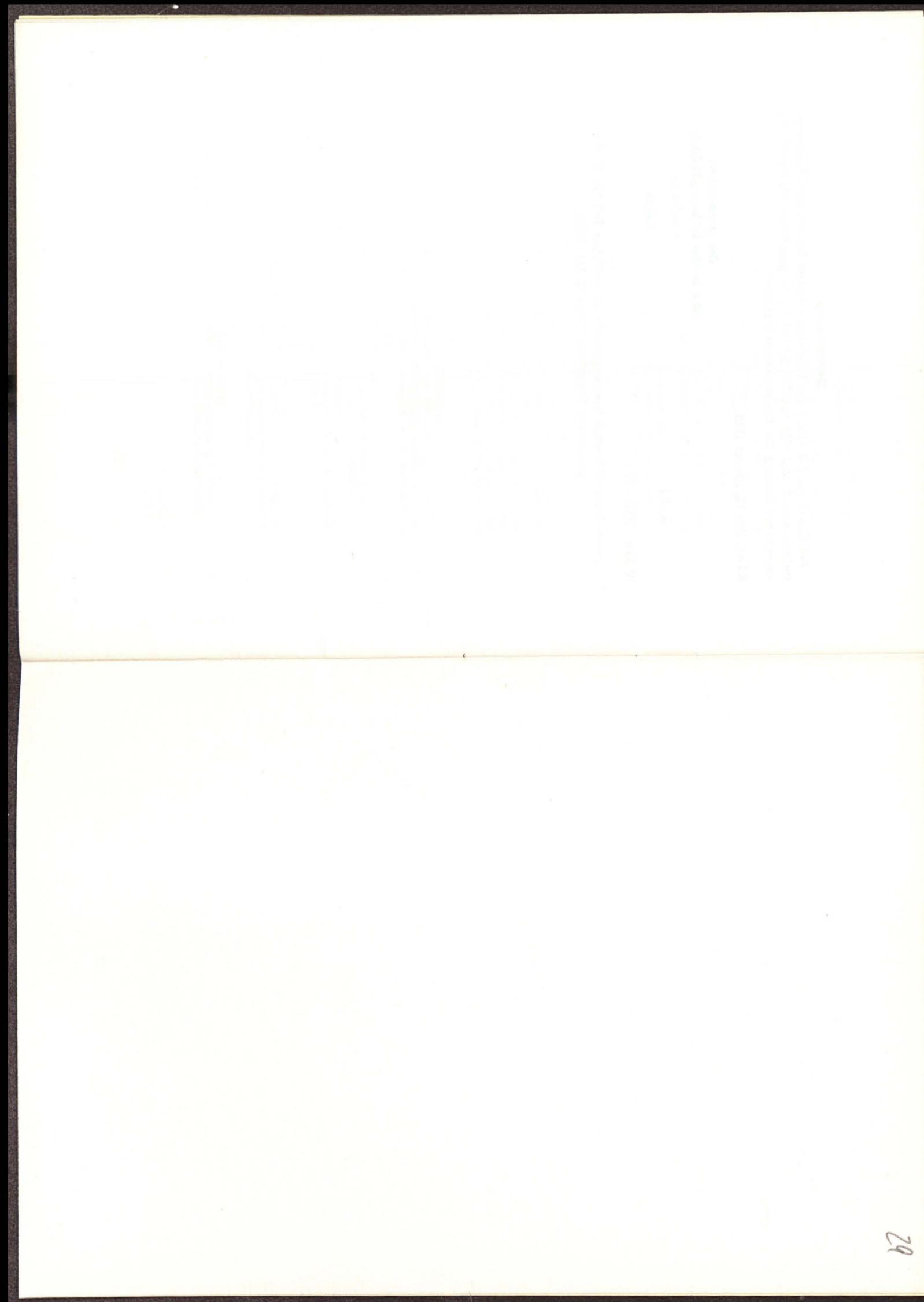
(Anmerkung: Öffentlich bekanntgemacht im amtlichen Teil Nr. 21 des „Stormarner Tageblattes“ vom 28. Mai 1970)

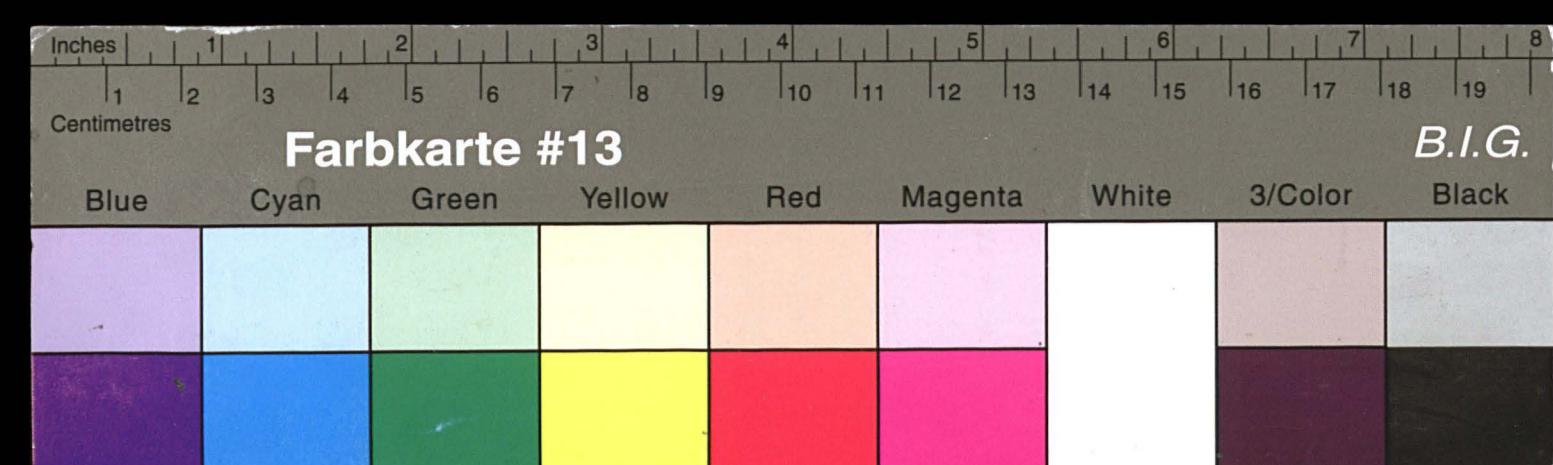
20



Kreisarchiv Stormarn E103

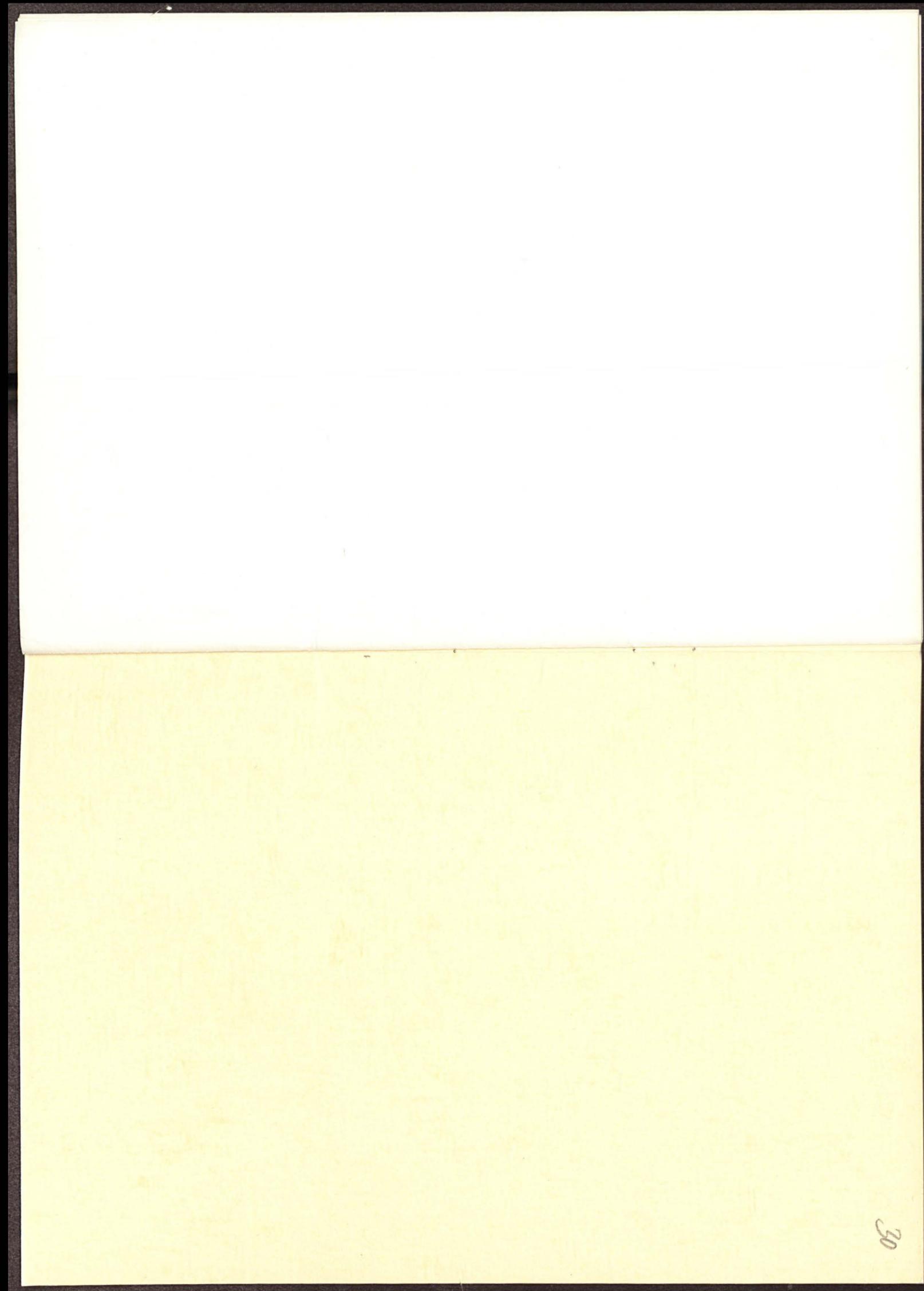
Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -
Projektnummer 415708552

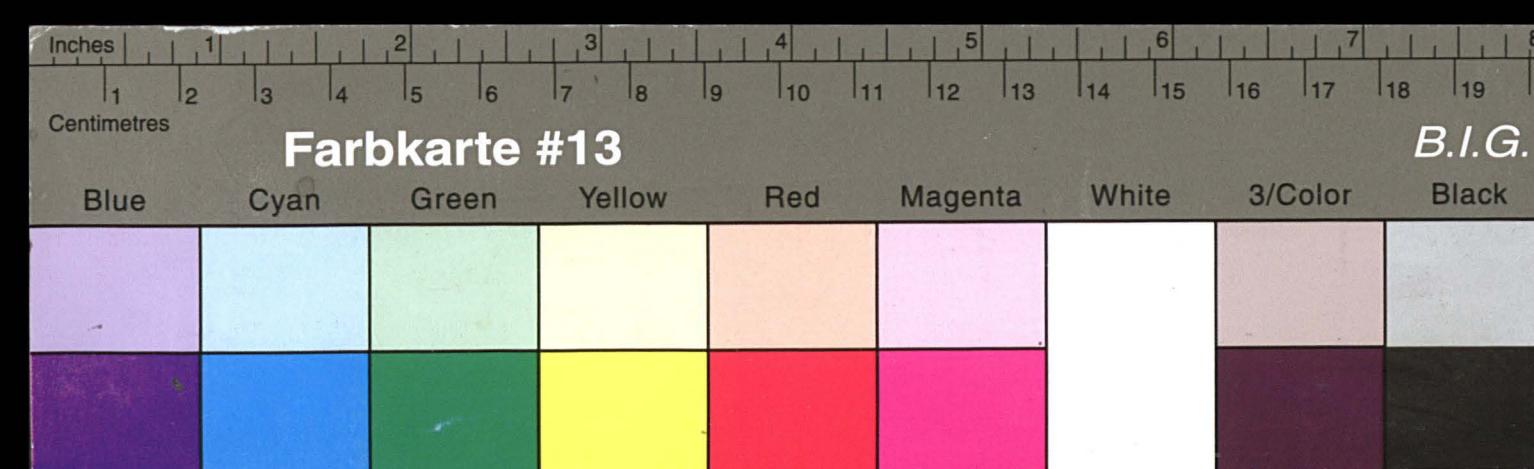




Kreisarchiv Stormarn E103

Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -
Projektnummer 415708552





Kreisarchiv Stormarn E103

Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -
Projektnummer 415708552

